Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 70 (1993)

Artikel: "...von allem entblösst" : Armut, Armenwesen und staatliche

Reformpolitik in Schaffhausen (1800-1850)

Autor: Schmid, Verena

Kapitel: 2: Armutsrisiken, Lebensverhältnisse der Unterschichten und Mentalität

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Teil

Armutsrisiken, Lebensverhältnisse der Unterschichten und Mentalität



1. Erscheinungsformen von Armut

Preissteigerungen und Katastrophen, wie etwa der Brand der Ebenauerschen Baumwollspinnerei Ende 1845, verschärften zeitweise oder auch bleibend die Situation der Unterschichten und machten vorher schon versteckt vorhandene Armut sichtbar.

Viele verdienten gerade soviel, wie nötig war, um die unmittelbarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. In «Zeiten der Noth und bey besondern Unglüksfällen» war ihre Existenzbasis zu schmal, um Wechselfälle der wirtschaftlichen Lage und des individuellen Lebens unbeschadet zu überstehen.¹

Das musste allerdings nicht sogleich in die totale Verarmung und Abhängigkeit vom städtischen Armenwesen führen. Gemessen an der Zahl der Unterschichtangehörigen waren es relativ wenige, die in vollständige und dauernde Armut absanken. Weit grösser war die Zahl der *potentiellen* Armen, die nicht direkt von Almosen abhängig waren, sich aber dennoch ständig am Rand des Existenzminimums bewegten. Bei Erwerbsausfällen und unvorhergesehenen Ereignissen sanken sie schnell in Bedürftigkeit ab, auch wenn diese von zeitlich begrenzter Natur war. Die Unterschichten kämpften ums tägliche physische Überleben, in dauernder Angst, vollständig und bleibend zu verarmen. Dabei spielte nicht nur das physische Existenzminimum eine Rolle, sondern die sozio-kulturelle Lebensgestaltung und das Selbstverständnis waren gleichermassen davon betroffen.²

Es gab äussere Anlässe wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Natur, welche die Armut verursachten und verschärften. Gleichzeitig waren auch innerhalb der Situation

^{1 1.} RHG 1816/17, S. 13. Nach dem Brand der Spinnerei Ende Dezember 1845 stand von einem Tag auf den andern eine grosse Zahl Arbeiter und Arbeiterinnen auf der Strasse, PHG, 11. 9. 1845; 28./29./30. RHG 1843/46; StP 12. 1. 1846, 19. 1. 1846, 13. 2. 1846. Das Problem der tiefen und nicht genügenden Löhne und der Unterbeschäftigung ist in den Quellen vielfach bezeugt, PHG; C II 11.12/0 (1829/45), (1835 ff.), C II 11.12/2; «wenn zwar überall Erwerbsmittel sich finden, deren Ertrag aber nur sehr karg zugemessen ist», 1. RHG 1816/17, S. 9.

² Obschon das quantitative Ausmass der Armut nicht empirisch genau gemessen werden kann, bezeugen zahlreiche zeitgenössische Dokumente, dass eine grosse Mehrheit ständig auf dem Subsistenzminimum und in dauernder Dürftigkeit lebte, was auch für andere Regionen und Städte in diesem Zeitraum festgestellt wurde. Vgl. U. Frevert, Krankheit, S. 122; C. Küther, Menschen, S. 101; C. Lis/H. Soly, Poverty, S. 173.

der Unterschichten Faktoren mit gleicher Folge wirksam. Diese exogenen und endogenen Momente bedingten und verstärkten sich gegenseitig. Damit entstand ein Teufelskreis der Armut, aus dem es unter den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegebenen sozio-ökonomischen Bedingungen für die meisten Betroffenen keinen Ausweg gab. Die Armut zeugte sich aus sich selbst heraus weiter fort.

Im folgenden soll nach diesen Faktoren, den wunden Stellen im Haushalt der Unterschichten, gefragt werden. Das Quellenmaterial zu diesem Problembereich ist reichhaltig. Vor allem die Protokolle des Comités der Hülfsgesellschaft liefern detailreiche Informationen über Haushalte und Personen, die in den Akten der staatlichen und städtischen Armenfürsorge nicht vorkommen, nur über kurze Zeit unterstützt wurden und von denen auf den grossen Rest der Unterschichten, die nicht aktenkundig geworden sind, geschlossen werden kann.

1.1 Lebenslage und Krankheit

Krankheit war für Angehörige der Unterschichten eine ebenso häufige wie folgenreiche Erscheinung. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde «arm u. krank» in den Quellen oft synonym gebraucht. Arme waren krank und Kranke waren zugleich arm.³ So waren die sieben im Jahr 1833 im Kirchspiel Herblingen unterstützten Personen einerseits alle Frauen, anderseits waren, von einer abgesehen, alle auf irgendeine Art und Weise mit Krankheiten belastet. Sie waren: «arm, sehr kränklich» – «blutarm u. elend» – «kränklich u. arm» – «elend u. arm» – «blödsinnig, ledig» – und nur eine war einfach «sehr arm».⁴

Die Qualität der Wohnsituation und der Ernährung waren dabei entscheidende Momente. Armut, verbunden mit Unter- und Fehlernährung sowie einer ungesunden Wohnlage, begünstigte den Ausbruch infektiöser und chronischer Krankheiten und führte ganz allgemein zu einer geschwächten Konstitution und verminderter physischer Leistungsfähigkeit. Da Krankheiten fast immer eine zeitweilige oder gar länger anhaltende Arbeitsunfähigkeit mit entsprechendem Verdienstausfall nach sich zogen, fehlten auch die Mittel, Ernährung und Wohnsituation zu verbessern, wodurch ein Genesungsprozess verhindert oder zumindest hinausgezögert wurde.

In einer Zeit der erst einsetzenden *Medikalisierung der Armut* und dem gänzlichen Fehlen von Volksgesundheitsprogrammen war Krankheit mit ihren Ursachen und Folgen eine alltägliche Begleiterin der Unterschichten.⁵

³ PHG, 23. 6. 1820.

⁴ C II 11.12/0 (1829/45), 1833.

⁵ Der Zusammenhang von Wohnsituation, Ernährung und Krankheit ist in der Literatur wiederholt aufgearbeitet worden, vgl. U. Frevert, Krankheit, S. 84; G. Schildt, Tagelöhner, S. 225 ff.

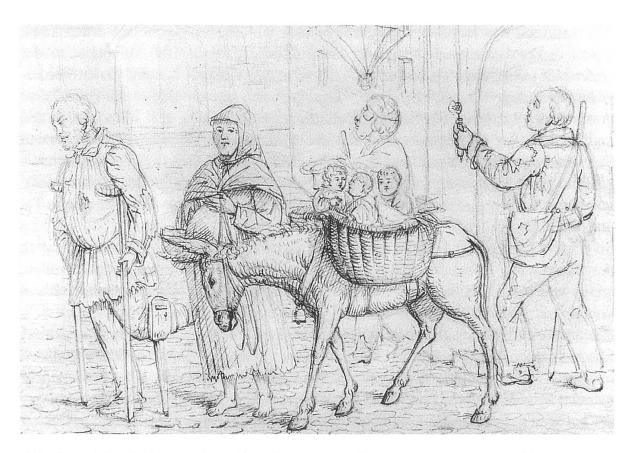


Abb. 2: «Stinkende Armut», Bleistiftzeichnung von Johann Martin Beck, um 1830 (Museum zu Allerheiligen).

1.1.1 Wohnsituation

Die zeitgenössischen Besucher der Stadt Schaffhausen beschränkten sich auf die Besichtigung von Schifflände, Vordergasse, Fronwagplatz, Herrenacker, Vorstadt und Munot. Nach der Aufzählung dieser Örtlichkeiten schloss beispielsweise Zehnder 1852 seine Beschreibung der Stadt: «So wären die hauptsächlichsten Punkte hervorgehoben, welche in Schaffhausen der Beachtung werth sind.» Die von den Armen bewohnten Quartiere (vgl. Teil 1, Kap. 4.3) waren keine Sehenswürdigkeiten und wurden gemieden. Beschreibungen der Wohnsituation in diesen Gegenden fehlen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz. Die Inserate im *Schaffhauser Wochenblatt* bieten keinen Ersatz, da es bei diesen naturgemäss darum ging, die Vorzüge der Mietobjekte anzupreisen. So heisst es zum Beispiel, «auszuleihen seye»: «Zwey mit aller Komodität versehene Herbergen, nebst einem untern Stüblein im Haus zur Arch in der Repfergass, wovon der Augenschein das Mehrere zeigen wird.» Dieser ist uns leider verwehrt. Die meisten der erwähnten Inserate betreffen die Unterschichtquartiere und zeugen von einer offenbar häufig wechselnden Mieterschaft.

⁶ F. Zehender, Beschreibung, S. 47.

⁷ Schaffhauser Wochenblatt, Nr. 24, 1806.

Wie aufgrund des Bevölkerungsverzeichnisses von 1850 festgestellt werden kann, lebten in der Webergasse in einem Haus durchschnittlich 10,6 Personen, in der Unterstadt mit Fischer- und Läufergässli 9,6, in der Vorstadt 8,2 und in der Vordergasse wohnten je Haus 7,9 Personen.⁸ Es zeigen sich hier auf den ersten Blick keine gravierenden Unterschiede. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einerseits in den reichen Häusern der Vordergasse und der Vorstadt die Dienstboten die obersten Stockwerke relativ dichtgedrängt bewohnten, was in diesen Quartieren die Bewohnerzahl pro Haus hoch erscheinen lässt. Anderseits waren und sind in den Unterschichtquartieren Webergasse und Unterstadt die Häuser kleiner, woraus sich hier eine in Tat und Wahrheit weit grössere Wohndichte ableiten lässt.

So schrieb J. J. Freuler 1848 in seiner *Historischen Skizze* über die Krankenanstalten der Stadt: «Das Local des Schwesternhauses liegt am Ende einer geräuschvollen, engen und stark bevölkerten Gasse [...]», womit nur die Webergasse gemeint sein konnte.⁹

Solches bestätigt auch die erste ausführliche Beschreibung der Wohnsituation der Unterschichten, die *Enquête* von Siegerist-Scheitlin aus dem Jahr 1896. Obwohl sich in diesem Zeitraum unter dem Eindruck der nach der Jahrhundertmitte stark zunehmenden Migration in die Stadt auch die Wohnsituation geändert hatte, können einige der von ihm gelieferten Informationen auch ein Bild der Situation vor 1850 geben.

«Familienwohnungen», so Siegerist-Scheitlin, «mit nur einem Wohnraum nebst Küche werden noch oft getroffen», und auch die «gemeinsame Benützung von Betten kommt noch häufig vor.»¹⁰

Vor allem Ledige waren meist Kost- und Schlafgänger, die nur über einen Schlafplatz, im besten Fall über eine eigene Kammer, nicht aber über einen Herd verfügten.¹¹

In den von den Hauptverkehrsachsen abgelegenen Armen- und Unterschichtquartieren traf man «enge, sonnenlose, feuchte Höfe», und in den Wohnungen waren «die Küchen in Bezug auf Luft und Licht oft ganz schlecht bestellt, vielfach bilden sie den Eingang zu den übrigen Wohnräumen, oft sind Speisevorräte mit Speiseabgängen in denselben aufbewahrt.»

Die sanitären Verhältnisse in diesen Quartieren müssen äusserst prekär gewesen sein: «Auch die Abtrittsverhältnisse lassen vielerorts noch zu wünschen übrig. [...] Viele Wohnungen haben gemeinsame Abtritte; oft gibt es nur einen einzigen solchen im Parterre für ein ganzes Haus mit 5–6 Wohnungen. Die aus den Gruben aufsteigenden Dünste finden ihren Weg nur allzuhäufig in das Innere der Häuser und Wohnungen und verpesten dort die Luft.»¹²

Unterirdische Abzugskanäle in den Rhein wurden erst 1837/38 angelegt, zuerst in der Webergasse und im Kratz (Rheinhof), offenbar weil dort die Zustände am schlimm-

⁸ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

⁹ J. J. Freuler, Skizzen, S. 17.

¹⁰ H. Siegerist-Scheitlin, Enquête, S. 6, 12.

¹¹ Zur Situation dieser Untermieter siehe J. Ehmer, Wohnen ohne eigene Wohnung. Zur sozialen Situation von Untermietern und Bettgehern, in: Wohnen im Wandel.

¹² H. Siegerist-Scheitlin, Enquête, S. 16 f.

sten waren. Ab 1840/41 wurden weitere Strassenzüge an unterirdische Abwasserkanäle angeschlossen.¹³ Noch gegen Ende des Jahrhunderts wurden meist Zisternen als Abwassergruben gebraucht, «deren Inhalt oft Jahrzehnte liegenbleibt».

Mit Wasseranschlüssen wurden die einzelnen Wohnungen erst 1879 ausgestattet. Die Versorgung erfolgte mittels Hochdruckquellwasser. Bei anhaltender Trockenheit musste jedoch weiterhin Trinkwasser dem Rhein entnommen werden, was bei gleichzeitiger Zuleitung der Abwässer nicht unproblematisch scheint und von Siegerist-Scheitlin als Missstand angeprangert wurde.¹⁴

1.1.2 Ernährung

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand unter wirtschaftlichen, vor allem aber auch sozio-kulturellen Vorzeichen ein Wandel der Wertschätzung bestimmter Nahrungsmittel statt, der Änderungen der Ernährungsgewohnheiten auch innerhalb der Unterschichten nach sich zog. Die allmähliche Auflösung des ständisch-sozialen Gefüges führte unter anderem zu einer durch die «Hochkonjunktur der Surrogate» begünstigten Imitationssucht der Esskultur der reichen Leute durch untere Schichten. Kartoffelschnaps wurde zum Ersatz für teure Spirituosen, Zichorienkaffee stand für den von den Oberschichten konsumierten Bohnenkaffee. Die Ausdehnung des Handels mit Kolonialwaren verbilligte solche Produkte und machte sie auch für Unbemittelte eher verfügbar. Galt beispielsweise Reis Ende des 18. Jahrhunderts noch als vornehme Speise, sank dessen Prestigewert mit der Verbilligung, und Reis fand auch in die Küchen der Unterschichten Eingang.¹⁵

Neben einigen Wohlstandsneuerungen gab es auch eigentliche Notneuerungen. So avancierte etwa die Kartoffel mit der Hungersnot im Jahr 1772 vom ehemaligen Viehfutter zur dominierenden Unterschichtnahrung.

Abgesehen von solchen teilweisen Neueinführungen hielt die am Existenzminimum angesiedelte Not der Unterschichten die Ernährung in weitgehender Eintönigkeit konstant. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Basis konnten sie nur den billigen Teil des im Handel verfügbaren Angebots kaufen. Nicht die Möglichkeit, Ernährungsgewohnheiten gemäss Modeströmungen zu ändern, sondern die Not diktierte den Speisezettel weitgehend. Änderungen wurden durch plötzliche Verbilligungen oder Verteuerungen bestimmter Lebensmittel herbeigeführt.

Da die Unterschichten in der Stadt Schaffhausen keine Speisezettel hinterlassen haben, muss auf die Ernährung in den Armenanstalten zurückgegriffen werden, wobei anzunehmen ist, dass diese von der Kost der Unterschichten nicht allzu verschieden war.

¹³ FB 1837/38, S. 4 und 1840/41, S. 7.

¹⁴ H. Siegerist-Scheitlin, Enquête, S. 16 f.

¹⁵ G. Wiegelmann, Tendenzen kulturellen Wandels in der Volksnahrung des 19. Jahrhunderts, in: Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert, S. 11–21. Ausführlich über den Wandel der Ernährung und der Wertschätzung bestimmter Nahrungsmittel geschrieben hat F. Braudel, Sozialgeschichte, v. a. S. 103 ff., 189 ff.

Die Qualität der Ernährung in Unterschichthaushalten dürfte zeitweise eher schlechter gewesen sein und die Quanität vor allem weniger konstant, da sie mit allgemeinen und individuellen Krisensituationen schwankte.

Der Spital der Stadt Schaffhausen sah um 1810 für Arme und Waisenkinder folgenden wöchentlichen Speiseplan vor:

	Morgens:	Mittags:	Abends:	
Montag	Habermus	Gerstenkost	Habermus	
Dienstag	Habermus	Gerstenkost *	Gerstenkost	
Mittwoch	Habermus	Erbsenkost	Erbsenkost	
Donnerstag	Habermus	Gerstenkost *		
Freitag	Habermus	Erbsenkost	Erbsenkost **	
Samstag	Habermus **	Gerstenkost **	Böllensuppe **	
Sonntag	kein Frühstück	Fleisch u. Suppe	Suppe	

^{*} Die Beköstigung war nicht für alle Armen und Kinder die gleiche. So erhielten einige bei diesen Mahlzeiten statt Gerstenkost Fleisch.

Diese Beköstigung schien auch den Zeitgenossen mangelhaft. Die *Vorberatungs Commission über eine verbesserte Einrichtung der Haushaltung des Spithals* plädierte 1810 für mehr «Zugemüss (besonders Erdapfel)» und für die zweimalige Verabreichung von einem halben Pfund Rindfleisch pro Woche und Person.¹⁷

Auch im Armenhaus auf der Steig sah der Speiseplan um 1811 kaum anders aus und wurde dominiert von Habermus, Kost, Mehl- und Fleischsuppe, einmal wöchentlich waren drei Viertel Pfund Fleisch vorgesehen. Die leichten Verbesserungen im Armenhaus 1833/34 brachten keine grundsätzlichen Änderungen in der Ernährung:

	Morgens:	Mittags:	Nachts:
Sonntag	Nichts	1/2 Pf. Fleisch	Habermuss
Montag	Habermuss	Zugemüss	id
Dienstag	-	1/2 Pf. Rindfleisch	id
Mittwoch	_	Mehlmuss	id
Donnerstag	_	1/2 Pf. Rindfleisch	id
Freitag	Habermuss	Knöpfle	Knöpflekost
Samstag	id	Suppen	Habermuss ¹⁹

¹⁶ A III 06.01/05, 1810. Der Unterschied zwischen Kost und Mus wird nicht ganz klar. Naheliegend ist, dass Kost eine gröbere Speise, Mus hingegen eher eine homogene Masse war, Schweizerisches Idiotikon, Bd. 3, S. 546 ff.

^{**} Pro Person stand wöchentlich ein Pfund Schmalz zur Verfügung, das bei diesen Mahlzeiten den Speisen beigegeben wurde. 16

¹⁷ A III 06.01/05, 1810.

¹⁸ A III 04.10/01, 1811.

¹⁹ Ebd., 1833/34; aus der im Wortlaut übernommenen Speiseliste geht nicht mit Sicherhei t hervor, ob das Frühstück an Dienstagen, Mittwochen und Donnerstagen ausfiel oder ebenfalls in «Habermuss» bestand.

In der Ordnung für den Spital von 1835 sah das «tägliche Tractament» für Arme neu Kaffee zum Frühstück vor und häufiger «geschmalzene Suppen» und «geschmalzenes Zugemüss».²⁰

Im allgemeinen zeigen diese Speisepläne eine sehr eintönige Ernährung, die noch weitgehend aus traditioneller Brei- und Musnahrung bestand. Fleisch und Gemüse kamen nur in geringen Mengen auf den Tisch, Milch und Milchprodukte sowie Eier und Früchte, aber auch Teigwaren und Reis fehlen ganz.

Auch in den Küchen der Unterschichten muss eine vorwiegend kohlehydrathaltige und schnell sättigende Kost überwogen haben, währenddem eiweissreiche Produkte und hochwertige Fette grösstenteils fehlten.

Neben der absolut zugeführten Kalorienmenge ist bekanntlich die Zusammensetzung der Nahrung von ebenso grosser Wichtigkeit. Unzureichende Anteile von Fetten und Eiweissen, der Mangel an Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen führen nicht nur zu Unter-, sondern vor allem auch zu Fehlernährung. Diese äussert sich beispielsweise in allgemeinen Schwächeerkrankungen, Ermüdungserscheinungen, Beeinträchtigung des Stoffwechsels, Wachstumsstörungen bei Kindern, Blutarmut, Nervenschäden und einer gesteigerten Anfälligkeit für Infektionen.

Eigentliche Krankendiäten waren noch während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbekannt, der Zusammenhang zwischen Ernährung und Krankheit wurde jedoch gesehen.²¹ So riet 1837 ein Arzt der an Entzündung der Ohrendrüsen leidenden Dorothea Stierlin, sie müsse besser verpflegt werden, wenn sie genesen wolle. Zu diesem Zweck sollte sie in den Spital aufgenommen werden, wo die Ernährung offenbar immer noch besser war als zu Hause.²² Mit einem «Conrad Bollinger rebmann bey H. Schalch v. Bordeaux» befasste sich 1819 die Hülfsgesellschaft, da dieser «den Staaren hat u. vielleicht noch glüklich operirt werden könte, wenn bessere Nahrung u. Arzney Mittel ihn dazu fähig machten».²³

Unterschichthaushalte mussten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie verschiedentlich errechnet worden ist, rund 70 Prozent des Einkommens für die Ernährung aufwenden.²⁴ Bei Verdienstausfällen und/oder Verteuerungen der Grundnahrungsmittel konnte dieser Anteil kaum mehr ausgedehnt werden, und es wurde zuerst an der Nahrung gespart. Die unweigerlichen Konsequenzen von Unter- und Fehlernährung konnten über längere Zeit anhalten, ohne gleich in den Hungertod zu führen. Eine geschwächte physische Konstitution begünstigte dann allerdings den Ausbruch von Krankheiten, die mit dem Tod enden konnten. Weiter konnte sich die Säuglingssterblichkeit erhöhen. Fehl- und Unterernährung waren demnach indirekte Todesursachen.²⁵

²⁰ C II 40.10, Ordnung für die Armen im Spital, 1835.

²¹ Heinz Goerke, Anstaltsernährung im 19. Jahrhundert, in: Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert, S. 313.

²² StP 6. 2. 1837.

²³ PHG, 23. 1. 1819.

²⁴ G. Schildt, Tagelöhner, S. 221.

²⁵ C. Lis/H. Soly, Poverty, S. 183; G. Schildt, Tagelöhner, S. 229.

1.1.3 Kränklichkeit als Dauerzustand

Krankheit oder allgemeine undefinierbare Kränklichkeit waren für viele ein dauernder Zustand und führten zwangsläufig zu Verdienstausfällen.

Von einer «verdienstlosen Person» ihrer «kränklichen Umstände» wegen wurde 1803 berichtet, 1847 sollte die «kränkliche Maria Beck» in den Spital aufgenommen werden. Catharina Weber ist «kränklich», «so dass sie wenig verdienen könne». Anna Seiler ist «seit geraumer Zeit [...] wegen Kränklichkeit, ausser Standes [...] in das Kundenhaus zu gehen u. sich u. ihren Knaben zu erhalten», und Catharina Hochreuter ist «in grossem Elend, da sie wegen eines körperlichen Gebrechens schwere Arbeiten nicht verrichten könne». Zwei unverheiratete Frauen im Alter von 33 und 46 Jahren seien zwar «thätige, arbeitsame Personen, die jedoch ihrer körperlichen Verhältnisse halber, ihre Existenz selbständig zu sichern nicht im Falle wären». Von einer Familie wird gesagt, dass die «Eltern zumal bei der Kränklichkeit des Vaters nicht im Stande seien, diese Kinder von sich aus zu erhalten».

Immer im Zusammenhang mit Armut kommen auch näher bezeichnete Krankheiten vor. So litt eine Frau «an einem Bluttfluss und Nervenschwächen in den untern Gliedmassen», ein «Konrad Bürgi Spetter u. Nachtwächter in Fischerhäusern, 31 Jahre alt» war «vom Nervenfieber befallen u. dadurch in die Unmöglichkeit versezt, seinem Broderwerb obzuligen». Ursula Catharina Maurer konnte «laut ärztlichem Zeugnisses wegen Augenschwäche ihren Lebensunterhalt unmöglich aus eigenen Kräften» erschwingen, und für ein 1842 aus dem Waisenhaus entlassenes Mädchen konnte wegen eines Augenleidens nur mit Mühe, gegen Kost und Logis ohne Entlöhnung, eine Stelle als Dienstmagd gefunden werden. 29

1844 schrieb der Schuhmachermeister Johannes Habicht an den «Junker Präsident»: «Ich habe eine Elennde u. kronntrakte Frau schon 7 1/2 Jahre die nicht mehr der Hausshaltung beystehen kann, u. 5 offene Wunden an dem Körper u. die Närffen ganz zusammen gestrupft, u. schon einen halben Kopf kleiner geworden, als Sie vorhers gewesen ist. [...] Die Krankheit kommt von einer Kindbette her.» Auch er selber müsse ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen «für meinen auszehrenden Husten, u. Schwäche», und er sei daher nicht mehr voll arbeitsfähig.³⁰

Ein ganzes Leben konnte von Dauerkrankheit geprägt sein. Ein ärztliches Zeugnis für die Aufnahme ins Armenhaus führte 1855 aus: «Lisette Schlatter, von hier hatte seit ihrem Austritte aus dem Waisenhaus in mehreren Familien theils als Kinds-Magd,

²⁶ RP 5.–8. 10. 1803; StP 8. 1. 1847, 16. 3. 1840; eine «an Geist und Körper gebrechliche Tochter» musste 1844 unterstützt werden, C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifonds (1828–1863), 1843, S. 28.

²⁷ PHG, 5. 7. 1819; StP 12. 6. 1846; C II 40.10, Korrespondenzen, 1848; StP 17. 4. 1848. Eine «langwierige Krankheit» des Vaters hatte eine Familie in zunehmende Armut gebracht (C II 11. 12/0 (1835 ff.), Brief der Geschwister Abegg, 1842). Ein Bernhard Forrer schrieb 1839 an den Stadtrat, er sei krank, ohne Hoffnung auf Genesung und deshalb verdienstlos (C II 11.12/2, 16. 6. 1839).

²⁸ PHG, 7. 9. 1819 u. 3. 6. 1820.

²⁹ StP 3. 12. 1845 u. 18. 2. 1842.

³⁰ C II 11.12/0 (1835 ff.), siehe Anhang, Nr. 2.

theils als Näherin zur Zufriedenheit ihrer Herrschaften gedient, hatte aber nie lange in einem Dienste bleiben können, da sie seit jener Zeit mit nur geringen Unterbrechungen bald an der Bleichsucht, bald aber an sehr hefftigen Schmerzen besonders des Unterleibes meist für längere Zeit litt. Sie musste deshalb fast alle Jahre für mehrere Wochen in das hiesige Krankenhaus aufgenommen werden, wurde auch ein Jahr lang im Armenhaus verpflegt, ihre Gesundheits-Verhältnisse haben sich indessen nicht gebessert, nur in Folge angeborener Disposition zu jenen Krankheiten wird sie auch kaum mehr dauernd davon befreit werden, jedenfalls bleibt sie ausser Stande, sich ihren Unterhalt durch Dienen zu verschaffen.»³¹

Es ist müssig, darüber zu spekulieren, in welchen Fällen es sich um «angeborene Disposition» handelte oder aber um durch Armut und ihre Begleiterscheinungen – schlechte Ernährung, ungesunde Wohnung und Arbeitsbedingungen, psychische Belastungen – verursachte Krankheitserscheinungen. In der Realität überlagerten sich die verschiedenen Faktoren, sie haben sich allenfalls gegenseitig ausgelöst und verstärkt. In einigen Fällen werden Armutsbedingungen als Krankheitsursachen und Heilungshindernisse direkt angesprochen. Die «Jungfer Maurer [...] besizt zwar noch ein gutes Bett, liegt aber krank in einer kalten Kammer, u. sucht um entweder eine andere Wohnung oder Aufnahme bey irgend jemand.» Und der Stubendiener Oechslin auf der Fischerzunft erkrankte «durch verdorbene, auss dem langen unter wasser stehen seiner Wohnung erzeugte Luft nebst Frau und Kindern».³²

Auch Arbeitsbedingungen wurden zeitgenössisch in Zusammenhang mit Gesundheit gesehen. Marie Lang war eines jener Kinder, das «die Fabrike besucht u. oft an Engbrüstigkeit leidet» und Johannes Manz schrieb in einem Bittbrief um Unterstützung an den Stadtrat über seine Halbschwester Carolina Schenk: «[...] in den Jahren wo sie den Schulunterricht geniessen sollte musste sie mit ihrem Stiefvater u. der Mutter nach Arlen ziehen, u. sich dem Fabrickleben widmen, wo sie dem Schulunterrichte bereits gänzlich entzogen, und dabei ihre Gesundheit soweit einbüsste, dass derselben kaum mehr geholfen werden kann. [...] Wir haben für Sie alle möglichen Versuche gemacht, sie hie und da unterzubringen um Pläze gesorgt, auf alle mögliche Weise unterstüzt, allein die Ungesundheit derselben brachte die Sache soweit dass dieselbe nicht mehr mahl einen Dienst versehen konnte, obschon sie noch willig und geneigt wäre alles mögliche zu thun auch selbst der Arzt bezeugte dass es dieser Person unmöglich sei, an einen Plaz zu tretten.»³³

Epidemien scheinen Unterschichten schneller und heftiger betroffen zu haben als die Reichen. Als die Pocken Schaffhausen von 1847 bis zur Jahrhundertmitte heimsuchten, wurden als Infizierte vor allem Mägde und Gesellen genannt. Bei Entdeckung eines Pockenfalles unter ihren Dienstboten versuchten die Herrschaften, diese so schnell als möglich loszuwerden und in den für Mägde und Gesellen vorgesehenen Krankenanstalten, dem Schwesternhaus und dem Seelhaus, unterzubringen. Vor allem

³¹ C II 11.01, ärztliches Zeugnis, 1855.

³² PHG, 13. 1. 1820 u. 25. 10. 1817.

³³ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845.

im Schwesternhaus, so bezeugt der Briefwechsel zwischen dem kantonalen Sanitäts-Rat und dem Stadtrat, wurden die einer Epidemie entsprechenden Massnahmen in keiner Weise getroffen. Die räumliche Absonderung der von den Pocken Befallenen war äusserst mangelhaft und die Ansteckungsgefahr akut. So hätten eine Krankenwärterin und nicht angesteckte Patientinnen mit von den Pocken befallenen Mägden in den gleichen Räumen übernachtet, und Besuche von Bekannten aus der Stadt hätten ohne alle Schutzvorkehrungen stattgefunden.³⁴

1.1.4 Erwerbsausfälle

Bei zahlreichen Unterschichtfamilien, so bemerkte die Hülfsgesellschaft 1816/17 über die «Quellen der Armuth und des Verderbens», reichte eine kurze Krankheit eines Elternteils oder ein schneller «Anwachs der Familie» aus, «dass ohne fremde Hülfe die Selbsterhaltung ganz unmöglich wird».³⁵

Ein Familienvater, der um 1800 «seit 6 Wochen krank und nicht das geringste zu verdienen im Stand seye», konnte leicht, wenn auch für eine begrenzte Zeit, unter die Armutsgrenze gedrückt werden. Auch des «Christoph Schlatters Nachtwächters Frau» musste sich 1799 um Unterstützung an den Kleinen Rat wenden, weil ihr Mann sich «schon geraume Zeit in einem verwirrten Zustande befindet das Beth hüten, seinen Dienst durch einen anderen versehen lassen» musste.³⁶

Nicht allein der Erwerbsausfall des Familienvaters konnte einen Haushalt unter die Existenzgrenze drücken. Das zeitweilige Ausscheiden der Mutter aus dem Erwerbsleben, vor allem durch weitere Geburten, konnte die gleichen Konsequenzen haben. Die Hülfsgesellschaft unterstützte die «bekanntlich sehr dürftige Haushaltung» von Veith Hutmacher, weil «dessen Frau wieder in Kindbett gekommen ist». ³⁷

Häufige Ursache zumindest zeitlich befristeter Arbeitsunfähigkeit waren Unfälle. So wird berichtet, dass Melchior Meister «in dem Güter Hof einen unglüklichen fall gethan habe und davon Elend geworden seye» und ein Familienvater «in neuerer Zeit dreimal den Fuss zerquetscht habe, und dadurch für geraume Zeit verdienstlos geworden sey». Durch eine «contracte Hand» war 1817 Ermatinger Rotgerber verhindert, «lucrativerem Erwerb nach zu gehen» und war «desswegen mit dem angestrengtesten Fleiss nicht im Stande [...] mehr als 18 bazen wöchentlich zu verdienen», wovon seine Familie nicht leben konnte.³⁸

³⁴ StP 3. 3. 1848 und weiter: StP 29. 11. 1848, 19. 1. 1847, 21. 2. 1848, 19. 3. 1849 und 26. 3. 1849.

^{35 1.} RHG 1816/17, S. 9.

³⁶ RP 15. 1. 1800 u. 2. 10. 1799. Und die heimatlose Catharina Meyer musste bis zu ihrer Genesung finanziell unterstützt werden, C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–1863), 1843, S. 28.

³⁷ PHG, 3. 3. 1821, auch StP 25. 6. 1845.

³⁸ RP 27. 1. 1800; StP 25. 6. 1847, 18 Batzen = 1 fl. 12 kr. (1 Batzen = 4 kr.; 15 Batzen = 1 fl.), PHG, 25. 10. 1817. Auch Heinrich Nussbaumer, Rebmann, wurde durch einen Knochenbruch arbeitsunfähig und konnte sich und seine Frau nicht mehr aus eigener Kraft erhalten, PHG, 13. 11. 1819.

Selbständig erwerbende Handwerker mussten für den Fall einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit über finanzielle Rücklagen verfügen, den Verdienstausfall durch die Arbeit von Gesellen, sofern solche angestellt waren, oder durch ebenfalls erwerbstätige Familienmitglieder ausgleichen können. Die gleiche Bedingung galt aber auch für unselbständige Arbeiter. Lohnfortzahlungen bei Krankheit oder Unfall waren nicht garantiert. Kaspar Hauser, ursprünglich ein Strumpfwebermeister, war schon seit zwölf Jahren beim städtischen Bauamt als Lohnarbeiter angestellt, ³⁹ als er 1816 arbeitsunfähig wurde, da ihm beim Holzsägen im Bauamt ein Span in die Hand eingedrungen war. Seine Familie hatte offenbar keinerlei andere ausreichende Ressourcen für einen solchen Fall, so dass sich seine Frau gezwungen sah, den Kleinen Rat um Fortzahlung des Lohnes zu bitten. Das wurde der Familie für einen Monat, nach einem weiteren Gesuch nochmals für vier Wochen bewilligt. Allerdings nur aufgrund eines Arztzeugnisses, das die Bestätigung beibrachte, es bestünde Aussicht auf eine Genesung. 40 In den Anstellungsbedingungen für die Schaffnerin und den Schaffner im Spital wurde 1824 ausdrücklich festgehalten, dass diese im Krankheitsfall zwar im Spital verköstigt würden, was immerhin eine gewisse Sicherheit bedeutete, der Lohn aber an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter ausbezahlt würde. 41

Die Rekonvaleszenz, falls eine solche überhaupt eintrat, konnte längere Zeit in Anspruch nehmen und die Wiederaufnahme einer Lohnarbeit hinauszögern. So war «Sorg J. Joh. Messmer, zwar durch die gebrauchte Kur ziemlich hergestellt aber ohne Verdienst in der Fabrik weil keine Arbeit vorhanden und noch zu schwächlich um ohne Besorgniss vor Erkältung in dem Bauamt arbeiten zu können.»⁴²

Die spezifischen Lebensbedingungen der Unterschichten brachten eine erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten mit sich und förderten anhaltende Kränklichkeit und allgemeine physische Schwäche. Erscheinungen, die ihrerseits neue Armutsbedingungen schufen oder bereits vorhandene verstärkten. Demgegenüber waren Krankheiten und körperliche Gebrechen innerhalb der Oberschichten aufgrund besserer Lebensverhältnisse weniger häufig. Sie fielen ökonomisch weniger stark ins Gewicht, solange die Betroffenen über die nötigen Ressourcen verfügten oder von der Familie und der Verwandtschaft erhalten werden konnten.

Das Ausmass der Krankheitsfolgen für die Unterschichten sprach auch die Hülfsgesellschaft an. Sie schrieb zum Problem Krankheit: «Hier tritt häufig die Noth am empfindlichsten hervor, und mancher Arme, der bei Erkrankung schon seines möglichen Erwerbes sich beraubt sieht, wird durch die Aussicht auf Unkosten, die er später nicht zu bestreiten weiss, noch tiefer herabgedrückt.»⁴³

³⁹ Das städtische Bauamt hatte u. a. die Funktion, Arbeitslose zu beschäftigen. Das brachte allerdings nur einen sehr geringen Verdienst ein und bedeutete vor allem einen tiefen sozialen Abstieg.

⁴⁰ RP 18. 10. 1816 u. 13. 12, 1816.

⁴¹ A III 06.01/59, 1824.

⁴² PHG, 13. 1. 1820.

^{43 19. /20. /21.} RHG 1834/37, S. VI.

1.2 Alltäglicher Mangel, unvorhergesehene Kosten und Schulden

Der latent herrschende Mangel in Unterschichthaushalten äusserte sich bei kleinsten Störungen in Einbrüchen bei den alltäglichen Grundbedürfnissen. In Krisenfällen allgemeiner oder individueller Natur ging das Bestreben zuerst dahin, mit Einsparungen bei der Nahrung das schmale Budget wieder auszugleichen. So schrieb der bereits zitierte Schuhmachermeister Habicht 1844 über die dürftige Lage seiner Familie an den Präsidenten des Kleinen Stadtrats: «aber was machen, wir haben nur müssen an der Nahrung abbrechen u. um dassjenige auszuhalten.»⁴⁴

Nahrungsmangel und Hunger als erste und weit verbreitete Erscheinungsformen unmittelbarer Bedürftigkeit bezeugen die durch die Hülfsgesellschaft in krisengeschüttelten Jahren veranstalteten Suppenausteilungen. Allein 1817 wurden in der Stadt Schaffhausen 95'112 Suppenportionen abgegeben, davon 68'533 unentgeltlich.⁴⁵

Der Versuch, eine ungenügende wirtschaftliche Basis durch Einsparungen bei der Ernährung wettzumachen, hatte allerdings seine unüberwindbare Grenze dort, wo überhaupt kein Geld mehr vorhanden war. Hunger war in diesen Fällen nicht mehr eine Form des Sparens, sondern ein unfreiwilliger Notstand. Wie für den Kupferschmied Sulzer und dessen Familie im Jahr 1850: «Und bey allem dem leider Gott schon 5 Jahr kein Verdienst, u. kein Vermögen zum zusezen, so das ich mit Noth u. Mühe u. durch Gottes Hülfe meine Frau u. 7 Kinder vom Hungersterben verhüten konnte, den ich kan sagen durch Gotteshülfe, ich war öfters in der Werkstadt gestanden am Morgen u. bettete um Arbeit, um damit ich wieder Lebensmittel kaufen konte, weil alle hungerten und kein Kreuzer Geld und kein Bissen Broth im Haus, [...] ich wahr mengen Thag ohne etwas zu essen in der Werkstadt, aber dabey wahr ich zufriden wan nur die Anderen hatten, damit ich keines jammern horen musste.»⁴⁶

Einschränkungen bei der Ernährung konnten über eine geraume Zeit anhalten. Waren die Mittel jedoch vollständig erschöpft, wurden unweigerlich weitere Defizite akut: Wohnungsmieten konnten nicht mehr bezahlt, Kleider nicht mehr angeschafft werden, Heizmaterial fehlte, und unvorhergesehene Kosten beispielsweise für Medikamente oder auch für Bussen blieben unbeglichen.

1.2.1 Mietzinse, Heizungskosten

Im Jahr 1820 waren rund 52 Prozent aller Besteuerten ohne Hausbesitz, also Mieter. ⁴⁷ Dürftigkeit äusserte sich für Mieter schnell in der Unfähigkeit, den Mietzins zu zahlen. 1818 bat der Schuhmacher Vogel die Hülfsgesellschaft um Begleichung der Mietkosten,

⁴⁴ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1844, siehe Anhang, Nr. 2.

^{45 1.} RHG 1816/17, S. 40.

⁴⁶ C II 40.10, Korrespondenzen, 21. 4. 1850.

⁴⁷ C II 02.23/2, Häuser- und Güter-Steuer 1820, Bd. 3; Cassa-Buch über die Steuereinnahmen 1820, Bd. 6.

«da die traurige Lage dieser Haushaltung bekant, der Mann mit Kindern überladen u. wirklich nicht im Stande seye, den Hauszins aufzubringen»; und Carl Lang, Schmied, konnte seine Familie 1848 nicht ernähren von «dem geringen Verdienst», und auch der Hauszins blieb unbezahlt. Zahlreiche Familien und Einzelpersonen fanden sich «für die Berichtigung [...] [des] Hauszinses in grosser Verlegenheit».

Oft waren Mietschulden bereits mehrere Monate alt, bevor sich die Betroffenen an die Hülfsgesellschaft oder die Armenbehörde der Stadt wandten. 1835 schrieb Heinrich Speissegger, Maler, an den Stadtrat, man möge ihm den Hauszins für ein halbes Jahr zahlen. 1848 hatte eine Familie «noch fl. 22.– restierenden Hauszins zu bezahlen», der, wie nach der Höhe des Betrages angenommen werden muss, mehr als ein Jahr geschuldet wurde. 49

Mieter waren wegen der regelmässigen Zinslast und der Unsicherheit des Mietverhältnisses gegenüber Hausbesitzern benachteiligt. Doch auch Hausbesitz war noch kein Zeichen von Wohlstand. 1820 besassen rund 31 Prozent der Besteuerten ein Haus, das sie in der Regel wohl selbst bewohnten. In Krisensituationen konnte es leicht geschehen, dass sich ärmere Besitzer zum Verkauf des Hauses gezwungen sahen und in die Gruppe der Mieter oder Untermieter abstiegen. So war beispielsweise 1818 ein Mann «mit dem Verkauf des Hauses [...] in Kost u. Logis gekommen». ⁵⁰

Ein Mietverhältnis wurde aber noch von anderen Faktoren beeinflusst. Wer bei «Hausleuten» in Untermiete war, musste zumindest über ein Bett, Bettzeug und genügend Kleider verfügen, um in Miete bleiben zu können oder eine Wohnung überhaupt zu finden. War eine minimale Aussteuer nicht vorhanden, drohte solchen Familien und Einzelpersonen der Hinauswurf, da die Hausbesitzer eine eintretende Verarmung und damit das Ausbleiben des Mietzinses befürchteten.⁵¹ 1861 gelangte Maria Beck mit der Bitte an den Stadtrat, man möge ihr aus dem Spital ein Bett leihen, da sie «bald da, bald dort ihr nachtquartier suchen müsse» und «ohne den Besiz eines Bettes kein ordentliches Logis finden könne». Auch 1840 kam die leihweise Bettvergabe aus dem Spital als eine Form der Armenunterstützung vor.⁵²

Im Winter konnte das Heizen zum Problem werden. 1818 befasste sich die Hülfsgesellschaft mit einer Kindbetterin, die «Noth gedrungen einige Leintücher bey der Leihbank versezt hatte, um für den erhaltenen Vorschuss Wellen kauffen zu können».⁵³ Fehlte das Geld, Brennmaterial zu kaufen oder die Möglichkeit, Holz in den Wäldern der Stadt zu sammeln, waren viele «ohnvermögend Ihr Zimmer zu heizen» und fanden sich, wie oft bezeugt, «in einem kalten Zimmer».⁵⁴

⁴⁸ PHG, 7. 2. 1818; StP 10. 11. 1848; PHG, 25. 10. 1817. Das Problem der unbezahlten Mieten taucht in-den Akten des Armenwesens und in den Protokollen des Comités der Hülfsgesellschaft häufig auf.

⁴⁹ C II 11.12/2, 25. 11. 1835; StP 10. 11. 1848.

⁵⁰ PHG, 13. 8. 1818.

⁵¹ PHG, 29. 8. 1832.

⁵² StP 1. 10. 1861; C II 40.10, Ratsbeschlüsse, 1840.

⁵³ PHG, 10. 1. 1818.

⁵⁴ PHG, 10. 1. 1818; C II 11.12/0 (1835 ff.), Brief des Antistes Spleiss an den Stadtrat, 1837.

Die Hülfsgesellschaft unterstützte zahlreiche Haushalte mit Heizmaterial, «vorzüglich alte Weibspersonen», die bei den hohen Holzpreisen nicht die Mittel hatten, «ganze Fuhren sammethaft zu kaufen».⁵⁵ Anfragen für Heizmaterial an die Hülfsgesellschaft kamen während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts häufig vor.

1.2.2 Kleidung

Die Spital-Ordnung für Arme schrieb 1835 vor, dass neu Eintretende folgende Kleidungsstücke mitzubringen hätten:

- «Kleidungs Stüke einer Manns-Persohn
- 2 Röke oder Jaken
- 2 paar Hosen
- 2 Westen
- 1 Huth oder Kappen
- 8 gute Hemder
- 4 paar baumwollene gärnene Strümpf
- 2 paar wollene Winterstrümpf
- 4 Halstücher
- 8 Nastücher
- 4 leinene Nachtkappen
- 4 paar Unterhosen
- 2 paar Schuhe

Kleidungs Stüke einer Weibs-Persohn

- 2 Complete Kleidungen, wobey 2 Sommer und 1 Winterunterrok
- 8 gute Hemder
- 4 paar baumwollene oder gärnene Strümpf
- 2 paar wollene Winterstrümpf
- 4 Vorschürz
- 8 Nastücher
- 4 gefarbte indienene Halstücher
- 4 Taghauben
- 4 leinene Nachthauben»

Obwohl diese Listen bescheidene Ausstattungen beschreiben, stiess diese Neuerung im Spital auf Hindernisse, die im letzten Artikel der Ordnung erwähnt werden. So habe die «veranstaltete Aufnahme der Habseligkeiten eines jeden gezeigt, dass nur wenige Persohnen mehr als die Hälfte von dem besitzen, was sie nach dem 1ten Articul hinfüro an Kleidungsstüken besitzen sollen.»⁵⁶

^{55 1.} RHG 1816/17, S. 15.

⁵⁶ C II 40.10, Ordnung für die Armen im Spital, 1835.

Die Kosten für Kleidung waren während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hoch und beanspruchten einen guten Teil der Aufwendungen. Aus dem Waisenhaus austretende Mädchen erhielten eine Aussteuer an Kleidern, die 83 Gulden 9 Kreuzer kostete, Knaben, die als Gesellen auf die Wanderschaft gingen, bekamen eine Ausrüstung im Wert von 76 Gulden 33 Kreuzer. Schon 1810 hatte die Vorberatungs Commission in bezug auf den Spital bemerkt, dass in erster Linie die Ausgaben für Anschaffung und Unterhalt der Kleider sehr hoch seien.⁵⁷

Vor allem während der kalten Jahreszeit machte sich der Mangel an Kleidungsstücken in vielen Unterschichthaushalten unangenehm bemerkbar. Über den Winter 1816/17 schrieb die Hülfsgesellschaft, «dass verschiedene Arme wegen Mangel an Kleidern ihren Geschäften nicht nachgehen, viele Kinder aus dem gleichen Grund die Schule nicht besuchen könnten, oder doch bey ihren Gespielen Ekel erregt haben würden.» Daher liess die Hülfsgesellschaft aus «einer Parthie alter Commis-Mäntel», einem Geschenk der Regierung, Kleider anfertigen und gab auch Schuhe an Bedürftige ab.⁵⁸ Ebenfalls 1817 wurde der «Tochter der Frau Neithard Maurers Wittwe, welche auf Ostern confirmirt werden soll», ein Geldbetrag «zum Ankauf eines schwarzen Kleides bewilliget». Wüscher, Besetzer, nannte 1843 in einem Bittbrief an den Stadtrat Kleider als gewichtigen Ausgabenposten: «Jetzt Hochgeachte Herren habe ich noch keine Schuhe und Kleider für mich, so kann ich Sie versichern, das ich manche Woche nicht weiss wie ich es machen muss.» Und 1849 berichtete der Beistand Ulmer über die Familie Weber, deren Lage «sehr traurig u. ihre Noth gross» sei, er habe «vor Allem für die Bekleidung der Kinder, besonders für jene des ältesten gesorgt, dass solches wenigstens die Schule besuchen konnte».⁵⁹

1.2.3 Sonderausgaben

Unvorhergesehene oder zusätzliche Kosten konnten die Armen meist nicht mehr verkraften. Kranke Familienmitglieder belasteten das Familienbudget stark, Medikamente waren teuer. Die Hülfsgesellschaft erhielt zahlreiche Gesuche um Bezahlung von Apothekerrechnungen und unterstützte Bedürftige mit Medikamenten, weil diese «selbige schwerlich auf Borg erhalten würden». Ohne diesen Beitrag hätten viele «hülflos verschmachten müssen». Auch die oft als Kuren verschriebenen Bäder konnten Unterschichtangehörige nur unter Opfern selber berappen.

Beerdigungskosten waren wiederholt Gegenstand von Gesuchen. So bat «der Sohn des Ermattinger Schleiffer dessen Mutter vor kurzem gestorben, in sehr dürftigen Umständen, [...] um etwelchen Ersaz der Leichen-Unkösten»; und an die Hülfsgesellschaft

⁵⁷ C II 11.12/0 (1829/45), ohne Jahr; A III 06. 01/05, 1810.

^{58 1.} RHG 1816/17, S. 18 u. 50, 51.

⁵⁹ PHG, 29. 11. 1817; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1843; StP 12. 2. 1849.

⁶⁰ PHG, 4. 10. 1817; 1. RHG 1816/17, S. 15.

⁶¹ C II 11.12/0 (1835 ff.) allg.

wandte sich auch «Elisabetha Stamm deren Knab an einem hizigen Fieber tödlich darnieder liegt, u. die durch die Abwartung dieses Kindes gehindert wird einigem Verdienst nachzugehen, u. somit ohnmöglich die Beerdigungs Kösten bey erfolgendem Todesfall bestreiten kan.»⁶²

Finanzielle Überbelastungen konnten schon entstehen, wenn in eine «mit Kindern reichlich gesegnete Familie» ein Sohn «krank u. von allem entblöst aus der Fremde nach Hause» zurückkehrte und die ohnehin geringen Möglichkeiten der Familie zusätzlich belastete oder wenn Bussen zu zahlen waren. So berichtete das Comité der Hülfsgesellschaft über eine «Veithin Böglerin, bey welcher jüngsthin Feuer ausgebrochen, wodurch ihr nicht nur mancherley zu Grund gegangen, sondern auch von der Feuer Comission f. 8 Busse auferlegt worden», was «sie nicht alles aufzubringen» vermochte.⁶³

1.2.4 Verschuldung

Schulden waren die unausweichliche Konsequenz einer ökonomisch zu schwachen und störanfälligen Basis und dem gleichzeitigen Versuch, Grundbedürfnisse weiterhin zu befriedigen, einen minimalen Lebensstandard aufrechtzuerhalten und der Armengenössigkeit so lange als möglich zu entgehen.

Mietschulden, Krisenjahre oder eine «kostende Krankheit» konnten gleichermassen in missliche Umstände führen und bewirken, dass jemand «ganz von der Willkür seiner Creditoren» abhängig wurde. Der Zugriff der Gläubiger konnte rasch zur vollständigen Verarmung führen, so etwa, wenn eine Familie 1849 «um den schuldigen Miethzins um ihr Bett gepfändet» wurde. 64

Ein Jahr später hätte das nicht mehr vorkommen können, denn da trat das neue *Schuldenbetreibungsgesetz* in Kraft. Dieses bestimmte in Paragraph 26, was den Zahlungsunfähigen im Fall einer Pfändung zu belassen sei. Nebst «des Schuldners pflichtige Militärausrüstung» wurden hier aufgezählt: «Die nothwendigsten Betten und Kleider des Schuldners und seiner Familienmitglieder. Die unentbehrlichsten Lebensmittel auf 8 Tage. Das unentbehrlichste Kochgeschirr.» Nach dieser Regelung blieb allerdings ebenfalls nicht mehr viel übrig.

Auch in diesem Gesetz von 1850 wurden die «Falliten», also die Zahlungsunfähigen, in verschiedene Klassen eingeteilt, in eine I. Klasse, die «unglückliche», eine II., die «fahrlässige», eine III., die «muthwillige» und eine IV. Klasse, die «betrügerische» Fallite unterschied. Einer, der bankrott war, verlor auf jeden Fall das Aktivbürgerrecht, die der II. und III. Klasse Zugerechneten wurden überdies mit Gefängnis zwischen vier

⁶² PHG, 4. 10. 1817 u. 3. 9. 1818.

⁶³ PHG, 23. 1. 1819 u. 2. 6. 1821.

⁶⁴ Einer «bey Stierlin Küffer im Gang» in Untermiete wohnenden Sabine Schalch wurde «Hülfe bewilliget, insofern sie sich dadurch von ihrem Hauspatron frey machen kann», PHG, 14. 3. 1818; PHG, 20. 3. 1819; StP 12. 2. 1849.

Tagen und drei Monaten bestraft. Möglich war zudem, dass ein Wirtshausverbot ausgesprochen wurde. Fremden drohte die Ausweisung aus dem Kanton.

Schon die älteren Gesetze von 1807 und 1821 hatten die Bankrotteure in Klassen eingeteilt und Strafen festgelegt. Die Aufmerksamkeit konzentrierte sich im Lauf der Jahre stärker auf die «muthwilligen» und «fahrlässigen» Falliten, die durch «übertriebenen Aufwand, liederliches Leben oder leichtsinnige Unternehmungen» zahlungsunfähig geworden waren. ⁶⁵

Um den finanziellen Spielraum zu erweitern, bevor das Gesetz eingriff, und um Nahrungsmittel kaufen oder Mieten zahlen zu können, wurde häufig die Pfandleihe benützt. Die Schwierigkeit bestand später darin, die Pfänder, meist alltäglich benötigte Gebrauchsgüter, wieder auszulösen. Hafner Deggeller musste 1818 «zur Lösung versezter Kleidungsstüke die assistenz des Comitté» der Hülfsgesellschaft erbitten, und Maria Beck bedurfte 1847, «um ihren Kostgeber befriedigen und ihre versezten Kleider lösen zu können, einiger Unterstützung». 66

Auch der Versuch, sich einen kleinbäuerlichen Nebenerwerb aufzubauen, um von Preisschwankungen unabhängiger zu sein, war für Unterschichtangehörige mit Risiken verbunden. Die notwendigen Investitionen konnten nicht aus eigener Kraft, sondern mussten über Anleihen getätigt werden. Heinrich Leu von Hemmenthal, Rebmann «bey Maurer Bek zur Rose» stand vor dem Ruin, als ihn «das besondere Unglük [betraf], dass er eine vor kurzem um 4 Ld'or erkaufte Kuh, zu schlagen genöthiget war, ohne den geringsten Ersaz, als ohnbedeutende f. 4 auf der Haut, dafür erhalten zu könen, da er nun jene 4 Louisd'ors seinem Rebherrn schuldig seye und nicht nur keinen Vorschuss zum Ankauf eines andern Stüks gewärtig seyn dürffe, sondern vielmehr beförchten müsse um benante Summe rechtlich betrieben zu werden, so bitte er die Hülfsgesellschaft sehr dringend sich seiner in dieser grossen Bedrängniss anzunehmen.»⁶⁷

Hausbesitz war schnell in Frage gestellt, wenn Schulden auf dem Haus lagen und die Zinsen nicht bezahlt werden konnten. Der bereits zitierte Conrad Sulzer, Kupferschmied in der Neustadt, musste 1843 den Stadtrat und das Spitalamt um Stundung der schuldigen Zinsen ersuchen. Er wolle «die Hochgeachte Herren noch einmahl dringend ersuchen u. bitten Sie möchten doch so gut sein u. mier verschonen u. meine Jugend u. die Frau mit 5 Kindern betrachten, u. mier meine Ehr u. guten Namen nicht berauben, den ich bin doch gewis Unschuldig daran das ich es jetz nicht kan machen,

⁶⁵ Schuldenbetreibungsgesetz 1850, Concurs-Gesetz 1850, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 3, S. 1035 ff. bzw. 1070 ff.; Verordnung über das Schulden-Triebrecht 1804, Offizielle Sammlung der Gesetze, 1. H., S. 114 ff.; Gesez. Auffahls-Ordnung des Cantons Schaffhausen 1806, Offizielle Sammlung der Gesetze, 3. H., S. 29 ff.; Gesez. Anhang zur Auffahls-Ordnung. Bestrafungsart der Verauffahlten, Bankerutierer und derer, welche mit ihren Creditoren accordirt haben, Offizielle Sammlung der Gesetze, 3. H., S. 63 ff.; Revidirte Auffahlsordnung 1821, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., S. 64 ff.

⁶⁶ PHG, 24. 10. 1818; StP 8. 1. 1847.

⁶⁷ PHG, 31. 1. 1818, 1 Louis d'or = 11 fl. Der Eigentümer des von Leu bewirtschafteten Rebgutes war nicht bereit, eine neue Anleihe zu gewähren, doch wurde eine andere Person gefunden, die dazu gewillt war, PHG, 7. 2. 1818.

den ich habe jetz schon 4 Jahr hinter einander grosse Auslagen gehabt mit schwehren Krankheiten u. bin ja selbst leider 2 mahl gelegen u. das erstemahl ein halbes Jahr u. das andere Mahl 18 Wochen u. das Bauen u. das Jahr wieder bauen müssen wegen denen Kanählen u. das Jahr gar kein Verdienst u. alles sehr theuer.» Seine Schuld an Kapital betrug 1843 noch 2300 Gulden, bis 1850 war sie bereits auf 2600 Gulden angewachsen. In der Zwischenzeit mussten also die schuldigen Zinsen mehrmals zur Gesamtsumme geschlagen worden sein.⁶⁸

1.3 Ausbildungs- und Arbeitskosten

Dem von den oberen Schichten oft erhobenen Vorwurf, die Armen würden ihre Kinder nicht ausbilden, stehen die zahlreichen Unterstützungsgesuche für Schul- und Lehrgeld entgegen.⁶⁹

Vor Einführung der allgemeinen Schulpflicht musste eine je nach Schule verschieden hohe Gebühr, der «Schullohn», von den Eltern übernommen werden, was diesen nicht immer möglich war. So wandte sich beispielsweise die alleinstehende Frau Ermatinger an die Hülfsgesellschaft für eine «auch schon vorigen Winter für Schullohn gegebene Geldportion».⁷⁰

Erst recht teuer war eine Lehre. Ihre Dauer verlängerte sich, wenn Eltern oder Verwandtschaft ein nur geringes Lehrgeld zahlen konnten. Zu Beginn der Lehre, beim «Aufdingen», war meist die Hälfte des Lehrgeldes zu entrichten, der Rest wurde in Raten gezahlt, und während der Probezeit mussten die Meistersleute mit bestimmten Naturalgaben versehen werden.⁷¹ Der Spital übernahm vor allem für Waisenkinder die Lehrkosten, die bezahlten Beträge bewegten sich von 25 Gulden bis 110 Gulden und mehr. Summen, die für Unterschichthaushalte, für Waisen oder uneheliche Kinder kaum erschwinglich waren, auch wenn die Zahlung in Raten erfolgte.⁷²

Ein «Meyer im Ekhäuslein» konnte für «den unehlichen Knaben seiner Frau» weder das Lehrgeld von 80 Gulden noch Kleider zahlen, und «H. President Hurter als Vogt eines unehelichen Kindes, bittet, da er keinen kr für dieses höchst verwahrloste Geschöpf besize, [...] um eine Beisteur an dem für daselbe bey Widmer Hafner, wo er endlich mit Mühe untergebracht habe, zu bezahlende Lehrgeld von fl. 80.»⁷³ 1834 war der Steinbrecher Sorg ausserstande, die erste Hälfte des zu entrichtenden Lehrgeldes

⁶⁸ C II 11.12/2, 4. 12. 1843; bei den erwähnten Kanälen handelte es sich vermutlich um die in dieser Zeit in der ganzen Stadt verlegten unterirdischen Abwasserkanäle, vgl. Kap. 1.1.1.

⁶⁹ PHG allg.

⁷⁰ PHG, 18. 10. 1817, auch PHG, 28. 11. 1818.

⁷¹ A. Steinegger, Lehrlinge, S. 226.

⁷² A III 06.16/24.

⁷³ PHG, 16. 2. 1819; auch Ursula Surbek von Oberhallau bat um 25 fl., «um ihren Sohn das Schuhmacher Handwerk lernen zu lassen», PHG, 3. 6. 1820.

für seinen in Tuttlingen in der Lehre stehenden Knaben aufzubringen, und 1839 verfügte der kranke Bernhard Forrer, Nachtwächter, nicht über die 8 Louis d'ors (88 fl.) Lehrgeld für seinen 17jährigen Sohn, der die «Schreinerprofession» erlernen wollte.⁷⁴

Auch für Mädchen kamen, allerdings viel seltener, Gesuche um Lehrgeld vor, wobei es vor allem um Berufe wie Näherin, «Schneidernäherin» oder Glätterin ging.⁷⁵

Die Bitten um Lehrgeldunterstützungen hätten, so äusserte 1831 das Comité der Hülfsgesellschaft mit Missfallen, in den letzten Jahren massiv zugenommen, «wehrend in früherer Zeit unbemittelte Hausvätter sich bemühten ihre Knabe ohne Lehrgeld aber für desto längere Zeit bey einem Meister unterzubringen, wodurch der Vortheil erwuchs dass der Knabe nach beendigter Lehrzeit als ein tauglicher Arbeiter die Wanderschaft antretten konnte.»⁷⁶ Eine verlängerte Lehrzeit zur Abgeltung nicht bezahlten Lehrgeldes lag aber allenfalls im Interesse des Meisters, der über noch längere Zeit eine billige Arbeitskraft zur Verfügung hatte. Die Qualität der Ausbildung nahm damit nicht unbedingt zu.

Im Gegensatz zur Meinung der oberen Schichten, die Armen würden ihre Kinder vernachlässigen und nicht fürs Erwerbsleben vorbereiten, war innerhalb der Unterschichten der Wunsch nach einer Ausbildung für den Nachwuchs offenbar durchaus vorhanden. Gleichzeitig hatten ärmere Familien aber auch ein Interesse daran, dass ihre Söhne und Töchter sich möglichst schnell eigenständig durchbringen konnten.

Arbeit, sei es als Dienstmagd oder als Handwerker, setzte eine minimale Ausrüstung voraus. Fehlten geeignete Kleider oder die erforderlichen Werkzeuge, so konnte auch nicht gearbeitet werden. War das Reisegeld nicht vorhanden, um in eine andere Stadt zu reisen, so konnte eine dort allenfalls gefundene Stelle nicht angetreten werden. 1818 hinderte «Christian Stamm Kaminfegers Tochter» der Umstand, dass sie nicht in «schiklicher Kleidung [...] erscheinen» konnte, daran, «in Dienst» zu treten; ähnlich war das Schicksal der Tochter der Anna Akert, «die früher eine Unterstüzung an Geld erhalten hatte, um sich in den Stand zu sezen in den Dienst bey Ermatinger Bek zu tretten von diesem aber wieder weggeschikt wurde, weil sie noch den Religionsunterricht besuchen muste, u. nun bey Ihrer kranken Mutter als Abwart bleibt, u. ohne Verdienst ist.» Ihr wurde eine Unterstützung bewilligt «vorzüglich zur anschaffung einiger Kleidungsstüke um zum Tische der Herren gehen zu können.»⁷⁷ Auch ein Geselle, «der das Maurer Handwerk erlernt u. auf die Wanderschaft sich begeben sollte», war «von Kleidungsstüken gänzlich entblöst» und konnte daher «dieselbe nicht antretten».⁷⁸

Handwerker, die nach längerer Krankheit oder einem Aufenthalt in der Fremde, ihren Beruf wieder ausüben wollten, waren auf Werkzeuge angewiesen. 1848 konnte ein

⁷⁴ PHG, 22. 3. 1834 u. 16. 6. 1839.

⁷⁵ PHG, 3. 4. 1819 u. 27. 4. 1847.

⁷⁶ PHG, 22. 7. 1831.

⁷⁷ PHG, 1. 11. 1817, 31. 1. 1818 u. 1. 11. 1817.

⁷⁸ PHG, 3. 4. 1819.

Schmied nicht in seinem Handwerk arbeiten, «weil er aller Werkzeuge entbehrt», und 1844 schrieb der nach Schaffhausen zurückgekehrte Caspar Sorg, Modelstecher, an den Stadtrat, er habe eine Stelle in Aussicht, sei aber «von allem entblösst Geld Kleider, und Werkzeuge zum anfangen, von meinen Eltern verwaist u. meine Verwandten müssen selbst kümmerlich sehen wie sie ihre Existenz behaupten können.»⁷⁹

⁷⁹ C II 11.12/2, 27. 8. 1844.

2. Familie und Heirat

Die Bedeutung der Familie wandelte sich seit dem 18. Jahrhundert unter dem Einfluss sozialer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Die Familie als Sozial- und Wirtschaftsform des *ganzen Hauses*, das eine Einheit von Wohn- und Arbeitsort darstellte und Eltern, Kinder, unter Umständen Verwandte, aber auch Gesellen und Mägde mit einschloss, ist als Modell zu verstehen, das zunehmend Auflösungstendenzen ausgesetzt war und für Unterschichten immer schon nur relative Bedeutung gehabt hatte. Diese familiäre Organisationsform, die eine gewisse Sicherheit, gegenseitige Verantwortlichkeit, aber auch Abhängigkeit bedeutet hatte, löste sich mit der Zunahme unselbständiger Lohnarbeit immer mehr auf. Der Familienverband als geschlossene Einheit mit wirtschaftlichen, sozialen und normierenden Funktionen galt für Tagelöhner, Fabrikarbeiter und für Handwerker, die im Gesellenstatus bei einem Meister arbeiteten, auf jeden Fall nicht mehr. Auch kleine, ohne Gesellen selbständig produzierende Handwerker, die knapp über dem Existenzminimum lebten und deren Familienangehörige das Einkommen durch zusätzliche Lohnarbeit ergänzen mussten, lebten nicht mehr in dieser Familienform.

Die traditionelle handwerkliche und bäuerliche Bevölkerung hatte, gebunden an knappe und nur im Erbgang verfügbare Ressourcen – wie Werkstätten und Werkzeuge im einen, Land, Vieh und Hof im anderen Fall – ein restriktives Heiratsverhalten praktiziert.² Nur einzelne Kinder heirateten, und zwar spät, viele blieben ledig. Dieses generative Verhalten orientierte sich am Mass der vorhandenen Produktionsmittel und wirkte darüber hinaus einer Bevölkerungsvermehrung entgegen.³

¹ O. Brunner, Das «ganze Haus».

² H. Medick, in: Kriedte u. a., Industrialisierung, S. 123.

³ H. J. Habakkuk, Population, S. 24, unterscheidet zwischen sogenannten *preventive checks* und *positive checks*. Bei einer Bevölkerungsweise, auf die der Begriff *preventive* angewendet werden kann, wird die Bevölkerungsvermehrung eingeschränkt (präventiv) durch an Traditionen gebundenen Heiratsverzicht einiger Nachkommen zur Wahrung des Besitzstandes und der Ressourcen. *Positive checks* meint eine Dezimierung einer Bevölkerung, die bereits nahe an der Subsistenzgrenze lebt, eine «verschwenderische» Bevölkerungsweise praktiziert und durch Hungersnöte, Seuchen etc. besonders stark betroffen wird.

Die Erbweise der Freiteilbarkeit, wie sie auf der Schaffhauser Landschaft praktiziert wurde, orientierte sich nicht an den ökonomischen Ressourcen. Den Nachkommen ermöglichte dieses System

Die Bedeutung des ererbten Besitzes als wirtschaftliche Grundlage trat naturgemäss dort zurück, wo weder ein Vermögen noch ein Besitz an Produktionsmitteln zu erwarten waren und kein die Existenz sichernder Betrieb übernommen werden konnte. Das traf auf die lohnarbeitenden Unterschichten weitgehend zu und galt auch für Handwerker, deren Betrieb auf ökonomisch wackligen Beinen stand.

Hier veränderte sich auch das Heiratsverhalten. Das Bestreben solcher Familien ging nicht primär dahin, die Nachkommen so lange als möglich von einer Heirat abzuhalten, sondern sie so früh als möglich im Erwerbsleben selbständig zu wissen. Damit standen einer Familiengründung zumindest keine vom traditionellen Erbgang bestimmten Hindernisse mehr entgegen. Dennoch verschob sich das Heiratsalter nicht in dem Mass nach unten, wie das die oberen Schichten immer stärker beklagten.

2.1 Unterschichten und Familiengründung

Auch mit einer veränderten Funktion der Familie blieb die Gründung einer solchen stark an wirtschaftliche Bedingungen geknüpft. Wer sich schon ledig nur knapp hatte über Wasser halten können, wer keine Ersparnisse und andere Vermögenswerte zurückgelegt hatte, war kaum in der Lage, eine Familie zu ernähren, eine kinderreiche schon gar nicht. Männer wie Frauen sahen sich nicht mehr wegen traditioneller Schranken, sondern mangels wirtschaftlicher Grundlagen gezwungen, eine Heirat so lange als möglich hinauszuschieben, bis eine minimale Basis geschaffen war, oder sie mussten auf eine Familiengründung gänzlich verzichten.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass einige der vom Armensäcklein der Stadt unterstützten verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen bei der Geburt des ersten Kindes ein relativ hohes Alter hatten. Dieses lag selten unter 25, meist aber über 30 Jahren, was allgemein auf späte Heiraten schliessen lässt. Solche Frauen hatten eine Eheschliessung offensichtlich lange hinausgezögert, aber trotzdem hatten ihre Familien dann keine ausreichenden Rücklagen bewahren können, und diese Frauen waren durch den Tod des Ehemannes, durch Krankheit, Erwerbslosigkeit oder andere Unglücksfälle schliesslich armengenössig geworden.

Die Unterschichten hatten also eine an ökonomischen Gesichtspunkten orientierte Familienplanung mit grosser Sicherheit praktiziert. Vor allem Dienstboten und Gesellen hatten einerseits nicht den wirtschaftlichen Rückhalt für eine Familiengründung, andererseits war eine solche mit der Art ihres Arbeitsverhältnisses meist unvereinbar. Von den 573 im Jahr 1850 in der Stadt Schaffhausen gezählten Dienstboten beiden

zwar eher eine Familiengründung, es führte aber zu fortschreitender Zersplitterung von mobilem und immobilem Besitz. Hier kann bereits nicht mehr von *preventive checks* im Sinne Habakkuks gesprochen werden.

⁴ Das Alter lediger Mütter bei der Geburt des ersten Kindes lag demgegenüber deutlich darunter. A III 01.05/01. Die Armenrödel wurden nicht systematisch ausgezählt.

Geschlechts waren 97 Prozent unverheiratet, von den sechs nichtledigen weiblichen Dienstboten waren fünf verwitwet, von den zehn männlichen war einer Witwer. Der Anteil der Ledigen bei den Gesellen und Knechten belief sich auf 96 Prozent (98 Prozent der Gesellen, 82 Prozent der Knechte).

Auch die Angehörigen der Unterschichtberufe wie Tagelöhner, Spetter, Fabrikarbeiter, Köchinnen usw. blieben zahlreich unverheiratet. Von diesen waren 45 Prozent ledig, 39 Prozent verheiratet und 34 Prozent verwitwet. Der hohe Prozentsatz der Unverheirateten rührt vor allem von den in dieser Gruppe stark vertretenen erwerbstätigen Frauen her. Vergleicht man diese Zahlen mit den Handwerken Maurer, Zimmerleute, Schuster, Schneider und Schneiderinnen, deren gefährdete Lage in Teil 1, Kapitel 5.2, beschrieben wurde, so lag schon bei diesen vier Berufen der Anteil der Unverheirateten mit 23 Prozent deutlich tiefer als bei den Unterschichtberufen. Noch ausgeprägter heben sich bezüglich Zivilstand die Kaufleute ab, von denen noch 21 Prozent ledig waren. Der Genauigkeit halber müsste auch das Alter der Erfassten berücksichtigt werden. Eine Rolle spielte weiter die berufliche Mobilität, wonach beispielsweise ein Dienstbote zum Tagelöhner «aufsteigen» konnte. Allerdings war im 19. Jahrhundert die berufliche Mobilität, v. a. der Aufstieg, nur selten möglich. ⁵

Es zeigt sich trotz dieser Einschränkungen deutlich, dass die ökonomische Lage der Erwerbstätigkeit in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Familiengründung stand oder mit dem Zwang, unverheiratet bleiben zu müssen.

Mussten Ledige eine Familiengründung hinausschieben, so war es für verwitwete oder geschiedene Frauen und Männer der Unterschicht geradezu ein Imperativ, sich wieder zu verheiraten. War kein Vermögen vorhanden oder konnten keine Dienstboten gehalten werden, lag in einer Wiederverheiratung die einzige Möglichkeit, einer Auflösung der Familie zu entgehen. Nicht nur selbständige Handwerker standen unter dem Zwang, eine Meistersfrau im Haushalt zu haben, auch verwitwete Handwerkersfrauen konnten den Betrieb nur weiterführen, wenn sie einen Gesellen heirateten, der im gleichen Handwerk ausgebildet war wie der verstorbene Ehemann.

Die offenbar weitgehend praktizierte Anpassung des Heiratsverhaltens an die ökonomische Lage steht in einigem Widerspruch zu den zunehmenden Klagen von Behörden und Oberschichten über «die frühzeitigen Heirathen ohne erweislichen Verdienst».⁶ Nicht nur in der Stadt Schaffhausen verlangte der Stadtrat 1845 nach mehr Einspracherechten «gegen das Eingehen leichtsinniger Ehen, bei denen mit Sicherheit vorauszusehen, dass die betreffenden Brautleute ausser Stande seyen, eine Haushaltung zu ernähren»; auch in Zürich kritisierte Johannes Hirzel 1816 die «Bettelhochzeiten», und Jeremias Gotthelf geisselte 1839 die frühen Ehen, die weder auf christlicher noch ökonomischer Basis geschlossen würden: «Diese furchtbaren Ehekloaken nun bilden den Kessel, in welchem die Armut gebraut wird, aus dem herauf in immer grössern Strömen Menschen fluten, verkümmert an Leib und Seele, Gott ein Ärgernis, den Menschen eine Last.»

⁵ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

^{6 1.} RHG 1816/17, S. 11.

Dieser Meinung schloss sich auch Erzinger an, der die frühen Ehen als «Höllenkessel» brandmarkte.⁷

2.2 Heiratsbeschränkungen – gegen die Armut?

Eheschliessung und Familie waren während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Gegenstand obrigkeitlicher und gesetzgeberischer Eingriffe.⁸ Dadurch sollten Ehen zwischen Armen und damit Familien, die sich möglicherweise nicht selber erhalten konnten, verhindert werden. Eine restriktive Heiratspolitik als Armutsbekämpfung wurde in der ganzen Schweiz und auch in Deutschland praktiziert.⁹ In Schaffhausen blieb während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Heiratserlaubnis an den Vermögensnachweis gebunden. Nach der Ehegerichtsordnung von 1785 mussten Bürger der Stadt über ein Vermögen in der Höhe von 200 Gulden, Eidgenossen über eines von 400 Gulden und Ausländer über eines von 600 Gulden verfügen. In einem Gesetzesentwurf wurde 1847 vorgeschlagen, dass Heiratswillige den Nachweis erbringen müssten, dass sie sich auf ehrbare Weise den Lebensunterhalt verdienen könnten und über eine unverschuldete Aussteuer verfügten. Auch noch das Ehegesetz von 1851 schrieb eine ausreichende Aussteuer und ein reines Vermögen von 200 Franken (das entsprach 94.34 Gulden) vor.¹⁰

Gegen beabsichtigte Eheschliessungen, so hielt die revidierte Ehegerichtsordnung von 1822 fest, konnten Verwandte und Kirchenstände Einspruch erheben, und zwar beim

⁷ StP 18. 9. 1845; Joh. Hirzel, Rede über den physischen, ökonomischen und sittlich religiösen Zustand der östlichen Berggemeinden des Kanton Zürich, Synodialrede 1816, Zürich 1816, zit. nach Medick, in: Kriedte u. a., Industrialisierung, S. 123; J. Gotthelf, Armennot, S. 115; H. Erzinger, Armuth, S. 37.

⁸ Die in der kantonalen Ehegesetzgebung festgelegten Heiratshindernisse wurden erst mit der Vereinheitlichung des Eherechts auf eidgenössischer Ebene im Jahr 1874 aufgehoben, Frauengeschichte(n), S. 314.

⁹ C. Küther, Menschen, S. 46; (für Braunschweig) G. Schildt, Tagelöhner, S. 83; Peter Borscheid, Schranken sozialer Mobilität und Binnenwanderung im 19. Jahrhundert, in: Arbeiter im Industrialisierungsprozess, S. 35 (für Württemberg).

Ehegerichts-Ordnung von 1785, Offizielle Sammlung der Gesetze; Gesetzes-Entwurf, Modificationen der §§ 8, 9 und 10 des Matrimonialgesetzes von 1831 betreffend, 1847, in: Gutachten und Berichte, 1845/46, S. 788; Ehe Recht vom 12. 4. 1851, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 3, S. 1305 ff., vgl. auch W. Gisi, Bevölkerungsstatistik, S. 95. (Vgl. Teil 4, Kap. 1.3.3). Gemäss dem Bundesgesetz über die schweizerische Münzreform vom 7. Mai 1850 und der Verordnung über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen vom 26. März 1851 wurde im Jahr 1852 in der ganzen Schweiz die Frankenwährung eingeführt. In den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Appenzell, welche bislang die süddeutsche Guldenwährung gebraucht hatten, trat der neue schweizerische Münzfuss Mitte 1852 in Kraft. Von nun an mussten alle öffentlichen Rechnungen in der neuen Währung geführt werden. Der amtliche Umrechnungskurs lautete: 33 Gulden (fl.) = 70 Franken (Fr.). Das bedeutete, dass 1 fl. gleichviel wert war wie 2.12 Fr. Vgl. H. Düssli, Armenwesen, S. VIII; W. Wildberger, Martini-Schlag.

Bestehen «grober Laster», bei Verschwendungssucht, wenn über die Brautleute entehrende Strafen verhängt worden waren, wenn sie das «öffentliche Almosen» genossen oder «erweisslich ausser Stand sind, sich und ihre Kinder zu ernähren, ohne den Ihrigen, der Gemeinde oder dem Staate zur Last zu fallen». ¹¹ Auch nach 1851 war eine Verweigerung der Heiratserlaubnis möglich, falls die Betreffenden Gemeinde- oder Staatsunterstützung genossen hatten, von anerkannter «Liederlichkeit» waren, einen Hang zum «Trunk» hatten, oder allfällige frühere Unterstützungen nicht zurückgezahlt hatten. ¹²

Einheiratende Schweizerinnen, die nicht Stadtbürgerinnen waren, hatten sich einem bürokratischen Prozedere zu unterziehen. Sie mussten gemäss einem Gesetz von 1806 ein Attest beibringen, dass sie eidgenössischer Herkunft und «guten Leumunds» seien, einen «untadeligen Lebenswandel» führten und eine «wenigstens aus Bett, Bettstatt und Kasten bestehende Aussteuer» in die Ehe bringen konnten. Ausländerinnen, die sich mit einem Schaffhauser Bürger verheiraten wollten, hatten Zeugnisse über ihre eheliche Geburt, einen guten Leumund, eine «untadelige Aufführung», ihre Freiheit von Leibeigenschaft vorzuweisen und mussten ein Vermögen von 400 Gulden besitzen oder ein solches als Erbschaft zu erwarten haben. 13 Schaffhauser Bürgerinnen, die sich mit Männern anderer Gemeinden der Schweiz verheiraten wollten, mussten bei den Stadtbehörden ebenfalls um solche Schriften nachsuchen. 1854 gelangte ein Pfarrer aus Zürich im Namen der Maria Beck von Schaffhausen mit der Bitte an den Stadtrat, man möge dieser die für eine Heirat erforderlichen Schriften zusenden, die aus einem Heimatschein, dem Entlassungsschein aus dem städtischen Bürgerrecht, einem Leumundszeugnis, einem Tauf- und einem Nachtmahlsschein zu bestehen hatten.14

Nach einem kurzen Unterbruch während der Helvetik waren 1806 auch die Einkaufsgebühren für ins städtische Bürgerrecht einheiratende Frauen wieder eingeführt worden. Zu zahlen war ein Bechergeld von 10 Gulden und ein Betrag von 40 Gulden ins städtische Armengut, für Ausländerinnen galten die doppelten Beträge.¹⁵

Solche Vorschriften trafen reiche und wohlhabende Brautleute kaum, für Unterschichtangehörige hingegen fielen solche Beträge ins Gewicht. Vor allem Ehen zwischen Beisassen sollten nach Ansicht der Regierenden eingeschränkt werden. 1809 wurde zu diesem Zweck eine spezielle Verordnung erlassen, die als Vorbedingung solcher Heiraten ein detailliertes Vorgehen festlegte. Heiraten zwischen Beisassen waren an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen sowohl in den Wohn- als auch in den

¹¹ Revidierte Ehegerichtsordnung vom 24./25. 1. 1822, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824.

¹² Ehe Recht vom 12. 4. 1851.

¹³ Einkaufs-Gebühren für einheiratende Frauen 1806, 6. H., 1816, S. 15.

¹⁴ StP 24. 2. 1854. Der *Nachtmahlsschein* war vermutlich die Bestätigung, das Abendmahl besucht zu haben

¹⁵ Einkaufs-Gebühren für einheiratende Frauen, ebd.

¹⁶ Verordnung diejenigen Vorschriften enthaltend, welche sowohl die im Kanton Schaffhausen stationirten Prediger, als auch die Cantonsbürger selbst, Eidgenossen und Ausländer zu beobachten haben, bevor Copulationen wirklich vollzogen werden dürfen, 24. 4. 1809, Offizielle Sammlung der Gesetze, 4. H., 1810, S. 64.

Heimatorten der Brautleute von der Kanzel zu verkünden, «um Unannehmlichkeiten zu verhüten und um Zeit zu gewinnen, unregelmässige Verbindungen frühzeitig genug zu hindern». Die erfolgte zweimalige Proklamation hatten die Pfarrer anschliessend dem Diakon in der Stadt Schaffhausen schriftlich zu bestätigen, bevor eine Eheschliessung vollzogen werden durfte. Die Vorschrift der vorgängigen Proklamation blieb 1822 erhalten, zusätzlich musste in der Heimatgemeinde nachgewiesen worden sein, dass die Betreffenden in der Stadt tatsächlich als Beisassen angenommen worden waren.

Auch die Wiederverheiratung vor allem nach Scheidungen, denen fast immer materielle Probleme zugrunde lagen und die innerhalb der Unterschichten nicht selten waren, sollten, wie der Stadtrat 1845 forderte, nach Möglichkeit erschwert werden. Der Entwurf zur Modifikation des Matrimonialgesetzes schlug 1847 vor, die bisherige Regelung, wonach sich Geschiedene nur mit Wissen und Bewilligung des Kantonsgerichts wieder verheiraten konnten, aufzuheben. Statt dessen sollten Fristen bis zur frühestmöglichen Wiederverheiratung festgesetzt werden. Der unschuldig geschiedene Teil sollte nicht vor Ablauf von zwei, der schuldig geschiedene erst nach sechs Jahren wieder heiraten können.¹⁷

Mit einer restriktiven Gesetzgebung sollten einerseits Armenhaushalte und anderseits auch aussereheliche Kinder verhindert werden. Auf «Hurerey oder Ehebruch» mit oder ohne Schwängerung standen Geld- und Gefängnisstrafen. 1785 belief sich die Strafe auf 12 Gulden und 2 Tage Gefängnis, 1822 wurde das Strafmass differenziert. Einmalige Unzucht mit oder ohne Schwängerung wurde mit 10 Gulden und 2 Tagen Gefängnis geahndet, für ein viertes Vergehen der gleichen Art konnten 1842 die Betreffenden im schlimmsten Fall zu sechs Monaten Zuchthaus verurteilt werden. 18 Zwar richteten sich die Gesetze gegen «Unzucht» im allgemeinen, diese wurde jedoch in der Regel erst nachweisbar im Falle einer Schwangerschaft und konnte auch erst dann gerichtlich verfolgt werden.

Die «Erzeugung unehlicher Kinder», schrieb 1845 der Stadtrat an die Kantonsregierung, habe oft massgeblich «Verarmung herbeigeführt». Der Stadtrat schlug daher vor, dass zukünftig Ausländer, die mit einer Bürgerstochter ein aussereheliches Kind zeugten, auszuweisen seien. Dass ein ausgewiesener Vater nun tatsächlich nicht mehr für seine Familie sorgen konnte und die Mutter erst recht der Armenfürsorge anheimfiel, kam dem Stadtrat offenbar nicht in den Sinn. Wo die Vaterschaft nicht geklärt werden konnte, war dieser Vorschlag ohnehin nicht realisierbar. Dann hatten, was die Regel war, ausschliesslich die ledigen Mütter die unmittelbaren und längerfristigen Folgen ausserehelicher Geburten zu tragen. Allerdings gab es auch schon damals Leute, die – etwa wie Gisi 1868 – erkannten, dass die Zahl unehelicher Geburten in einem sehr engen Zusammenhang mit der restriktiv betriebenen Heiratspolitik stand.

¹⁷ StP 18. 9. 1845; Gutachten und Berichte, 1845/46, S. 788.

¹⁸ Zuchtpolizeigesetz von 1842, in: Gutachten und Berichte, 1842/43, S. 8.

¹⁹ StP 18. 9. 1845.

²⁰ W. Gisi, Bevölkerungsstatistik, S. 151.

War der Vater bekannt, und wollte sich das Paar nachträglich verheiraten, standen dieser Absicht oft unüberwindbare Hindernisse entgegen. Die Heimatgemeinde des Mannes versuchte nach Möglichkeit, die Frau nicht ins Bürgerrecht aufzunehmen, aus Angst, im Falle einer Verarmung die ganze Familie unterstützen zu müssen. Dies widerfuhr der Schaffhauser Bürgerin Maria Beck, die sich 1854 mit dem Vater ihres Kindes, Carl Hürlimann, verheiraten wollte. Seine Heimatgemeinde Ennetbühl lehnte das Heiratsgesuch ab mit der Begründung, Carl Hürlimann erscheine «gänzlich vermögenslos», die Familie Hürlimann sei «früher überhaupt, wie keine andere Familie der Gemeinde eine fast unerträgliche Last» gewesen. Weiter habe sich der Petent «weder über Tüchtigkeit in, noch über genügenden Verdienst bei seinem Berufe» ausweisen können, und die Gemeinde müsste nebst der Frau auch das aussereheliche Kind und vielleicht ein nächstes, das schon unterwegs sei, aufnehmen und notfalls unterstützen, was zu leisten sie weder willens noch fähig sei.²¹

In einer solchen Situation war dem Stadtrat von Schaffhausen daran gelegen, Bürgerinnen mit unehelichen Kindern abzuschieben. So wollte 1859 Barbara Schlatter den «Bräutigam, mit welchem sie das dritte aussereheliche Kind erzeugt», heiraten und ersuchte den Rat um die notwendigen Papiere. Dieser fand es «nur erwünscht», wenn diese «Person anderwärts eine Unterkunft finden kann», weil sie ansonsten das städtische Armengut noch stärker belasten würde. Daher beschloss der Stadtrat sogar, der Gemeinde des Bräutigams einen Betrag von 200 Franken zu überweisen, falls diese die Frau in ihr Bürgerrecht aufnehme. Das erschien den Stadträten offenbar immer noch kostengünstiger als die Variante einer unter Umständen langjährigen Unterstützung. Weiter solle Barbara Schlatter ein Leumundszeugnis ausgestellt werden, worin man zwar ihre «dreimalige aussereheliche Niederkunft und diesfällige Bestrafung» erwähnen werde, im weiteren sei aber «zu bezeugen, dass die Genannte [...] eine arbeitsame Person sei». Nur ein halbes Jahr später wurde Barbara Schlatter in einem anderen Zusammenhang vom genau gleichen Rat plötzlich als «arbeitsscheu» bezeichnet.²² Bei so vielen Hindernissen blieb den Heiratswilligen nur noch das Zusammenleben ohne obrigkeitlichen Segen. Doch auch dies ging von Gesetzes wegen nicht. Ein solches Zusammenleben bezeichnete das Gesetz von 1842 als «Concubinat» und als strafbar. Die Folgen konnten vier Tage bis drei Wochen Gefangenschaft sein, und das Paar wurde auf jeden Fall getrennt.²³

Die Beispiele zeigen, dass es den Behörden in erster Linie um finanzielle Aspekte ging, die sie mehr schlecht als recht mit moralischen Argumenten zu verbrämen suchten. Gesetzlich verordnete Heiratsbeschränkungen zeugen von politischer Kurzsichtigkeit und taugten als Massnahmen gegen die Verarmung auf jeden Fall nichts. Sie bewirkten gerade das Gegenteil und förderten eher uneheliche Geburten.

²¹ StP 1. 5. 1854.

²² StP 7. 2. 1859, 3. 10. 1859. Auch K. Geiser (Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, S. 393) erwähnte 1894, dass einige Gemeinden im Kanton Bern Frauen, «die wegen Unsittlichkeit oder Arbeitsscheu in üblem Rufe stehen», an auswärtige Männer «zu verhandeln suchen», und beschreibt, wie diese Gemeinden «ihre armen weiblichen Angehörigen verschacherten».

²³ Zuchtpolizeigesetz von 1842, in: Gutachten und Berichte, 1842/43, S. 8.

Heiratsverweigerungen und Sanktionen gegen ledige Mütter trugen dazu bei, Härtefälle erst zu schaffen oder vorhandenes Elend zusätzlich zu verschärfen. Sie waren letztlich ein Mittel zur Ausgrenzung der Armen.

3. Soziale Ungleichheit

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lösten sich die ständischen Schranken nur äusserst langsam auf. Soziale Ungleichheit als Armut verursachender und verschärfender Faktor blieb bestehen. Eine soziale Mobilität im Sinn von Aufstiegsmöglichkeiten in beruflicher und sozialer Hinsicht war für die wenigsten gegeben. Die Herkunft steckte den Rahmen der Möglichkeiten weitgehend ab. Wer in eine Unterschichtfamilie hineingeboren wurde und in einem Armenhaushalt aufwuchs, war von den sozialen und materiellen Rahmenbedingungen her von vorneherein unterprivilegiert. Die Chance war gross, dass auch die folgende und nachfolgende Generation in der gleichen Lage blieb. Ungleichheit prägte die Gesellschaft als Ganzes und hatte direkte Konsequenzen für die Unterschichten. Daneben gab es aber auch Gruppen, deren Situation durch spezifische Merkmale gekennzeichnet war. Das waren die Frauen und die Beisassen. Die Gruppe der Frauen definierte sich über die geschlechtsspezifisch festgeschriebene rechtliche Stellung und über ihre sozioökonomische Funktion, diejenige der Beisassen über den rechtlichen Status zur Wohngemeinde mit den in Teil 1, Kap. 3.1, beschriebenen Auswirkungen, vor allem dem Ausschluss von der politischen Mitwirkung und Einschränkungen bei der Berufsausübung.

Es muss hier festgehalten werden, dass vor allem die Gruppe der Frauen sich mit der Schichtung der Gesellschaft nicht deckte. Zwar unterlagen auch Frauen der Oberschicht rechtlichen Beschränkungen und beruflicher Benachteiligung, auch sie waren auf bestimmte enge Funktionen festgelegt. Ihr Handlungsspielraum war aber gemäss ihrem sozialen Status und den in der Familie vorhandenen materiellen Grundlagen um einiges grösser als derjenige von Frauen der Unterschicht. Dort, wo Unterschichtzugehörigkeit und Frausein zusammentrafen, und vor allem wo Frauen von der engen Norm auch nur geringfügig abwichen, wurden die Folgen rechtlicher Ungleichheit und beruflicher Disqualifizierung in aller Härte fühlbar. Ähnlich verhielt es sich bei der Gruppe der Beisassen. Der Status des nur Niedergelassenen ohne politische Rechten und berufliche Möglichkeiten war nur theoretisch aufhebbar. Ausschliesslich reiche Zugewanderte konnten sich ins Bürgerrecht einkaufen oder erhielten es ehrenhalber sogar geschenkt.¹

¹ Gesez durch welches eine Erleichterung in der Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Schaffhausen ausgesprochen wird, 26. 1. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 60.

Im folgenden soll danach gefragt werden, wie sich die gesellschaftlich vorgegebene Ungleichheit bei Frauen der Unterschicht, bei Beisassen sowie bei den Nachkommen von Unterschicht- und Armenhaushalten konkret äusserte und was sie für die Betroffenen bedeutete.

3.1 Frauen der Unterschicht

Die Situation der Frauen war durch drei sich gegenseitig bedingende Momente gekennzeichnet: Erstens waren Frauen rechtlich unmündig und darin den Kindern gleichgestellt. Sie verfügten im öffentlich- und privatrechtlichen Rahmen über keinerlei Handlungsmöglichkeiten. Alleinstehende Frauen, die ihren «natürlichen» Vormund, den Vater, Bruder oder Ehemann, verloren hatten, wurden «bevogtet», wie man das nannte. Sie bekamen einen Vormund zugewiesen und waren ausschliesslich durch diesen rechtlich handlungsfähig. Die «Geschlechtsvormundschaft» wurde erst 1881 auf Bundesebene aufgehoben, eine rechtlich tiefere Stellung der Frauen dauerte bekanntlich lange über diese Zeit hinaus fort.² Auch Männer konnten bevogtet werden, allerdings nur in Fällen von Bankrott, Verbrechen, Trunksucht usw. Der Widerstand, den Männer gegen eine Unmündigerklärung leisteten, zeigt, dass eine solche als äusserst diskriminierend empfunden wurde.³ Zweitens war für Frauen weder Ausbildung noch Erwerbstätigkeit vorgesehen, was – drittens – eine ausgeprägte Abhängigkeit vom Familienverband, von Eltern, Ehemännern oder männlichen Nachkommen mit sich brachte.

3.1.1 Erwerbsarbeit

In der arbeitsteilig organisierten Familienwirtschaft des *ganzen Hauses* hatten die Frauen ihren fest umschriebenen Arbeitsbereich innegehabt. Der Meister, die Gesellen und allenfalls die männlichen Nachkommen widmeten sich der gewerblichen Produktion, der Frau und den Töchtern oblag die Hauswirtschaft und allenfalls ein Garten und etwas Landbau.

Der Arbeitsbereich von Frauen veränderte sich in Unterschichthaushalten. Handwerkliche Kleinstbetriebe, die ohne Gesellen auskommen mussten, waren auf die Mitarbeit von Frau und Kindern in der Produktion angewiesen. Vor allem in Lohnarbeiterfamilien sahen Frauen sich gezwungen, den meist geringen Verdienst des Mannes durch gelegentliche oder dauernde Erwerbsarbeit zu ergänzen. Hier hatten auch die

² Frauengeschichte(n), S. 343.

³ C II 11.01, 28. 11. 1838.

heranwachsenden Töchter innerhalb der Familie keine wirtschaftliche Funktion mehr zu erfüllen und mussten ihrerseits Lohnarbeit suchen.

Die Arbeit des Mannes war an berufliche Fähigkeiten gebunden, die eine Ausbildung erforderten. Für Frauen gab es nichts Entsprechendes, sie blieben von einer qualifizierten Ausbildung ausgeschlossen. Zwar kommen Mädchen im Alter von 13–15 Jahren vor, von denen es heisst: «lernet eine Glätterin», «lernet eine Böglerin», doch scheint es sich dabei nicht um eine einer handwerklichen Lehre vergleichbare Ausbildung gehandelt zu haben.⁴ Ihre Möglichkeiten blieben auf ein Dienstbotendasein oder auf Taglohnarbeiten im hauswirtschaftlichen Bereich beschränkt. Weiter konnten sie in der noch kaum entwickelten Industrie ihr Auskommen als Fabrikarbeiterinnen suchen. Frauenarbeit als Lohnarbeit konzentrierte sich auf niedere Dienste. Von den aus dem Bevölkerungsverzeichnis von 1850 ausgezählten und der Gruppe «Unterschichtberufe» zugerechneten 358 Erwerbstätigen waren 149 (42 Prozent) Frauen, die ihren Lebensunterhalt mit grösster Wahrscheinlichkeit allein zu bestreiten hatten. Die Zahl derjenigen Frauen, die zeitweise einer Lohnarbeit nachgingen, um das Einkommen des Ehemannes zu ergänzen, dürfte noch um einiges grösser gewesen sein.

Tab. 17: Frauen in Unterschichtberufen 1850⁵

Näherin	38	Spetterin	5	
Tagelöhnerin	23	Köchin	5	
Wäscherin	17	Feiltragerin	5	
Haushälterin	17	Laden-Gehülfin	3	
Glätterin	9	Rebfrau	2	
Kellnerin	8	Krankenwärterin	1	
Arbeiterin	8	Zieglerin	1	
Pflegerin	7		149	

Die Bezeichnungen für Tätigkeiten von Frauen waren noch weniger eindeutig als bei Männern. So wurde eine Frau einmal als «Wascherin», nur drei Monate später aber als «Schneider-Näherin» bezeichnet, was darauf hinweist, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen, der fehlenden Ausbildung gemäss, sich der Nachfrage anpassen musste.⁶

Der Anteil der Ledigen bei den Vertreterinnen der Unterschichtberufe im Jahr 1850 fällt auf: 64 Prozent der Frauen waren ledig, 30 Prozent verwitwet und nur sechs Prozent verheiratet. Demgegenüber waren bei den Männern 32 Prozent ledig, sechs Prozent verwitwet und 62 Prozent verheiratet. Von den 1850 in der Stadt arbeitenden Dienstmägden waren fast alle ledig, die meisten stammten von der Landschaft des Kantons, der umliegenden Kantone und aus deutschen Gebieten. Nur 3,3 Prozent

⁴ A III 05.13/05, Spendrödel 1807/08, 1809/10; weiter auch PHG, 27. 4. 1847.

⁵ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

⁶ StP 4. 9. 1844 u. 23. 12. 1844; das bestätigen auch andere Beispiele (C II 11.01, ärztliches Zeugnis, 1855).

waren Stadtbürgerinnen.⁷ Unverheiratete junge Frauen der Unterschicht, Lediggebliebene und Witwen waren demnach existentiell auf Erwerbsarbeit angewiesen, wenn sie nicht armengenössig werden wollten.⁸

Die Entlöhnung dieser Arbeiten war äusserst tief. Sie konnte für verheiratete Frauen allenfalls einen Zusatzverdienst bedeuten, war aber für alleinstehende Personen kaum existenzsichernd, geschweige denn für eine allein aus einem solchen Erwerb zu ernährende Familie. Weder konnte sich eine Näherin noch eine Wäscherin 1818 von ihrem Lohn erhalten, und 1844 verdiente die ledige Barbara Habicht «nur etwas mit dem geringbezahlten Lismen», was nicht ausreichte, den Hauszins zu bezahlen. Von der 40 Jahre alten Barbara Schnetzler, die in den Spital aufgenommen werden sollte, wurde gesagt, dass sie sich bisher «mit ihrer Handarbeit in Verbindung mit Unterstützung wohlthätiger Leute durchgebracht» habe und nun «im Geiste sehr schwach» und überhaupt krank sei.⁹

Eine Ausweichmöglichkeit bestand für ledige Frauen in der Arbeitssuche in anderen Städten, was häufig vorkam. So wollte sich 1817 eine Tochter «nach Basel wo [...] sie einen Dienst erhalten solle» begeben, und Kathrina Schlatter arbeitete 1850 als Schneiderin in Basel, weil sie dort mehr verdiene, wie sie nach Schaffhausen schrieb, «welches auch wahr ist, als ich in Schaffhausen war verdiente ich nicht einmal das Kostgeld für mich». Andere versuchten es mit einem Dienst in Zürich oder in den entstehenden Fabrikdörfern wie etwa in Töss. ¹⁰

Verfügte eine Frau über eine minimale Schulbildung, konnte sie sich ihr Einkommen unter Umständen als Lehrerin beschaffen. Wie Anna Margaretha Fehrlin, die eine eigene Schule führte und damit in den besten Zeiten 3 Gulden in der Woche, in schlechteren aber nur gerade 8–10 Batzen (15 Batzen = 1 fl.) verdiente. Eine Einnahme, die unzureichend war, weshalb sie um Unterstützung bitten musste.¹¹

Die mangelnde berufliche Qualifikation und der Umstand, dass auf dem Arbeitsmarkt ein Erwerb von Frauen nicht oder nur am Rand vorgesehen war, traf – abgesehen von ledigen, geschiedenen und verwitweten Frauen – auch solche, die in irgendeiner Weise von der Norm abwichen und deren Chancen einer Rückkehr ins «normale» Leben äusserst gering waren. So berichtete Jakob Hablüzel, Nachtwächter auf der Steig, 1846 dem Präsidenten des Stadtrats: «Schon beynahe 4 Monate ist es nun dass die Elisabetha Schupp aus der Haft entlassen wurde, alein nirgends fand sie ein Obdach, oder sonstiges Unterkommen, bis ich entlich aus Mitleid ihr erlaubte sich einige Tage bey mir aufzuhalten, bis sie irgendwo eine Wohnung mieten köne, alein es sind aus Tagen Monat geworden und noch nirgends weiss sie wohin, von alem Entblösst ohne Ver-

⁷ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

⁸ Dazu weitere Beispiele: C II 40.10 Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–63), S. 45, S. 46; PHG, 1. 11. 1817.

⁹ PHG, 10. 1. 1818, 13. 8. 1818; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1844; C II 40.10, Brief der Frau v. Waldkirch, ohne Datum; 1820 war «Katharine Spleis einige 20 Jahr alt ohne Verdienst» (PHG, 3. 6. 1820) und unterstützt werden mussten auch ledige Frauen im Alter von 43, 47 und 52 Jahren (C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–1863), S. 47, 48, 61 u. 67).

¹⁰ PHG, 1. 11. 1817; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1850; StP 17. 10. 1853, 10. 9. 1858.

¹¹ C II 11.12/2, 21. 10. 1841.

dienst und ohne irgend von einer Seite her Hülfe zu erwarten weiss sie auch nicht wohin sie sol [...]»¹²

3.1.2 Witwen, geschiedene und verlassene Frauen

Die vollständige Abhängigkeit verheirateter Frauen von ihren Ehemännern wurde dann besonders deutlich, wenn letztere durch Tod oder Scheidung ausfielen. «Heinrich Stiefel von Güntisau ist vor 10 Tagen gestorben hat eine 38 Jahr alte Frau u. 3 Kinder in grösster Armuth zurükgelassen,» wurde 1820 berichtet. 1837 schrieb ein Pfarrer an den Stadtrat: «Vor wenigen Tagen hat sich der vormalige Hausmeister Stierlin von hier entfernt und seiner Frau [...] weder Holz, noch Geld, noch Lebensmittel hinterlassen.» Und eine Witwe war 1844 «seit dem Absterben ihres Mannes aller Hülfsmittel zu ihrem Lebensunterhalt beraubt». ¹³ Diese Beispiele zeigen häufige und typische Schicksale verheirateter Frauen.

Scheidungen hatten meist materielle Ursachen und wurden zum Beispiel vollzogen, wenn ein Mann wegen unheilbarer Krankheit in den Spital aufgenommen wurde oder bankrott war. 14 Da der Ehemann die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Frau ausübte, waren bei Scheidungsfällen nach einem Konkurs die finanziellen Rücklagen auch der Frau meist aufgebraucht. So hatte Rachel Blankenhorn, «abgeschiedene Ehefrau von Mstr Oechslin Bürstenbinder», im Jahr 1804 «in dieser Ehe ihr Vermögen aufgeopfert» und war zudem «durch die von ihrem Mann erlittene Misshandlung in elende Umstände versezt worden»; und «Barbara Schlatter, verwittwete Streit, [...] abgeschiedene Ehefrau des Johann Heinrich Schalch, Schuhmacher», hatte 1845 ebenfalls «bey ihrem Manne fast all ihr Vermögen eingebüsst». 15 Einer Scheidung musste nicht unbedingt auch eine emotionale Entfremdung zugrunde liegen. Der geschiedene Heinrich Deggeller, Alt-Stadtrats-Substitut, setzte sich 1844 für seine ehemalige Frau ein und bat für sie um städtische Unterstützung, «da meine Frau durch unsere Trennung in eine sehr traurige Lage versezt worden ist». 16

In den Quellen kommen zahlreich Frauen vor, die ihre Kinder allein durchbringen mussten und fast naturgemäss der Armenfürsorge anheimfielen. Auf welche Weise eine «Ann. Catha. Griner geborene Forrer heimathlos, mit 5 unerzogenen Kindern in Büsingen wohnhaft» 1820 ihre Familie ernährte, oder wie die 42jährige verwitwete Anna Müller aus Zürich mit ihrem Einkommen als Fabrikarbeiterin für den Unterhalt von acht Kindern im Alter zwischen einem und 26 Jahren aufkam, ist nur schwer vorstellbar. Im letzteren Fall haben die älteren Kinder wahrscheinlich mitverdient.¹⁷

¹² C II 11.01, Brief von Jakob Hablüzel an Präsident Junker v. Mandach, 1846.

¹³ PHG, 19. 2. 1820; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1837; C II11.12/2, 1844.

¹⁴ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845.

¹⁵ RP 13. 4. 1804; C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–1863), S. 63; StP 11. 8. 1845.

¹⁶ C II 11.12/0, 1844.

¹⁷ PHG, 13. 1. 1820 und Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

Die geschiedene Frau mit einem Kind, «dessen Unterhalt die genannte Mutter nicht zu erschwingen vermöge», die «hinterlassene Witwe des gewesenen Modelstechers», die drei Kinder, das jüngste sechs Jahre alt, hatte und nicht für sie aufkommen konnte, sind Beispiele für zahllose ähnliche Fälle.¹⁸

Schon allein konnten sich die meisten Frauen der Unterschicht nur knapp über Wasser halten, eine zusätzliche Kinderlast aber stand in keinem Verhältnis zu dem, was sie unter den gegebenen sozioökonomischen Bedingungen als Einkommen zu erwerben fähig waren. Dieser Umstand wurde von behördlicher Seite nicht weiter als sonderbar empfunden. Witwen galten von altersher als anerkannte Armengruppe. Bemerkungen wie: «sie hat 2 Kinder», «hat vier Kinder» für alleinstehende Frauen galten gleichermassen als Attribute der Armut wie «ist leidig», «ist elend» oder «sie ist blödsinnig». ¹⁹

3.1.3 Ledige Mütter

Bei den Unterschichten war die Situation lediger Mütter mit jener verwitweter, geschiedener oder verlassener Frauen, die Kinder zu ernähren hatten, vergleichbar. Auch ihre Situation war gekennzeichnet durch Mangel. Eine Anna Maria Elisabetha Oechslin, «Wascherin in Fischerhäusern», war 1844 «ausser Stande [...] ihre zwey ausserehelichen Kinder von sich aus zu ernähren». Catharina Vögelin, ebenfalls «eine Wäscherin, hat ein unehliches Kind», und auch sie konnte sich nicht selbständig erhalten.²⁰

Armut war für Frauen der Unterschicht, die unverheiratet ein Kind oder mehrere hatten, vorprogrammiert und bestimmte die weitere Biographie unter Umständen nachhaltig. Die ledige Catharina Weber, Näherin, zum Beispiel hatte mit 27 Jahren ein Kind, brachte sich schlecht und recht durch und wurde mit 52 Jahren in den Spital aufgenommen, wo sie, drei Jahre später «wirklich als Arme» eingestuft, für den Rest ihres Lebens blieb.²¹

Ledige Mütter waren der Willkür ihrer Umgebung in hohem Mass ausgesetzt und von Mildtätigkeit abhängig. So wurde etwa der Knabe der Margaretha Monhard, «der von ihren Eltern nicht mehr behalten» werden konnte, «sant der Mutter von H. Cantons Rath Vogel auf die edelmüthigste Weise aufgenohmen».²² Waren uneheliche Kinder da, konnte das eine spätere Heirat verhindern oder erschweren, weil der zukünftige Ehemann verpflichtet war, die Kinder der Frau zu übernehmen und zu unterhalten.²³

¹⁸ StP 11. 8. 1845; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845.

¹⁹ A III 05.13/05, Spendrödel 1816/17, 1818/19, 1809/10, 1817/18. Weitere Fälle geschiedener Frauen, die ihren Unterhalt aufzubringen ausserstande waren: PHG, 18. 10. 1817; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845; C II 40.10 Armenbuch, S. 11, 38. Fälle von Witwen: A III 05.13/05 1816/17; C II 40.10 Armenbuch, S. 66, 77; RP 5.–8. 10. 1810.

²⁰ StP 4. 9. 1844; PHG, 13. 1. 1820; auch C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845; C II 40.10 Armenbuch, S. 42, 59, 68, 87 etc.

²¹ C II 40.10, Armenbuch, S. 20.

²² PHG, 21. 12. 1817.

²³ StP 25. 5. 1857 u. 7. 2. 1859.

Ledige Mütter hatten zudem unter der gesellschaftlichen Diskriminierung und den zahlreichen behördlich verfügten Schikanen zu leiden. Die strafrechtliche Verfolgung lediger Mütter wurde in Kapitel 2.2 bereits erwähnt. Dazu kamen gesetzliche Bestimmungen, nach denen eine Frau eine aus «Unzucht» herrührende Schwangerschaft bis zum Ablauf des vierten oder fünften Monats dem Pfarramt anzuzeigen hatte. Unterblieb dies, hatte sie mit einer Busse von 5–20 Gulden und einer Gefängnisstrafe von zwei Tagen bis sechs Wochen zu rechnen.

Erst recht die Verheimlichung einer Geburt hatte strafrechtliche Konsequenzen. Überlebte das Kind, konnten Mütter zu 20–100 Gulden Busse und zu einem bis sechs Monaten Zuchthaus verurteilt werden. Starb das Kind jedoch bei einer verheimlichten Geburt, galt dies als Verbrechen und wurde dem «Criminalgesetz» gemäss noch schärfer geahndet.²⁴

Diese Gesetze existierten keineswegs nur auf dem Papier, sie wurden im Gegenteil häufig und mit aller Härte angewendet. So wurde beispielsweise Elisabetha Oechslin 1843 wegen «drittmaligen Unzucht-Vergehens und Verheimlichung der Schwangerschaft» verurteilt. Die Busse belief sich auf 30 Gulden, die Gefängnisstrafe auf 31 Tage. Da sie die Busse nicht zahlen konnte, wurde auch diese in Gefängnis umgewandelt. Günstig kam diese Massnahme die Stadt nicht: Sie musste die Kinder der Elisabetha Oechslin während deren Strafverbüssung auf eigene Kosten irgendwo unterbringen.²⁵

Die Folgen unehelicher Schwangerschaften bestanden für Beisassinnen zusätzlich in der Ausweisung. Bei ledigen Müttern der Unterschicht, die nicht Stadtbürgerinnen waren, stellte sich den Behörden die Frage, wer die Frau und das Kind allenfalls zu unterstützen habe; und nach geltendem Recht war das die Heimatgemeinde. 1848 berichtete der Ratsschreiber von Beringen betreffend «Ausweisung der Franziska Bollinger»: Diese sei nach einer ausserehelichen Niederkunft und «erstandener Gefängnishaft» am folgenden Tag «von der Arbeit weg aus der Stadtgemeinde Schaffhausen verwiesen» worden, und man habe ihr jegliche Möglichkeit verweigert, sich über einen «Beistand» dagegen zu wehren. Sohehe Belange wurden auch im *Tageblatt für den Kanton Schaffhausen* kundgetan. So heisst es unter dem Titel: «Ist aus der Stadt und von deren Banne verwiesen»: «Elisabetha Bollinger, von Beringen, Obsthändlerin, wohnhaft an der Hochstadt, in der Unterstadt.» Grund: «Ausserehel. Niederkunft.»²⁷

Die wenigsten ledigen Mütter lebten mit ihren Kindern zusammen. Wollte eine Frau ihr Kind bei sich behalten, musste sie nach behördlicher Auffassung Reue zeigen und besondere Tugendhaftigkeit beweisen, wie Maria Forrer, die nach der Schilderung eines Pfarrers «ein arbeitsames Leben führt u. besonders auch durch gewissenhafte Verpflegung ihres Kindes den begangenen Fehltritt wieder gut zu machen sucht».²⁸

^{24 § 42} u. § 40 des Zuchtpolizeigesetzes von 1842, in: Gutachten und Berichte, 1842/43, S. 8.

²⁵ StP 23. 12. 1844.

²⁶ C II 11.12/5, 28. 8. 1848.

²⁷ Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 38, 14. 2. 1850.

²⁸ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1845.

Wurden ledige Mütter hingegen als «liederlich» eingestuft oder eines «unsittlichen Lebenswandels» bezichtigt, konnten die Kinder durch behördliche Verfügung, um sie «dem verwahrlosten Zustande zu entreissen», von den Müttern getrennt werden.²⁹

Hinter den moralisch-sittlichen spielten allerdings finanzielle Argumente eine entscheidende Rolle. 1848 wurde vom Stadtrat im Fall der Kathrina Schlatter «für zweckmässig erachtet der Mutter das Kind ganz abzunehmen, damit selbige in einen Dienst tretten könne und nicht auch noch auf Kosten des Kindes zehre». Kathrina Schlatter trat tatsächlich in einen Dienst in Basel und verteidigte sich 1850 in einem Brief an ihren «Beistand» in Schaffhausen: «hingegen uns kan niemand sagen dass wir die Wohlthat missbraucht haben, o nein, gewiss nicht wir hätten nur Freude, wenn wir sagen könnten, wir könen unser Kind selbst erhalten, aber es ist uns bis dahin nicht möglich gewesen u. ist uns auch jetzt nicht gleich möglich.»

In den behördlichen Akten glänzen ledige Väter weitgehend durch Abwesenheit. Kathrina Schlatter hingegen dachte durchaus in Zusammenhängen von Vater, Mutter, Kind und hatte wohl auch die Hoffnung und Absicht, ihre Familie eines Tages doch noch zusammenführen zu können.

Ledige Mütter waren eine spezifische Kategorie der Unterschicht. In oberen Schichten konnte eine aussereheliche Schwangerschaft eher durch eine schnelle Heirat noch frühzeitig in legale Bahnen gelenkt und kaschiert werden. Der Zusammenhang zwischen unehelichen Geburten und den Unterschichten auferlegten Heiratserschwernissen wurde bereits in Kapitel 2.2. beschrieben.

Ausserehelichkeit war bei Behörden und oberen Schichten verpönt und wurde spürbar diskriminiert. Hingegen ist es naheliegend, dass bei den Unterschichten selbst andere sozio-kulturelle, stärker von der alltäglichen Realität bestimmte Vorstellungen vorhanden waren, nach denen Ausserehelichkeit weit weniger als Abweichung gesehen wurde. Jedenfalls scheint sich, möglicherweise auch aus anderen Gründen, Unehelichkeit der Eltern in gewisser Weise fortgesetzt zu haben, indem Töchter ihrerseits wieder unverheiratet Kinder hatten oder aussereheliche Geburten in der gleichen Familie und Generation mehrmals vorkamen.³²

3.1.4 Zwei Beispiele: Maria Beck und Barbara Schlatter

Stellvertretend für viele ähnliche Schicksale sollen an dieser Stelle zwei Frauenbiographien geschildert werden. Sie geben, wenn auch sicher nicht lückenlos, Einblick in die engen Möglichkeiten weiblicher Erwerbsarbeit, in Abhängigkeit, behördliche Umgangsformen mit ledigen Müttern und in Armutsverhältnisse, wie sie speziell Frauen betrafen.

²⁹ StP 28. 2. 1844, 28. 7. 1848 u. 6. 3. 1844.

³⁰ StP 28. 7. 1848.

³¹ C II 11.12/0 (1835 ff.), 30. 7. 1850, siehe Anhang, Nr. 7.

³² C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–1863), S. 20, 49. 57, 68, 90.

Maria Beck

Maria Beck wurde 1821 als «aussereheliche Tochter der [...] Anna Margaretha Beck» geboren und taucht mit 23 Jahren zum ersten Mal in den Akten auf. 33 Ihr Beistand, alt Stadtrat Zündel zur Rose, beschuldigte sie bei der Polizei-Sektion «namentlich eines grossen Hangs zum Leichtsinn, der Arbeitsscheu, und eines ausschweifenden Lebenswandels». Aus diesen Gründen, so die Angaben des Beistands, könne sie nirgends mehr in einen Dienst untergebracht werden. Die ebenfalls vorgeladene Maria Beck habe diesen Vorhaltungen, so schrieb die Polizei-Sektion, nicht zu widersprechen gewagt, habe allerdings beigefügt, «sie wäre lieber in einen auswärthigen Dienst getreten, würde ihr Herr Beystand ihr dazu behülflich gewesen seyn, oder ihr etwas Geld herausgegeben haben, um sich selbst um einen solchen bewerben zu können.» Gerade einem solchen Ansinnen jedoch widersetzte sich der Beistand, weil sie dann «noch verdorbener in ihre Vaterstadt» zurückkommen würde. Vielmehr solle Maria Beck «provisorisch» in den Spital aufgenommen, dort «unter scharfe Aufsicht gestellt» und «angemessen beschäftigt» werden. Auch die Polizei-Sektion hielt «dieses Mittel für das zwekmässigste zur moralischen Besserung der Bek», wollte aber einen solchen Entscheid nicht ohne den Segen des Stadtrates treffen. Dieser lehnte den Vorschlag mit der Begründung ab, der Spital sei «nicht für junge Leute bestimmt».³⁴ Drei Jahre später, 1847, wurde Maria Beck krank und war nach der Genesung offenbar «gesonnen, entweder in einen Dienst zu treten oder in Kundenhäusern zu nähen». «Freilich sei sie leider, nach Angabe ihres Vogts, eine träge, leichtsinnige und lügenhafte Person, welche nirgends gerne geduldet werde, so dass es Mühe kosten werde, ihr eine angemessene Unterkunft zu verschaffen.»

Zwar sei für sie vor einiger Zeit eine Stelle gefunden worden, allein Maria Beck habe, «ohne Zweifel aus Arbeitsscheu», nicht dort bleiben wollen, schrieb der Stadtrat.³⁵ In den folgenden Jahren hatte sich Maria Beck nach Zürich begeben und wurde dort 1853, mit 32 Jahren, schwanger. Da sie die Kosten für eine Geburt nicht aufbringen konnte, gelangte der Spitalpfarrer aus Zürich mit der Bitte um einen Kostengarantieschein an den Stadtrat, damit man Maria Beck «nicht in ihre Heimat verweisen» müsse. Der Stadtrat gab seine Zustimmung zur Übernahme der Spitalrechnung durch das städtische Armengut. In einem weiteren Schreiben teilte der Pfarrer aus Zürich mit, das Kind sei unter ehelichem Versprechen gezeugt und werde vom Vater, Carl Hürlimann, anerkannt. Im weiteren sei eine Heirat der Eltern vorgesehen.³⁶ Diese Heirat kam, wie in Kapitel 2.2 schon erwähnt, nicht zustande. Die Heimatgemeinde des Bräutigams verweigerte eine Heiratserlaubnis mit der Begründung, Hürlimann und seine Familie werde sicher aus dem Armengut der Gemeinde ernährt werden müssen.

³³ Ebd., S. 79.

³⁴ C II 40.10, Spitalarme, 27. 7. 1844.

³⁵ StP 8. 1. 1847.

³⁶ StP 17. 10. 1853, 16. 12. 1853.

Als Maria Beck im Juni 1854 nach Schaffhausen reiste, wurde sie prompt zu achttägiger Gefangenschaft wegen ausserehelicher Geburt verurteilt.³⁷ Aus dem Gefängnis schrieb sie einen Brief an den Präsidenten des Stadtrats: «[...] es verhält sich nun die Sache so, dass ich mein liebes Kind nur so lang an der Kost, die ich selbst bezahlte lasse, so lang ich meine Strafe auszuhalten habe, welche 8 Tage dauert 2 Tage Strafe u. 9 Frkn zu bezahlen, die mir in Gefangenschaft umgewandelt wurden, ich trat meine Strafe Samstags an, u. zwar aus Noth, weil ich nicht mehr warten konnte bis heute, weil ich nirgends mehr wusste, wohin ich ein Obdach fand. [...] Wenn ich der Strafe entlassen bin, so nehme ich mein liebes Kind wieder mit nach Zürich, wo ich mein Brod wieder suchen werde, Begreifen Sie wohl Hochgeehrter Herr President, das liebe Kind welches ich nun bereits 30 Wochen fast allein erhalten hatte, bringe ich es nicht über mein Mutterherz es von mir zu lassen, denn es ja das einzige Gut das ich hab, ich will gerne Tag u. Nacht schaffen, u. mir um dasselbe keine Mühe scheuen.»³⁸

Es fällt schwer, in diesem Schreiben Liederlichkeit, Leichtsinn, Trägheit und Lügenhaftigkeit zu erkennen. Der Stadtrat jedoch liess sich nicht beeindrucken und trug den von Maria Beck vorgebrachten Wünschen in keiner Weise Rechnung. Das siebeneinhalb Monate alte Kind wurde bei einem Heinrich Vonau, Schmied, in Büsingen verkostgeldet, und die Mutter musste nach der Gefängnisstrafe allein nach Zürich zurückreisen.³⁹

Bereits im August traf erneut ein Gesuch für einen Kostengarantieschein aus Zürich ein, um die Geburt des zweiten Kindes, wiederum von Carl Hürlimann, zu bezahlen. Der Stadtrat verweigerte einen solchen, und ein reger Briefwechsel mit dem Spitalpfarrer von Zürich setzte ein. Auch bei Eintreffen des vierten Gesuches bestand der Stadtrat weiterhin darauf, dass Maria Beck «sich hierher zur weiteren erforderlichen Verpflegung zu begeben habe». Maria Beck kam, weil sie offenbar keine andere Möglichkeit hatte, als der obrigkeitlichen Aufforderung schliesslich Folge zu leisten. 40 In Schaffhausen angekommen äusserte Maria Beck bezüglich ihres Aufenthaltes bis zur Geburt den Wunsch, «ihr zu gestatten, dieselbe bei den Pflegeeltern ihres ersten unehelichen Kindes in Büsingen [...] abwarten zu dürfen». Die Antwort des Stadtrats auf dieses Gesuch war unwirsch und kategorisch: «Wird von der Hand gewiesen und darauf bestanden, dass sie sich an den bereits ihr angewiesenen Ort dahier zu begeben habe.» Dieser Ort war das Krankenhaus, in dem Maria Beck, falls keine billigere Unterkunft gefunden werde, «in Betracht ihrer notorischen Armuth», die Geburt abwarten sollte. 42

Auch das zweite Kind wurde in Büsingen auf Kosten des städtischen Armengutes verkostgeldet und Maria Beck selber «wegen zweitmaliger ausserehelicher Schwangerschaft und Vaterlosigkeit zu 18tägiger Gefangenschaft verurteilt». Weiter wurde

³⁷ StP 26. 6. 1854.

³⁸ C II 11.01, ohne Datum, vermutlich Juni 1854, siehe Anhang, Nr. 8.

³⁹ StP 17. 11. 1854.

⁴⁰ StP 24. 8. 1854, 1. 9. 1854, 11. 9. 1854 u. 22. 9. 1854.

⁴¹ StP 17. 11. 1854.

⁴² StP 10. 11. 1854.

verfügt, dass «die Genannte nach ihrer Niederkunft für unbestimmte Zeit der Correktionsanstalt zu übergeben» sei. 43

1856, zwei Jahre später, folgte ein zusätzliches Strafurteil gegen Maria Beck «Paternität betreffend», «wonach der Vater des als unehelich erklärten Kindes einerkannt und jede Partei mit fr. 12.– Busse und 2 tägiger Gefangenschaft bestraft wurde». ⁴⁴ Nach der Verbüssung auch dieser Strafe und der Entlassung aus der Korrektionsanstalt blieb Maria Beck in Schaffhausen, denn es war «dafür gesorgt worden, dass die Korrektionelle Maria Beck [...] zu Herrn Heinrich Höscheller, Zeugschmied in einen Dienst treten könne.» ⁴⁵

Dort scheint Maria Beck sich jedoch nicht im Kämmerlein verkrochen zu haben. Denn schon ein Jahr später kam ein Johann Koch, Gärtner, vor den Stadtrat und wollte für eine Heirat mit Maria Beck die erforderlichen Papiere. Man erklärte ihm, dass er die beiden Kinder seiner Braut zu übernehmen habe. Der Maria Beck liess der Stadtrat ein Leumundszeugnis ausstellen, in dem die beiden unter ehelichem Versprechen gezeugten unehelichen Kinder erwähnt, sie selbst jetzt aber ganz plötzlich als eine «arbeitsame Person» bezeichnet wurde. Auch dieser zweite Heiratsversuch schlug indessen aus unbekannten Gründen fehl. Ein Jahr später, 1858, befand sich Maria Beck wiederum in Zürich und erklärte dazu, «ihr Bräutigam hätte an ihr treulos gehandelt und sich seither anderweitig verehelicht». 46

Im September desselben Jahres schrieb ein Arzt aus Töss, Maria Beck sei krank und brauche «eine sorgfältige pharmaceutische Behandlung». Aus diesem Schreiben entnahm der Stadtrat weiter: «Gerne würde nun die Beck sich im hiesigen [schaffhauserischen] Krankenhaus verpflegen lassen, allein sie liebe die Freiheit und fürchte in diesem Falle dass sie nicht würde entlassen, sondern wie bereits auch schon geschehen, werde inhaftirt und in Schaffhausen behalten werden.» Solche Befürchtungen versetzten den Stadtrat in grösstes Erstaunen, weil, wie er schrieb, «derzeit kein Grund vorliege die Maria Beck falls sie hierher gelangen sollte, nach ihrer Genesung zu inhaftiren», um so weniger, als der Arzt aus Töss «über ihr Lebwesen ein sehr günstiges Zeugniss» ausstelle. Maria Beck könne sich im städtischen Krankenhaus pflegen lassen und anschliessend wieder nach Töss zurückkehren, versicherte der Stadtrat.⁴⁷

Die Ängste der Maria Beck waren aber alles andere als aus der Luft gegriffen. Gegen Ende des Krankenhausaufenthaltes in Schaffhausen stellte sie nämlich im Juni 1859 ein schriftliches Gesuch, sie wolle «nach beendigter Kur wiederum auf freien Fuss gestellt werden» und für ihren Unterhalt selbständig aufkommen. Die Antwort des Stadtrats zeugt von einem bemerkenswerten Gesinnungswandel: «In Betracht des bisherigen liederlichen Lebenswandels der Genannten und nachdem dieselbe bis jezt

⁴³ StP 24. 11. 1854, 10. 11. 1854.

⁴⁴ StP 4. 7. 1856.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ StP 25. 5. 1857 u. 12. 3. 1858.

⁴⁷ StP 10. 9. 1858.

für ihre ausserehelichen Kinder, den ihr auferlegten wöchentlichen Beitrag von 70 Rppn noch nicht geleistet hat wurde beschlossen: Es sei Maria Beck nach beendigter Kur wieder in die Correktionsanstalt zu bringen, in welcher sie noch bis Lichtmess zu verbleiben und auf dem Arbeitszimmer zu arbeiten habe.»⁴⁸

Nicht nur wurde Maria Beck, entgegen den ursprünglichen Versprechungen, festgehalten, sondern auch das Entlassungsdatum war im Januar 1860 plötzlich an Bedingungen geknüpft. Der Spitalreferent meldete, es sei «drei weiblichen Correktionellen seiner Zeit die Entlassung in Aussicht gestellt worden, sofern sie auf Lichtmess 1860 ordentliche Dienstplätze erhalten können». Alle drei Frauen waren wegen ausserehelichen Geburten im Korrektionshaus inhaftiert, und alle wurden verpflichtet, zukünftig wöchentlich 70 Rappen an die Verkostgeldung ihrer Kinder zu leisten, andernfalls, so wurde gedroht, würden sie wiederum in Korrektionshaft gesetzt.

Im August des gleichen Jahres wollte Maria Beck, unterdessen entlassen, ihre beiden Kinder zu sich nehmen und stellte an den Stadtrat ein entsprechendes Gesuch. Dieses wurde auf Antrag des Armenreferenten abgelehnt, und die Kinder, nunmehr im Alter von 7 und 8 Jahren, blieben weiterhin von der Mutter getrennt.⁴⁹

Barbara Schlatter

Barbara Schlatter wurde 1826 als viertes Kind der Familie Schlatter geboren. Der Vater, von Beruf Maurer, hatte 23jährig die vier Jahre ältere Anna Barbara Ammann geheiratet und starb 1839 im Alter von 41 Jahren. Er hinterliess seine Frau und sechs Kinder, vier waren im frühen Kindesalter verstorben.⁵⁰

Mit 22 Jahren war Barbara Schlatter 1848 zum erstenmal schwanger und wurde von einem Arzt an die Armenbehörde gewiesen, weil sie an «heftigen Nervenzufällen» und «an allem Benöthigten Mangel leide». Bis zur Geburt wurde sie bei einer «Schneiders Witwe Forrer» gegen ein Kostgeld aus dem Armensäcklein untergebracht, und nicht etwa im Krankenhaus «wegen der zu befürchtenden Consequenzen». Welcher Art die hätten sein können, wurde nicht gesagt.⁵¹

Der Vater des Kindes, ein Eugenius Aepple aus dem Grossherzogtum Baden, entzog sich möglicherweise durch Abreise seiner Verantwortung. Sein Name kommt nur in den Genealogischen Registern, aber weder im Armenbuch noch in den Stadtratsprotokollen vor. Einen Monat nach der Geburt stellte der Armenreferent dem Stadtrat den Antrag, das Kind der Barbara Schlatter sei auf Kosten des Spitalamts «bey ordentlichen Leuten» zu verkostgelden und die Mutter solle «im Corrections-Haus des Spithals untergebracht» und «angemessen beschäftigt» werden. ⁵² Drei Jahre darauf,

⁴⁸ StP 15. 6. 1859.

⁴⁹ StP 16. 1. 1860, 12. 8. 1861.

⁵⁰ C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–63), S. 99; Genealogische Register der Stadt Schaffhausen.

⁵¹ StP 11. 8. 1848 u. 13. 10. 1848.

⁵² StP 29. 12. 1848.

1851, hatte Barbara Schlatter ein zweites uneheliches Kind, das im Alter von vier Monaten starb. Der Vater war Jakob Schmied aus dem Kanton Thurgau.⁵³

1854 kam Barbara Schlatter wiederum mit den Behörden in Berührung. Sie wurde wegen Landstreicherei zu vier Monaten Zuchthaus verurteilt, und es war ihr für die Dauer von drei Monaten unter Androhung körperlicher Züchtigung untersagt, die Stadt zu verlassen.⁵⁴

Zehn Jahre nach der ersten und sieben Jahre nach der zweiten ausserehelichen Geburt war Barbara Schlatter 1858 im Alter von 32 Jahren mit dem dritten Kind, wiederum von Jakob Schmied, schwanger und wurde vom Kantonsgericht «wegen ausserehelicher Niederkunft zu 32tägiger Gefangenschaft verurtheilt». ⁵⁵ Während der Inhaftierung traf sie ihre Mutter. Der Stadtrat behandelte in diesem Zusammenhang eine Mitteilung der Spital-Aufsichtsbehörde: «es habe sich die Barbara Schlatter Spitalarme einiger Veruntreuungen in Gemeinschaft ihrer Tochter schuldig gemacht und werde deshalb ihre Bestrafung beantragt.»

Konkret hatte die Mutter einer in der Spital-Bäckerei arbeitenden Anna Forrer Brot abgekauft, das diese dort gestohlen hatte. Die Strafe für dieses Vergehen wurde jedoch überflüssig, weil die Ereignisse unterdessen eine tragische Wende genommen hatten. Die Spital-Administration schrieb dazu: «Nachdem jedoch mitgeteilt worden, dass die Barbara Schlatter, Mutter sich seither in den Rhein gestürzt und den Tod gefunden habe, so wird Beschlossen: Die Sache auf sich beruhen zu lassen.»⁵⁶

Barbara Schlatter liess sich jedoch nicht entmutigen. Vier Monate nach der Haftentlassung und dem Suizid der Mutter unternahm sie den Versuch, ihr Verhältnis zu Jakob Schmied zu legalisieren. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits mit dem vierten Kind, dem dritten von Schmied, schwanger. Sie beantragte bei der dafür zuständigen Stelle, dem *Verehelichen Präsidium*, Ausweispapiere und bat um einen finanziellen Beitrag, da sie sich mit Jakob Schmied, gegenwärtig «Arbeiter bei Herrn Vetterlin Sohn», verheiraten wolle. Jakob Schmied werde die beiden Kinder «für immer zur Erziehung und Verpflegung übernehmen», versicherte Barbara Schlatter.⁵⁷

Doch noch bevor die Papiere ausgefertigt waren, scheiterte das Bestreben der Barbara Schlatter, ihre Familienverhältnisse rechtlich zu sichern. Jakob Schmied wurde wegen Diebstahls angezeigt und verhaftet. Auch seine «Beihälterin» Barbara Schlatter, «welche mit demselben die gleiche Wohnung innegehabt», sollte wegen «Diebeshehlerei» in Untersuchungshaft gesetzt werden. Die Behörden zögerten diese Massnahme allerdings hinaus, weil Barbara Schlatter eben ihr viertes Kind zur Welt gebracht hatte. Die Verhaftung erfolgte einen Monat nach der Geburt. Die beiden jüngsten Kinder wurden gegen ein Kostgeld der Tagelöhnerin Widtmann in der Webergasse übergeben. Gemäss Antrag des Armenreferenten sollten sie jedoch nicht dort bleiben, sondern bei «recht-

⁵³ Genealogische Register der Stadt Schaffhausen.

⁵⁴ StP 3. 10. 1859.

⁵⁵ StP 12. 4. 1858.

⁵⁶ StP 6. 9. 1858.

⁵⁷ StP 7. 2. 1859.

schaffenen Leuten» untergebracht werden. Die Mutter aber sei «nach erstandener Strafzeit als eine gefährliche und unverbesserliche Dirne auf unbestimmte Jahre der Correctionsanstalt zu überweisen, ihr beim Eintritt die Haare abschneiden zu lassen und sie strenge zu halten». Ein Vorschlag, der «in allen Theilen» genehmigt wurde. ⁵⁸ Wenige Tage später stellte das *Verehelichen Präsidium* zynischerweise doch noch ein Leumundszeugnis aus, obschon eine Heirat unterdessen unmöglich geworden war. Der Barbara Schlatter wurde darin als «gefährlicher Dirne» nun plötzlich ein überaus «schlecher Leumund» attestiert. Währenddem die Mutter ihre Strafen absass, starb das letztgeborene Kind im Alter von zweieinhalb Monaten. ⁵⁹

Erst im Sommer 1864, nach fünf Jahren Haft, wurde Barbara Schlatter auf Probe der Korrektionsanstalt entlassen. Bereits im Januar 1865 gebar sie ihr fünftes Kind, welches «sobald dasselbe von der Mutter entfernt werden kann» zu Lasten des Spitalfonds verkostgeldet wurde. Barbara Schlatter, nunmehr 39 Jahre alt, wurde abermals verurteilt «unter Hinweisung auf die § 129 (Landstreicher) u. 184 (gewerbsmässige Unzucht) des Strafgesetzes», weil sie «zu jenem Kind bei ihrem grösstentheils landstreicherischen Herumtreiben gekommen» sei. 60

Barbara Schlatter reichte daraufhin eine Vaterschaftsklage ein gegen einen Johann Arn von Wangenrieth. Diese Klage wurde jedoch abgewiesen und «das von ihr geborene Kind sonach als unehelich u. vaterlos erklärt». Barbara Schlatter wurde mit «32 Tagen Gefangenschaft II Grades u. fr. 96 Busse oder beides in Gefangenschaft I Grades umgewandelt, – mit 3 Monat Gefängnisstrafe Iten Grades bestraft» und sodann «für unbestimmte Zeit» in die Korrektionsanstalt eingewiesen.⁶¹

Die beiden Beispiele der Maria Beck und der Barbara Schlatter zeigen die für Frauen der Unterschicht nachhaltigen Folgen unehelicher Schwangerschaften unter den gegebenen sozialen und ökonomischen Bedingungen und den bestehenden Gesetzen.

Zusätzlich konnten – wie vor allem im Fall der Barbara Schlatter – scheiternde Heiratsversuche immer tiefer in die soziale Desintegration führen, aus der es zuletzt keinen Ausweg mehr gab.

Eigenwilligkeit und Unangepasstheit an für Frauen der Unterschicht festgeschriebene Normen, aber auch die Abhängigkeit von männlichen Beiständen, schränkten wie die beiden Beispiele zeigen, den Handlungsspielraum ein.

Die behördlichen Eingriffe, die sich unter dem Deckmantel ökonomischer und moralischer Argumente in Bussen, Haftstrafen und der Trennung von Mutter und Kind äusserten, mögen einen allenfalls vorhandenen Willen zur Integration zusätzlich zerstört haben. Wirtschaftliche Selbständigkeit – mit und ohne Kinder – war für Frauen der Unterschicht weit über die Zeit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus grundsätzlich nicht vorgesehen.

⁵⁸ StP 23. 9. 1859 u. 26. 9. 1859.

⁵⁹ StP 3. 10. 1859; Genealogische Register der Stadt Schaffhausen.

⁶⁰ StP 9. 1. 1865.

⁶¹ StP 24. 2. 1865.

3.2 Beisassen

War die Situation von Frauen der Unterschicht primär geprägt durch das Geschlecht und die davon abgeleitete Ungleichheit, so war diejenige der Beisassen gekennzeichnet durch ihre Rechtsstellung in der Wohngemeinde. Als nur Niedergelassene waren ihre politischen und ökonomischen Möglichkeiten stark beschnitten, und sie unterlagen zahlreichen alltäglichen Diskriminierungen.

Die rechtlich eingeschränkte Situation war, wie bereits angesprochen, für die meisten nur theoretisch durch den Einkauf ins städtische Bürgerrecht aufhebbar. Während im 15. Jahrhundert die Bürgerschaft verhältnismässig leicht zu erwerben gewesen war, wurden im Zug der Abschliessungstendenzen seit dem 16. Jahrhundert die Einkaufssummen mehrmals erhöht. Zwischen 1728 und 1798 wurden beispielsweise nur gerade sieben Personen ins Bürgerrecht aufgenommen.⁶²

Die restriktive Aufnahmepraxis lockerte sich auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum. Nach dem Gesetz von 1812 hatten Kantonsbürger eine Einkaufssumme von 1200 Gulden, Schweizer und Franzosen eine von 1800 Gulden und andere Landesfremde eine von 2400 Gulden zu zahlen. Diese Beträge wurden ab 1819 um die Hälfte reduziert, wenn der Petent eine Bürgerstochter geheiratet oder auf dem Stadtbann ein Haus gekauft «und auch wirklich bezahlt» hatte. Vo wurde beispielsweise im Jahr 1830 einem Johannes Wildberger, Uhrenmacher aus Neunkirch, der offenbar eine der beiden Bedingungen erfüllt hatte, für 600 Gulden die Stadtbürgerschaft gewährt.

Das Einbürgerungsgesetz von 1833 sah nur leicht gesenkte Einkaufsgebühren vor, die sich auf 1000 Gulden für Kantonsangehörige, auf 1500 Gulden für Schweizer, Franzosen und Savoyarden und auf 1800 Gulden für andere Ausländer beliefen. Bedingung für die Aufnahme in die Stadtbürgerschaft war das vorgängig zu erwerbende Kantonsbürgerrecht, für das ebenfalls Taxen zu entrichten waren. Weiter musste sich der Bewerber über seine eheliche Geburt, über eine gute Aufführung und einen «hinlänglichen Broderwerb» ausweisen können. Der Nachweis der ehelichen Geburt blieb bis 1861 bestehen.

⁶² K. Bächtold, Hintersassen, S. 26; G. Leu, Schaffhausen, S. 210.

⁶³ Gesez in Bezug auf die Erwerbung des Cantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts, 12. 5. 1812, Offizielle Sammlung der Gesetze, 6. H., 1816, S. 5.

⁶⁴ Gesez durch welches eine Erleichterung in der Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Schaffhausen ausgesprochen wird, 26. 1. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 60.

⁶⁵ A III 06.16/03, 1830.

⁶⁶ Die Gebühren für den Einkauf ins Kantonsbürgerrecht betrugen für Schweizer, Franzosen und Savoyarden 250 fl., für andere Landesfremde 500 fl. Diese Beträge wurden um die Hälfte erlassen, wenn der Bewerber eine Kantonsbürgerin geheiratet hatte oder ein Grundstück im Wert von mindestens 1000 fl. besass. Vgl. E. Im Thurn, Kanton Schaffhausen, S. 49 f.

⁶⁷ Gesez durch welches eine Erleichterung in der Erwerbung ..., 26. 1. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 60; E. Rüedi, Bürgerrecht, S. 27.

Diese Bestimmungen zur Erwerbung des städtischen Bürgerrechts selektionierten klar nach Schichtzugehörigkeit. Erwünscht waren allenfalls wirtschaftlich potente Neubürger, Angehörige der Unterschichten waren unerwünscht. Die meisten Zugewanderten sahen sich unter diesen Bedingungen gezwungen, Beisassen zu bleiben.

3.2.1 Eine «so zahlreiche und bedürftige Menschenklasse»

Unter dem Eindruck der Krise auf der Landschaft (vgl. Teil 1, Kap. 2) verstärkte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zuwanderung in die Stadt. Hatte der Anteil der Beisassen während des 18. Jahrhunderts etwa fünf bis acht Prozent ausgemacht, so waren 1850 bereits 35 Prozent der städtischen Bevölkerung Niedergelassene.⁶⁸

Die «ungeheur zunemmende Menge von Beysassen» wurde von der Oberschicht zum Anlass genommen, das Phänomen der Überbevölkerung heraufzubeschwören, weil «die Bevölkerung unter allen Ständen, am meisten aber bey denen Bauren u. Beysassen, in einem bedenklichen Grad über Hand» genommen habe. Das Missbehagen alteingesessener Bürger wurde von einer eigentlichen Überfremdungsangst genährt. So sei die Zunahme der Beisassen «in politischer Hinsicht ein sehr bedenklicher Umstand für eine von Jahr zu Jahr an Zahl u. Wohlstand abnehmende Stadtgemeinde, der bey solchen Verhältnissen das Schiksal Genfs bevorstehen könte, wo die Habitants einst den Bürgeren Geseze vorschrieben».⁶⁹

Vor allem wurde die «grosse Anzahl der äusserst dürftigen u. verdienstlosen Beysassen» als bedrohlich empfunden. Die Beisassen seien, so äusserte das Comité der Hülfsgesellschaft 1817, eine «zahlreiche u. bedürftige Menschenklasse», und «wirklich haben wir sehr viele Beysassen Haushaltungen mit 6, 8, 10 Kindern, manche darunter in der grössten Dürftigkeit, ohne Verdienst, Nahrung, Hausrath, selbst ohne Better, ein Bild des menschlichen Elends, [...] – eine schrekliche Last da diese Leute selten zu Vermögen komen in der Jugend u. im Alter meistens vom Bettel leben müssen.» Noch 1853/54 bemerkte die kirchliche Armenpflege, «dass unsere Beisassen-Bevölkerung zu sehr auf die hiesige Wohlthätigkeit drückt». ⁷⁰ Die Armut der Niedergelassenen war, gemäss ihrer sozialen und geographischen Herkunft, sprichwörtlich geworden.

In Phasen wirtschaftlichen Aufschwungs waren Beisassen willkommene Arbeitskräfte vor allem im Rebbau gewesen. Aufsteigende Kaufleute und wohlhabende Handwerker hatten ihr Kapital in Rebbesitz angelegt, den sie von Tagelöhnern vom Land bewirtschaften liessen.⁷¹ Zeichneten sich jedoch wirtschaftliche Krisen ab, richtete sich der Unmut der Stadtbürger zuerst gegen die Niedergelassenen. Die Hülfsgesellschaft

⁶⁸ K. Bächtold, Hintersassen, S. 30; Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

⁶⁹ Hülfsgesellschaft: Eingabe die Beysassen betreffend, ohne Datum, vermutlich 1817.

⁷⁰ Bericht und Rechnung der kirchlichen Armenpflege, 1853/54, S. 18; Eingabe die Beysassen betreffend.

⁷¹ K. Bächtold, Hintersassen, S. 20.

schrieb 1816/17 in ihrem ersten Rechenschaftsbericht: «In gleichem Fall sind endlich die Kinder der Beysassen und die Beisassen selbst, obschon ihre Zahl Legion geworden, und eine stete Aufsicht und Verminderung zu den nöthigsten Maassregeln zu rechnen wäre, denn wovon als vom Bettel sollen sich die alle erhalten, die ohne Verdienst und Anstellung sind und doch geduldet werden.»⁷²

Das Problem der vorwiegend armen Beisassen in der Stadt veranlasste die Hülfsgesellschaft 1817, dem Kleinen Rat ein mehrseitiges Memorial zur *Verminderung der hiesigen Beisassen* einzureichen.⁷³ Darin wird einerseits die Lage der Niedergelassenen aus der Sicht der Hülfsgesellschaft ausführlich beschrieben und andererseits wird dafür plädiert, «dem frühzeitigen leichtsinnigen Heyrathen» der Beisassen Schranken zu setzen und die «überflüssigen Leute» fortzuweisen. Nicht alle Beisassen, aber vor allem der «Schwarm elenden und überflüssigen Gesindels», insgesamt etwa 500 Personen, sollten weggewiesen werden. Die Armut der Beisassen wurde von der Hülfsgesellschaft weitgehend mit Verwahrlosung gleichgesetzt, «denn verlumpte Bauren aus den benachbarten Dörfern sind eben nicht die besten Arbeiter, u. wer sein eigen Guth vernachlässigte wird selten fremdes wohl besorgen.»

Die im 19. Jahrhundert gängige These von der selbstverschuldeten und durch moralische Defekte verursachten Armut klingt hier deutlich an. Als überaus bedenklich befand die Hülfsgesellschaft weiter die «Duldung einer bedeutenden Zahl liederlicher Weibspersonen mit einem Hauffen unehlicher Kinder, die von Jugend an durch Beyspiel u. Noth zu einem schlechten Lebenswandel verleitet werden. [...] Es gibt in der Stadt und auf dem Stadtbahn Häusser, die mit allem Recht Bordelle genannt werden können.» Der starke Zuwachs an Beisassen sei, so die Hülfsgesellschaft, vor allem dadurch entstanden, dass «die benachbarten Dorfgemeinden [...] unsere Sorglosigkeit benuzen, sich ziemlich systematisch ihrer liederlichsten Leute entledigen u. denselben durch allerley Kunstgriffe Unterkunft in der guten Stadt Schaffhausen zu verschaffen wussten».

Zum Schluss des Memorials «über die manigfaltigen Nachtheile der übergrossen Zahl der Beysassen» forderte die Hülfsgesellschaft den Kleinen Rat auf, Mittel und Wege zu finden, «einem Theil wo nicht allen jener Nachtheile, durch weise, durchgreiffende u. mit anhaltendem Ernst in Ausübung gebrachte Verordnungen zu begegnen».

Allein, der Kleine Rat sah sich offenbar nicht in der Lage, solche Massnahmen zu ergreifen. Ein von der *Stadt Polizey Comision* erarbeitetes Gutachten *die hiesigen Beysassen und die Vorschläge zur allmäligen Verminderung dieser in Vergleichung mit der gesamten Bevölkerung verhältnissmässig zu starken Einwohner Klasse betreffend* blieb ohne konkrete Folgen. Im Kleinen Rat wurde die Beratung über diesen «weit umfassenden Gegenstand aus Mangel an Zeit in der heutigen Sitzung eingestellt», und sie scheint nicht wieder aufgenommen worden zu sein.⁷⁴

^{72 1.} RHG 1816/17, S. 11.

⁷³ Eingabe die Beysassen betreffend.

⁷⁴ RP 3. 2. 1817.

Vermutlich fanden die Räte, es sei diesem Problem mit dem Gesetz über die *Polizey Einrichtung* aus dem Jahr 1815 bereits Genüge getan. Dieses Gesetz regelte unter anderem Belange wie die «Aufsicht über die der öffentlichen Sicherheit gefährliche Menschen Klasse», worunter Landstreicher und andere «nicht gehörig legitimierte oder sonst verdächtige Personen» verstanden wurden. In diesem Zusammenhang behandelt Paragraph III die «Aufsicht über die Beysassen». Darunter wurde unter anderem verordnet: «a) Strenge Wachsamkeit über deren Betragen, Handthierung und Broderwerb [...]», «c) Nachforschungen, ob von den Beisassen die Reben vorschriftsmässig bearbeitet werden, und Bestrafung der saumseligen [...]» sowie Prüfung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.⁷⁵ Auch ohne Wegweisung unterlagen die Beisassen einer ständigen Aufsicht und Kontrolle.

3.2.2 Einschränkungen des Berufs

Dass die Armut der Beisassen unter anderem durch die Beschränkungen ihrer Erwerbsmöglichkeiten verursacht wurde, schien den Zeitgenossen vor allem deshalb keiner Erwähnung wert, weil sie den Arbeitsmarkt der Stadt als limitiert und deshalb alle Zuwanderer als unerwünschte und bedrohliche Konkurrenz betrachteten. So habe die Aufnahme fremder Handwerker den «Broderwerb unserer Mitbürger ohne Ersaz geschmälert», und es werde «der Bürger [...] ausserordentlich in seinem Berufe gehemmt u. sein möglicher Verdienst, durch diese unverhältnissmässige [...] Concurenz beschränkt». Auch niedergelassene Frauen, die als Näherinnen, Wäscherinnen usw. ihr Auskommen suchten, würden «mancher Bürgerstochter den Verdienst schmälern, indem sie sich auf Arbeiten verlegten die sonst diesen Brod verschaft hatten». ⁷⁶

Vor allem in Krisenjahren wie denjenigen von 1816/17 wäre, nach Auffassung der Hülfsgesellschaft, die Situation ohne Beisassen erträglicher gewesen, «und mancher von den zurükbleibenden hätte dann Arbeit u. sein Auskommen gefunden, während bey einem solchen Überfluss Verdienst suchender Menschen, auch derjenige zulezt darben muss, der das wenige was er besass wegen Mangel an Arbeit anzugreiffen u. auf zu brauchen in den Fall kömt.»⁷⁷ Die jährlichen Eingaben der Zünfte, die Desiderien, behandelten die angebliche Konkurrenz der Beisassen immer wieder. So forderte zum Beispiel die Zunft der Schmieden im Jahr 1820 unverhohlen: «Das ohnnötige Gesindel der Hintersassen möchte abgeschafft werden.»⁷⁸

Dass die Zuwanderung Arbeitssuchender aus den Landgemeinden mit der jahrhundertelangen politischen und wirtschaftlichen Vernachlässigung der Landschaft durch die

⁷⁵ Gesez über die künftige Polizey Einrichtung der Stadt und des Cantons Schaffhausen, 22. 12. 1815, Offizielle Sammlung der Gesetze, 6. H., 1816, S. 81.

⁷⁶ Eingabe die Beysassen betreffend.

⁷⁷ Ebd

⁷⁸ Zit. nach R. Pfaff, Kampf, S. 249. Schon im 17. und 18. Jahrhundert war den Beisassen vorgeworfen worden, sie drückten die Löhne, liessen die Mietzinsen steigen und verteuerten die Lebensmittel, vgl. K. Bächtold, Hintersassen, S. 32.

Stadt Schaffhausen in einem ursächlichen Zusammenhang stand, wurde nicht weiter beachtet. Für einen städtischen Handwerker, der seinerseits der Unterschicht zugehörte, war dieser Umstand tatsächlich bedeutungslos. 1844 schrieb der arbeitslose Johannes Wüscher, Hafner, an den Stadtrat: «Hochgeachte Herren mit Wemut mus ich zusähen das Beisasen so gar Batenzer in unseren Stadtischen Gemeinde Arbeiten, und der Bürger soll zurük Stehen. [...] Hochgeachte Herren, ich Bitte Sie, Sie werden von der Güdigkeit sein und Auf Arbeitslosse Bürger trachten, und diesse wo nicht Bürger sein Abtanken, und die Bürger hervorziehen [...]»⁷⁹

Der in der Hülfsgesellschaft vertretenen Oberschicht war nicht nur die zahlenmässige Zunahme und die Armut der Beisassen ein Dorn im Auge. Die Tatsache, dass Niedergelassene sich über die ihnen zugedachten beruflichen Schranken hinauszubewegen begannen, widersprach den ständischen Auffassungen wohlhabender Bürger grundsätzlich. So habe, schrieb die Hülfsgesellschaft in ihrer Eingabe 1817, in früheren Zeiten ein Polizey Gesez bestanden, «demgemäss ausser Knechten u. Fabrikarbeitern keine Beysassen geduldet wurden, die nicht angestellte Rebleute waren». Diese Regelung werde nicht mehr beachtet, und das habe dazu geführt, dass «von 175 Haushaltungen Rebleuten kaum 40 so viele Reben werken als sie könnten u. sollten, um aus dem Verdienst leben zu können - alle andern scheinen das Rebwerk nur als eine Nebensache zu treiben, müssen also ihren Lebens Unterhalt auf einem andern Weege suchen u. finden». Im weiteren sei es «auf dem Lande üblich geworden, dass mancher Bauren Sohn zum Handwerker aufgezogen wird, u. gemäss denen bestehenden Gesezen sein Brod mit der Zeit in der Stadt suchen will, wenn er es nicht auf seinem Dorfe findet, so wird die Zahl der Beysassen, welche Professionen treiben, von Jahr zu Jahr bedeutender werden.»80

Unter dem Druck der allgemeinen Krise kam es verschiedentlich zu Konfrontationen zwischen erwerbstätigen Beisassen und städtischen Handwerkern. So verbot das Schuhmacherhandwerk 1806 zwei Schuhmachern aus Opfertshofen, Gesellen einzustellen. Da sich die beiden nicht an dieses Verbot hielten, wurden sie von der Polizeikommission mit 4 Gulden gebüsst. Die beiden Schuhmacher rekurrierten darauf an den Kleinen Rat mit der Bitte, sie in der durch die Mediationsverfassung garantierten freien Ausübung des Handwerks zu schützen. Darauf antworteten die Schuhmachermeister, sie müssten sich zwar die Niederlassung von Nichtbürgern gefallen lassen, diese dürften aber in der Berufsausübung den städtischen Handwerkern nicht gleichgestellt sein. Der Kleine Rat liess ein Gutachten erarbeiten über die Frage, ob ein Schweizer Bürger in der Stadt Schaffhausen das Recht habe, Gesellen einzustellen oder nicht.⁸¹

Ergebnis dieser Beratungen war das Gesez über die Pflichten und Rechte der Cantons-Eidgenössischen und Französischen Handwerker von 1807. Darin wurde festgelegt,

⁷⁹ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1844; *Batenzer*: Badent, Batent, Potente, Patent: Niedergelassene mit der Erlaubnis, ein Gewerbe zu betreiben, Schweizerisches Idiotikon, Bd. 4, S. 1803 ff.

⁸⁰ Eingabe die Beysassen betreffend.

⁸¹ Fall zit. nach R. Pfaff, Kampf, S. 255.

dass jeder Niedergelassene sein ursprüngliches Handwerk treiben könne, sofern «er seine Profession Handwerksmässig erlernet habe» und sich den ortsüblichen Handwerksordnungen unterziehe. Die Handwerksordnung von 1831 hielt an dieser Bestimmung fest.⁸²

Trotz dieser gesetzlichen Grundlage gingen die Zünfte weiterhin gegen missliebige niedergelassene Handwerker vor. ⁸³ 1816 erhob das Drechslerhandwerk beispielsweise Klage gegen den Beisassen Friedrich Stoll, der darauf von der *Handwerkspolizei-Commission* angehalten wurde, alle «in das Drechslerhandwerk einschlagende Arbeit» zu unterlassen. Stoll rekurrierte gegen diesen Spruch. Doch der Kleine Rat bestätigte das Urteil und verfügte, dass Stoll fortan nur noch Musikinstrumente herstellen dürfe. ⁸⁴ Diese Beschränkungen führten dazu, dass Beisassen einerseits in ausgesprochene Unterschichtberufe abgedrängt wurden und andererseits in die seit 1790 auch für Produzierende der Landschaft freigegebenen Handwerke, die daher bald überbesetzt waren. ⁸⁵

1817 setzte sich nach den Angaben der Hülfsgesellschaft die Beisassenbevölkerung vor allem «aus Rebleuten, kleinen Güterbesitzern, Taglöhnern, Maurer u. Zimmergesellen, u. unbeschäftigten Fabrikarbeitern» zusammen. Andere waren Spetter und Wäscherinnen, dazu kamen neun Schneider, fünf Schuster, sechs Strumpfstricker und «6 andere Professionisten». Unter den Beisassen seien weiter solche, die «als Fabrik Arbeiter sich einschreiben liessen, von denen aber sehr viele schon geraume Zeit nicht mehr angestellt seyn sollen, u. dem Publicum mehr oder minder zur Last fallen». Für viele sei das Einkommen zu gering, um eine Familie erhalten zu können, und sie seien daher darauf angewiesen, «dass Knaben u. Mädchen in den Fabriken u. als Maurerbuben Verdienst finden u. mittelst desselben ihre Eltern unterstüzen können». ⁸⁶

Auch im Jahr 1850 wiesen vor allem die Unterschichtberufe hohe Anteile an Niedergelassenen auf. Von den Dienstboten und Gesellen waren je 97 Prozent keine Stadtbürger, was bei den Gesellen allerdings auch mit ihrer wandernden Arbeitsweise in Zusammenhang stand. In der Gruppe der *Unterschichtberufe* (vgl. Teil 1, Kap. 5) machten die Niedergelassenen und Aufenthalter 81 Prozent aus, allein bei den Tagelöhnern 88 Prozent. Überhaupt keine Bürger hatte es unter den Rebleuten, den Arbeitern, den «Landmännern» und unter den Köchinnen. Schon bei den Berufen Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher und Schneider und Schneiderinnen waren weniger, aber immer noch 60 Prozent Niedergelassene oder Aufenthalter. Bei den Kauf-

⁸² Gesez über die Pflichten und Rechte der Cantons-Eidgenössischen und Französischen Handwerker, die sich in einer Gemeinde des Cantons niederlassen, 5. 5. 1807, Offizielle Sammlung der Gesetze, 3. H., 1807, S. 128; Handwerks-Ordnung 1831, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 1, Organische Bestimmungen, S. 98 ff.

⁸³ So durch das Stümpeley-Mandat und das Hausier-Mandat; Stümpeley-Mandat, 2. 11. 1804, Offizielle Sammlung der Gesetze, 2. H., 1805, S. 13; Hausir-Mandat, 23. 8. 1813, Offizielle Sammlung der Gesetze, 6. H., 1816, S. 25.

⁸⁴ RP 1. 7. 1816 u. 11. 11. 1815.

⁸⁵ Das betraf die Handwerke Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer und Schneider, vgl. dazu Teil 1, Kap. 5. 2.

⁸⁶ Eingabe die Beysassen betreffend.

leuten kehrte sich die Zusammensetzung um. Hier waren 82 Prozent Stadtbürger und nur gerade 8 Prozent Niedergelassene oder Aufenthalter. Dies zeigt, dass Beisassen sich mit Unterschichtberufen oder krisenhaften Handwerken begnügen mussten und sie schon allein deshalb eine Armengruppe darstellten.⁸⁷

Im Bevölkerungsverzeichnis von 1850 fallen einige der niedergelassenen Familien durch ihre Berufe oder ihre Wohnverhältnisse auf und zeigen die Situation dieser Gruppe exemplarisch. Drei Beispiele seien hier aufgeführt:

- Zur Familie Brak gehörten Johannes, 55 Jahre alt, seine Frau M. Barbara, 51 Jahre alt, und ein 13jähriger Sohn. Die Eltern waren Niedergelassene aus dem Kanton Thurgau; beide Eltern gingen einer Erwerbsarbeit nach. Johannes Brak arbeitete als Maurer, Barbara Brak als Näherin. Brak hatte 1850 eine Steuer von 24 Kreuzern zu zahlen.
- Im *Mittleren Rosengarten* an der Webergasse 18a wohnten sechs Familien mit insgesamt 31 Personen. Darunter die Familie Manz. Friedrich Manz, 75jährig, und seine Frau Verena, 62jährig, waren niedergelassene Rebleute aus dem Kanton Zürich. Der 36 Jahre alte Sohn hatte als einziger Holzschuhmacher der Stadt möglicherweise eine Marktlücke gefunden oder keine Ausbildung, um als Schuhmacher arbeiten zu können. Währenddem der Sohn im Steuerregister nicht vorkommt, zahlte der Vater als «Taglöhner» 24 Kreuzer.
- Die Familie Ruger (oder Rüger, Rüeger) schliesslich bestand aus dem 52jährigen Heinrich Ruger, Tagelöhner, seiner 57jährigen Frau Maria und zwei Söhnen. Sie waren ebenfalls Niedergelassene aus dem Kanton Zürich. Der ältere Sohn, der 24 Jahre alte Jakob, war «Cigarrenmacher», sein 22jähriger Bruder Heinrich arbeitete als Maurer. Der Vater und der ältere Sohn zahlten je 24 Kreuzer Steuern, der jüngere wird in der Steuer nicht erwähnt.⁸⁸

3.2.3 Unsicherheit und Diskriminierung

Nicht nur eine Einbürgerung war an Bedingungen und finanzielle Mittel gebunden, auch für eine Niederlassungsbewilligung mussten Voraussetzungen erfüllt sein. Nach dem Niederlassungsgesetz von 1805 hatte der Bewerber der städtischen *Polizey-Commission* ein Zeugnis über einen «unbescholtenen Lebenswandel» und einen «in legaler Form» abgefassten Heimatschein vorzulegen. Letzterer musste die Zusicherung der ursprünglichen Gemeinde enthalten, dass der Betreffende «zu allen Zeiten und unter allen Umständen mit Weib und Kindern» wieder aufgenommen würde. ⁸⁹ Das 1819 von zwölf Kantonen abgeschlossene *Concordat betreffend das Niederlassungs-Verhältnis*, dem Schaffhausen 1823 beitrat, hielt sowohl am Heimatschein

⁸⁷ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850.

⁸⁸ Bevölkerungs-Verzeichnis 1850; C II 02.23/2, Gesamt-Steuer 1850/51, Bd. 11; Adress-Buch der Stadt und des Kantons Schaffhausen, 1865.

⁸⁹ Niederlassungsgesez, 1805, Offizielle Sammlung der Gesetze, 2. H., 1805, S. 32.

als auch an einem «Zeugniss sittlicher Aufführung und guten Leumunds» fest und forderte zudem den Nachweis, dass der Bewerber «sich und die Seinigen sey es durch Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sey es durch einen andern, rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons zu ernähren im Stande sey». Neu daran war, dass einem Petenten aus einem konkordierten Kanton die Niederlassung nicht verweigert werden durfte, wenn er die Bedingungen erfüllte. Für die Bewilligung und das Einprotokollieren waren ab 1805 2 Gulden, für die Ausfertigung des Niederlassungsscheines 6 Batzen (= 24 kr.) zu zahlen. Dazu kam das jährlich zu entrichtende Schutz- oder Schirmgeld, dessen Höhe sich zwischen 4 und 6 Gulden bewegte. Der Stadt erwuchsen zwischen 1833 und 1856 aus diesen Gebühren jährliche Einnahmen von etwa 3000 Gulden. 91

Unter den Stadtbürgern herrschte die Ansicht vor, die Bewilligungspraxis werde zu locker gehandhabt, und die Hülfsgesellschaft bemerkte in ihrer Eingabe 1817, «dass sehr wünschenswerth wäre, wenn diese Bewilligungen in Zukunft von billigen dem allgemeinen Wohl angemessenen Bedingungen abhängig gemacht würden». 92

Die Niederlassung in der Stadt Schaffhausen garantierte noch keine Sicherheit des Wohnortes. Fiel eine Familie «durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last» oder wurde eine niedergelassene Person eines unsittlichen Lebenswandels bezichtigt, war die Möglichkeit einer Wegweisung gesetzlich verankert.⁹³

In wirtschaftlichen Krisenzeiten nahm nicht allein die Armut zu, sondern die städtischen Behörden waren überhaupt eher bereit, zum Mittel der Ausweisung zu greifen. So wurde beispielsweise 1816 ein zahlungsunfähiger Beisasse «zur Strafe für sich und zur Warnung für andere» in seine Heimatgemeinde gewiesen.⁹⁴

Dieser ständigen Gefahr waren sich die Beisassen offenbar bewusst, und sie versuchten, sich durch den Erwerb eines kleinen Gutes auf dem Stadtbann «gegen die Wegweisung sicher zu stellen», wie die Hülfsgesellschaft heftig kritisierte. Wegweisungen hatten für die Betroffenen meist schwerwiegende Folgen, zumal wenn sie auch in der Heimatgemeinde weder Arbeit noch Unterkunft fanden. So berichtete «Herr Bürgermeister Stierlin» 1817 von «einer Beysassin von Altorf die wegen schlechtem Wandel von hier in ihre Heimath gewiesen, dort hülflos verstossen wiederum anhero zu komen

⁹⁰ Concordat, betreffend das Niederlassungs Verhältniss unter den Eidgenossen, 10. 7. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze, 8. H., II. Teil, 1829, S. 206; Niederlassungs-Gesez, 24. 4. 1823, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 147.

⁹¹ Diverse Stellen in den RP und StP. Ein Schutz-, Schirm- oder Hintersitzgeld wurde von den Beisassen seit dem 15. Jahrhundert verlangt, K. Bächtold, Die Hintersassen, S. 21.

⁹² Eingabe die Beysassen betreffend.

⁹³ Concordat, betreffend das Niederlassungs Verhältniss unter den Eidgenossen, 10. 7. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze, 8. H., II. Teil, 1829, S. 206.

⁹⁴ RP 4. 11. 1816.

⁹⁵ Die Beisassen würden einen kleinen, später dann stark verschuldeten Besitz erwerben, «um eigene Herren zu werden, von der lästigen Dienstbarkeit befreyt u. gegen das Fortschiken gesichert zu seyn», Eingabe die Beysassen betreffend. Die Hülfsgesellschaft forderte daher die Wiedereinführung des 1650 gefassten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehobenen Beschlusses, wonach es den Beisassen verboten war, innerhalb des Stadtbanns Eigentum zu erwerben, vgl. Eingabe die Beysassen betreffend und K. Bächtold, Die Hintersassen, S. 28.

genöthiget war, und nun endlich sich auswärts begiebt, allein ihre Kinder dem Erbarmen wohlthätiger Menschen überlassen muss.»⁹⁶

Für weggewiesene Beisassen war es äusserst schwierig, ohne Leumundszeugnis und ohne minimale finanzielle Basis in einer anderen Gemeinde wieder Aufnahme und ein Auskommen zu finden. Vielen blieb nur ein vagierendes und heimatloses Leben. Das betraf im Jahr 1820 beispielsweise einen Friedrich Sigg von Dörflingen, «bald 60 Jahre alt», der mit einer Verena Sigrist verheiratet war und 1816 mit «derselben ein Knäblein gezeugt» hatte: «Diese Leute hatten sich als Beysassen hier aufgehalten, allein aus Liederlichkeit nicht bestehen können, die Haushaltung wieder aufgehoben, da sie in Dörflingen keine Wohnung fanden, u. hier nicht geduldet wurden, daher ein irrendes Leben führen mussten, so war es angelegendlichste Fürsorge [...] ihren 4-jährigen Knaben, dem Leib u. Seele bedrohenden Verderben zu entreissen; zu diesem Ende, wurde derselbe einem gewissen Konrad Leu von Hemmendahl, um jährlich f. 30 Kostgeld anvertraut.»⁹⁷ Wer sich der angeordneten Ausweisung widersetzte, machte sich strafbar und verlor, zumindest in den Augen der Hülfsgesellschaft, jegliche Legitimität. 1818 weigerte sie sich beispielsweise, eine Barbara Heer zu unterstützen, «weil sie durch die Polizey in ihre Heymath nach Unter Hallau gewiesen worden, u. gegen den erhaltenen Befehl hier geblieben ist». 98

Die Bundesverfassung von 1848 gab den Gemeinden weiterhin das Recht, unsittlich lebende, verarmte oder straffällig gewordene Niedergelassene auszuweisen. ⁹⁹ Von dieser Möglichkeit machte auch die Stadt Schaffhausen regen Gebrauch.

Von der umliegenden Landschaft trafen zahlreiche gemeinderätliche Schreiben, die sich mit Weggewiesenen befassten, in der Stadt ein. Der Gemeinderat von Buchberg gelangte 1848 mit der Bitte an den Stadtrat, man solle den ausgewiesenen Jakob Röschli, Weber, wieder aufnehmen. Dieser war wegen fehlenden Auskommens in seine Heimatgemeinde Buchberg zurückgeschickt worden. Röschli, so führte der Gemeinderat von Buchberg aus, finde sein Einkommen aber weit besser in der Stadt. Hier seien auch die Beeren für seine Lagwähri (Latwerge) einfacher zu erhalten, und das Produkt könne besser abgesetzt werden. Diese Bemerkung des Gemeinderats von Buchberg weist darauf hin, dass Röschli nicht als Weber arbeitete, sondern als Kleinkrämer vermutlich im informellen Sektor. Schliesslich wurde dem Jakob Röschli die Niederlassung als «Taglöhner» wieder gewährt. 100 Als Begründungen für die in diesen Jahren zahlreichen Ausweisungen wurden genannt: «dass sie bettle», dass ein Beisasse Jahre zuvor schon einmal «fallit» geworden sei, «Concurs», «Zahlungs-Unfähigkeit», «Insolvenz» oder auch – wie bereits gesehen – «ausserehel. Niederkunft». Im Tageblatt finden sich unter der Rubrik «Anzeige der Kanzlei der Stadtpolizei» mehrere Verweisungsanzeigen:

⁹⁶ PHG, 25. 10. 1817.

⁹⁷ PHG, 20. 5. 1820.

⁹⁸ PHG, 11. 4. 1818.

⁹⁹ H. Brunner, Luzerns Gesellschaft, S. 184.

¹⁰⁰ C II 11.12/5, 1838 u. StP 10. 11. 1848; mit *Latwerge* bezeichnet wurde eine Arznei in Breiform oder ein heilkräftiger Leckerbissen, Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 6.

- «Maria Brodbeck, Spetterin, von Buchthalen, wohnhaft an der Webergass». Grund:
 «Unsittl. Lebenswandel».
- «Jakob Bollinger, Sohn, von Beringen, gewes. Postillon». Grund: «Unsittl. Lebenswandel».
- «Susanna Hirt von Siblingen, Lumpensammlerin in der Webergass». Grund: «Unterschlauf geben.»¹⁰¹

Abgesehen von der Unsicherheit des Wohnortes und beruflichen Einschränkungen war das Beholzungsrecht in den städtischen Waldungen ein weiterer Konfliktherd zwischen Bürgern und Beisassen. Die Beisassen würden «im Sommer so lange es Arbeit giebt, den schönen Verdienst aufbrauchen im Winter aber darben u. die schöne Zahl der Holzgänger noch vermehren» und sich «in unseren Waldungen unentgeltlich beholzen, während in früheren Zeiten, die Begünstigung nur denen Rebleuten [...] zugedacht wurde», klagte die Hülfsgesellschaft und führte weiter aus: «Der Schaden der dadurch dem Staat, u. den Stadtbewohnern zugefügt wird, ist bey dem wachsenden Holzmangel nicht zu berechnen, u. der Missbräuche und Frevel sollen bey dieser ungeregelten, u. ungleichmässigen Beholzungsweise so viele seyn, [...] dass das Verderben unser schönen Waldungen [...] auf diesem Weeg, weit geschwinder u. zuverlässiger herbey geführt werden wird, als wenn dieselben von denen so berüchtigten Borkenkäfern heim gesucht würden. [...] der immer steigende Preiss dieses unentbehrlichen Bedürfnisses, ist jzt schon und wird in Zukunft, eine noch fühlbarere Ursache, von Noth u. Armuth werden.»¹⁰²

Das Problem des Holzsammelns in den Wäldern war nicht neu. Unter dem Eindruck der Brennholzverknappung war schon 1698 den Beisassen verboten worden, mehr als einmal täglich ins Holz zu gehen. 103 1815 erliess der Kleine Rat aufgrund eines Gutachtens die Verordnung das Beholzungs-Recht der hiesigen Beisassen betreffend. Darin wurde die «den hiesigen Beisassen zugestandene Begünstigung der Beholzung» modifiziert und auf bestimmte Wochentage beschränkt. 104

Noch 1840 war die «Regulierung und Beschränkung des Holzlesens der hiesigen Schutzverwandten» Gegenstand stadträtlicher Erörterungen, währenddem die Bürger gegen Entrichtung des *Wachenguldens* einen Wagen *Bürger-Wellen* erhielten. 105

Die gesetzlich sanktionierte Diskriminierung der Niedergelassenen stiess allmählich auf Widerstand. 1846 überwiesen 139 städtische Schutzverwandte der Kantonsregierung eine Petition «wegen allzu drückender Belästigung mit localen Leistungen u. Beschränktheit der dagegen verstatteten Befugnisse». Sie müssten als Niedergelassene hohe Gebühren sowie den doppelten Betrag an Schulgeld für die Bürgerschulen zahlen

¹⁰¹ C II 11.12/5, 1848, 1849, 1852; Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 33, 8. 2. 1850; Nr. 38, 14. 2. 1850; Nr. 204, 30. 8. 1849.

¹⁰² Eingabe die Beysassen betreffend.

¹⁰³ K. Bächtold, Hintersassen, S. 34.

¹⁰⁴ Verordnung das Beholzungs-Recht der hiesigen Beisassen betreffend, 11. 12. 1815, Offizielle Sammlung der Gesetze, 6. H., 1816, S. 58.

¹⁰⁵ StP 27. 3. 1846.

und seien wie die Bürger verpflichtet, Fuhrdienste zu leisten. Trotz dieser Pflichten hätten sie aber weder politische Rechte, noch dürften sie die städtischen Waldungen benützen. Sie forderten daher eine Revision des Niederlassungsgesetzes von 1823.¹⁰⁶

3.3 Unterschichtkinder

Die soziale Herkunft beeinflusste die Zukunftsaussichten der Nachkommenschaft nachhaltig. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte dabei die Frage, ob eine Erbschaft in Form von Vermögenswerten, einer Werkstatt oder eines Geschäftes zu erwarten war. Die wirtschaftliche Lage der Familie steckte die Möglichkeiten der Kinder im wesentlichen ab und prägte naturgemäss auch die Zeit der Kindheit selber. Als besonders benachteiligt erscheinen unter den damaligen gesellschaftlichen Bedingungen die Kinder der Beisassen, verwaiste und unehelich geborene Kinder. Wurden Kinder lediger Mütter nicht als «unter ehelichem Versprechen gezeugt» anerkannt und durch richterlichen Spruch «legitimiert», unterlagen sie einer folgenreichen rechtlichen Diskriminierung. Sie hatten kein Bürger-, sondern nur ein Heimatrecht am Bürgerort der Mutter. Das Heimatrecht garantierte ihnen zwar Unterstützung im Verarmungsfall, schloss sie aber von bürgerlichen und politischen Rechten vollständig aus. Eine Heiratserlaubnis war für unehelich Geborene meist an ein vorgängig zu erwerbendes Bürgerrecht gebunden. 107 Dieses war aber in der Stadt Schaffhausen nicht nur an finanzielle Ressourcen, sondern auch an den Nachweis der ehelichen Geburt gebunden und für unehelich Geborene daher unerreichbar (vgl. Kap. 3.2). Uneheliche und verwaiste Kinder der Unterschicht hingen völlig von behördlichen Verfügungen ab. Wurden sie nicht von Verwandten aufgenommen, blieb ihnen nur eine Kindheit im Spital und ab 1822 im Waisenhaus, oder sie wurden verkostgeldet. Verkostgeldungen unehelicher Kinder, von Waisen und von Kindern verarmter und aufgelöster Familien waren äusserst zahlreich. Die Aufnahme eines fremden Kindes bedeutete vor allem für bäuerliche Familien auf der Landschaft nicht nur einen Nebenverdienst in Form des Kostgeldes, sondern auch eine zusätzliche Arbeitskraft, zumindest wenn die Kinder ein gewisses Alter erreicht hatten.

Institutionen zur Aufnahme alleinstehender Kinder wurden erst im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingerichtet. Nebst dem Spital, der auch die Funktion einer Waisenanstalt erfüllt hatte, wurde 1822 das städtische Waisenhaus eingerichtet, 1826 die *Rettungsanstalt Friedeck* in Buch. Seit 1816, ab 1819 im Kloster Allerheiligen, bestand im weiteren ein Töchter-Institut, das zum Ziel hatte, Mädchen der Unterschicht zu Dienstmägden zu erziehen. Diese Einrichtungen waren ausschliesslich zur

¹⁰⁶ Gutachten und Berichte, 1845/46, S. 612.

¹⁰⁷ E. Rüedi, Bürgerrecht, S. 45–47. Diese Regelungen galten für die ganze Zeit der Mediation und Restauration.

Aufnahme von Unterschichtkindern gedacht und orientierten sich an ständischen Auffassungen. Über das Töchter-Institut schrieb Karl Keller im Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft Zürich noch 1879: «Da man es hier mit armen Kindern zu thun hat, so geht das Bestreben dahin, ihnen eine solche Erziehung zu geben, welche sie nicht mit Ansprüchen erfüllt, die sich später nicht realisieren lassen; eine dienende Stellung ist zunächst das Loos dieser Mädchen, und auch in dieser Stellung kann man glücklich sein.» ¹⁰⁸ Und die Hülfsgesellschaft, die an der Gründung des Waisenhauses massgeblich beteiligt war, hielt nach der Eröffnung fest, dass diese Institution nicht für Leute gedacht sei, «die höher hinauf wollen, um mit ihren vermeinten Kenntnissen zu prunken, die es für zu gering achten, brave Handwerker, wakere Dienstboten zu seyn.» ¹⁰⁹ Die staatliche und halbstaatliche Erziehung alleinstehender Kinder der Unterschicht sah die Möglichkeit eines Aufstiegs in keiner Weise vor. Im Gegenteil, ständische Schranken sollten gerade zementiert werden.

Auch die vom Spitalamt für verwaiste oder arme Knaben abgeschlossenen Lehrverträge weisen in diese Richtung. Am meisten Lehren wurden zwischen 1792 und 1852 für die bald überbesetzten und krisenhaften Handwerke Schuhmacher, Zimmerleute, Schneider, Schreiner und für Glaser/Maler/Lackierer abgeschlossen.¹¹⁰

Möglich ist zudem, dass Lehrjungen, die vom Spital das Lehrgeld bezahlt erhielten, sich ihrer Abhängigkeit wegen eine grössere Ausbeutung seitens der Meister gefallen lassen mussten. Jedenfalls zählte die *Armen-Section* in ihrem Bericht über die Jahre 1833–1835 unter vielem anderen zu ihren Tätigkeiten: «Ergreifung ernster Maasregeln gegen Lehrjungen, welche auf Rechnung irgend eines städtischen Armenfonds ein Handwerk erlernen und nicht gehorchen wollen.»

Ständisch war vor allem auch die Schulbildung geregelt. Schon Norrmann hatte 1796 vier «niedere Schulen für die geringen Einwohner» in der Stadt Schaffhausen erwähnt. Seit 1708 bestand auf der Steig eine Beisassen-Schule, die als Privatinstitution gegründet worden war. Die Lehrerschaft dieser Schule wurde mit von den Eltern entrichteten Schulgeldern entlöhnt. Erst in den dreissiger Jahren übernahm die Stadt die Lehrerbesoldung an dieser Schule. Um 1817 besuchten im Winter etwa 60–70, im Sommer 30–40 Kinder die Steig-Schule. Wurde, als Folge der erneuerten Landschulordnung von 1826, in den Räumen des Klosters eine Musterschule eingerichtet, in der Seminaristen Übungslektionen erteilen konnten. Diese Schule war vor allem für Beisassenkinder gedacht, die zu weit von der Steig-Schule entfernt wohnten. Das Schulgeld belief sich in beiden Schulen auf 4 Kreuzer wöchentlich.

¹⁰⁸ K. Keller, in: Neujahrsblatt, hg. von der Hülfsgesellschaft in Zürich, Nr. 79., S. 22.

^{109 7.} RHG 1822/23, S. 11.

¹¹⁰ A III 06.16/24 (bis 1821) und C II 40.10. Allerdings scheinen die vom Spital bezahlten Lehren und abgeschlossenen Lehrverträge nicht vollständig erhalten zu sein. Die Verteilung auf die verschiedenen Handwerke kann somit nur eine Tendenz angeben.

¹¹¹ C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835.

¹¹² G. Ph. Norrmann, Darstellung, Bd. 2, S. 1799.

¹¹³ Gutachten über die Schule für Beisassen Kinder, 1817, in: Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 358;
A. Steinegger, Volksschule, S. 45 ff.

¹¹⁴ A. Steinegger, ebd., S. 45 ff.

In ihrer Eingabe von 1817 befasste sich die Hülfsgesellschaft auch ausführlich mit der Schulbildung der Beisassenkinder und kritisierte vor allem, dass ungefähr 75 Kinder unentgeltlich die deutsche Schule und die Mädchenschule der Stadt besuchen würden, «die ursprünglich für Bürgerkinder bestimt» gewesen seien. Auch deshalb habe eine «Epuration der Beysassen» zu erfolgen, weil «wenige Schulen nicht zureichend, u. viele zu kostspielig seyn würden». Viele Eltern würden ihre Kinder nicht zur Schule schicken, einerseits wegen des Schulgeldes, andererseits weil die Schulen überfüllt seien. Von insgesamt 600 Beisassenkindern kämen 344 überhaupt nicht in den Genuss eines Schulbesuches, und die anderen würden an der Steigschule «nur einen unzulänglichen Unterricht empfangen».

Eine Verordnung aus dem Jahr 1817 ging auf diese Probleme ein und stellte fest: «Dass einerseits mehrere in hiesigem Stadtbann wohnende Beisassen ihre Kinder entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig zur Besuchung der Schulen anhalten, anderseits aber die immer zunehmende Anzahl von Beysassen-Knaben und Mädchen, welche die Bürgerschulen besuchen, diesen leztern die Erfüllung ihrer eigentlichen Bestimmung erschwert.»

Die Verordnung führte für alle Schulen ein von Beisassen zu zahlendes wöchentliches Schulgeld von 4 Kreuzern ein und zudem die Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken. Die Einrichtung der Standesschulen erhielt sich in Schaffhausen bis 1864. 117 Kinderarbeit war im 19. Jahrhundert für viele Unterschichtfamilien unentbehrlich. Um 1817 waren ungefähr 90 Kinder in der Indienne-Druckerei und in der Baumwollspinnerei beschäftigt. 118 1807/08 und in den folgenden Jahren arbeiteten beispielsweise die 11- und 15jährigen Söhne der Beisassin Barbara Werner in der Fabrik, ebenso «Schnezler Säkly Samler Enkel», der 10 Jahre alt war. Ein Hans Georg Pfau von Neuhausen, 10 Jahre alt, war «im Dienst», ein 15jähriger Knabe wurde als «Schuhmacher» bezeichnet. 119 Die Hülfsgesellschaft bemerkte 1817, dass sich der Fabrikarbeit «sogar Kinder vom 7.ten Jahr an widmen u. dadurch Zeitlebens zu anderer Arbeit untüchtig gemacht werden». Unter diesen seien, so die Hülfsgesellschaft weiter, «viele von 15, 16 u. 17 Jahren, die noch keinen Buchstaben kennen, keinen zu schreiben im Stande sind, von Religion so wenig als die Heyden wissen, u. darum auch [...] wegen Mangel an Zeit u. Hülfsbüchern keinen vollständigen Unterricht bekommen können – da sie wöchentlich nur 3 Stunden in die Schule gehen.»¹²⁰

Für die Fabrikkinder wurde um 1817 von privater Seite eine spezielle Schule ins Leben gerufen, die von den Kindern und Jugendlichen fünf bis sechs Stunden in der Woche besucht wurde, «je nachdem ihre Tages- oder Nachtarbeit in den Fabriken es erlaubte».

¹¹⁵ Eingabe die Beysassen betreffend; vgl. auch Gutachten über die Schule für Beisassen Kinder, 1817, in: Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 358.

¹¹⁶ Eingabe die Beysassen betreffend.

¹¹⁷ Verordnung den Schulbesuch der Beisassenkinder in der Stadt Schaffhausen betreffend, 2. 10. 1817, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 15; K. Schib, Stadt Schaffhausen, S. 304.

¹¹⁸ Gutachten über die Schule für Beisassen Kinder, 1817, in: Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 358.

¹¹⁹ A III 05.13/05, Spendrödel 1807/08, 1810/11, 1811/12.

¹²⁰ Eingabe die Beysassen betreffend.

Das Schulgeld wurde zum Teil von den Fabrikherren übernommen. Die Spinnerei, so heisst es im Gutachten weiter, habe einmal für 67 Kinder bezahlt, später aber nur noch für 48, weil unterdessen ungefähr 20 entlassen worden seien: «Die verabschiedeten kamen nun nicht mehr zur Schule, weil ihre armen Eltern nichts bezahlen konnten.»¹²¹

¹²¹ Gutachten über die Schule für Beisassen Kinder, 1817, in: Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 358.

4. Mentalität der Unterschichten

Nicht allein die Zunahme der almosengenössigen traditionellen Armengruppen, sondern vor allem das Anwachsen der potentiell Armen im Zusammenhang mit der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein gewordenen Krise – gewissermassen ein neuer Charakter der Armut – wurde von den oberen Schichten mit Beunruhigung konstatiert. Die Vorstellung einer als gefährlich und antagonistisch gesehenen Klassenschichtung – auf der einen Seite die «niederen Stände», die «Volksmasse», und auf der anderen der «Bürgerstand» – breitete sich aus.¹

Als Folge der politischen Aufstände in den dreissiger und vierziger Jahren wuchs die Angst vor den kriminellen und aufrührerischen Energien dieser «niedersten Volksklasse».² Auch in Schaffhausen sah 1849 beispielsweise das Comité der Hülfsgesellschaft von einer Kürzung der Unterstützung an Beisassen aus folgendem Grund ab: «Allein man überzeugte sich, dass bey der herrschenden Aufregung der niedern Volks-Classe ein solcher Schrit unangenehme Folgen haben würde.»³

Und Erzinger schrieb 1853: «Wir wissen wohl, dass es immer Arme gab. Aber noch nie waren die Armen so zahlreich im Verhältnis zu den Besitzenden, wie jetzt, nie war ihre Haltung so haltlos, nie auch ihre Stimmung so feindselig und noch nie erzeugte sich die Armuth so fast aus sich selbst, war noch nie so erblich, so ansteckend, so aussatz- und krebsartig wie jetzt.»⁴

¹ W. Conze, «Pöbel», S. 341; U. Frevert, Krankheit, S. 116; in zeitgenössischem Urteil: Heinrich Pestalozzi, Sämtliche Werke, Bd. 18, S. 68, 141 u. 143 ff., Bd. 20, S. 86 u. 206, Bd. 27, S. 181.

² H. Pestalozzi, Sämtliche Werke, Bd. 20, S. 213.

³ PHG, 16. 6. 1849.

⁴ Interessant ist, dass Erzinger fast wörtlich von Gotthelf abschrieb. Der hier (H. Erzinger, Auswanderung, S. 52) getane Ausspruch etwa findet sich bei Gotthelf, Die Armennot, S. 88. Gotthelf schrieb weiter dazu: «Ich werde wohl nicht nötig haben, lange zu beweisen, dass die Armut gefährlich geworden sei, dass die Verhältnisse der sogenannten Proletarier zu den Besitzenden oder der Nichtshabenden zu den Habenden so gespannt seien, dass sie einen Bruch drohen, der ganz Europa mit Blut und Brand bedecken würde, dass die Armut das feindselige Wesen sei, welches dem alten Europa am drohendsten gegenüberstehe», J. Gotthelf, Die Armennot, S. 87. Und auf S. 91: «Das Schreckbare an der Armut dieser Zeit liegt nicht nur in ihrem stetigen Anschwellen, sondern auch in der eigenen drohenden Haltung, welche sie gegenüber dem Reichtum eingenommen hat.»

Die sechs Handwerker, die 1848 auswandern wollten, setzten solche Befürchtungen der oberen Schichten geschickt ein, um ihre Forderung nach obrigkeitlichen Massnahmen gegen die Armut zu untermauern, «damit nicht durch die Masse der durch die Zeitumstände zu Verzweiflung gebrachten Bedürftigen die schon an so vielen Orten betreffende Aufregung noch vermehrt u. vergrössert [werde].» Der Stadtrat, so die Petenten weiter, werde wohl einsehen, dass da «wo viele Bedürftige sind, welche keinen genügenden Verdienst finden könen, in aufgeregten Zeiten, wie die jezigen sind, Ruhestörungen nicht immer vermiden werden können».⁵

Diese vage Furcht vor der «Aufregung» widerspiegelt die unüberwindliche Kluft zwischen der Armenbevölkerung und den oberen Schichten, deren Alltag durch soziale und räumliche Distanz geprägt war. Die Unterschichten lebten als ökonomisch und sozial unterprivilegierte Gruppe ausserhalb der bürgerlichen Öffentlichkeit und am Rand der städtischen Gesellschaft. Ihre Denk- und Vorstellungsweisen, ihr alltägliches Verhalten erschienen den bürgerlichen Schichten nicht nur grundsätzlich fremd, sondern ebenso bedrohlich und verwerflich.

Das überlieferte Material zur Frage nach der Mentalität der Unterschichten stammt leider fast ausschliesslich aus der Feder von Behörden und oberen Schichten. Aber auch Briefe, in denen sich die Betroffenen selber zu Wort meldeten, geben meist nur indirekt Hinweise auf ein unterschichtspezifisches Selbstverständnis. Aussagen über das sozio-kulturelle Verhalten und Denken der Unterschichten hängen somit stark von der Interpretation ab.

In der aktuellen Literatur ist die Frage nach Mentalität und Kultur der Unterschichten wiederholt Gegenstand von Diskussionen und Kontroversen gewesen. Dabei stehen sich vor allem die These vom *abweichenden Verhalten* der Armenbevölkerung und das Postulat einer eigenständigen *plebejischen Kultur* gegenüber. Beide Begrifflichkeiten können eine gewisse politisch-ideologische Befangenheit, wie sie die Diskussionen vor allem in den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts prägte, nicht verbergen.⁶

Die Thesen einer *eigenständigen Kulturformation* der Unterschichten (Preusser, in: Armut und Sozialstaat, S. 36) und einer *plebejischen Kultur* (Medick, in: Kriedte u. a., Industrialisierung, S. 138) laufen, wie Bausinger ausgeführt hat, Gefahr, Unterschichtsverhalten als «vollfunktionierendes

⁵ C II 11.12/2, 1848.

⁶ Für die ländlichen Gewerbetreibenden in der Phase der Proto-Industrialisierung hat Medick (in: Kriedte u. a., Industrialisierung, S. 138) den Begriff der *plebejischen Kultur* eingeführt. Unterschichtsverhalten als *abweichendes Verhalten* zu begreifen (*Devianztheorie*) hat zum Beispiel Norbert Preusser (in: Armut und Sozialstaat, S. 31) kritisiert: «Abweichungen sind Variationen ins Regellose, wahrgenommene, aber unbegriffene Unordnung; Abweichung signalisiert Defizite, die in ihrer Regellosigkeit vorwiegend als individuelle Defekte begriffen werden müssen. Praktisch gewendet erzwingt dies die Psychologisierung der Armut, die sich in zunehmend exotisch werdenden Modellprojekten niederschlägt und zugleich die theoretische Analyse pauperisierter Lebenszusammenhänge nachhaltig verhindert, indem sie deren Ablösung von ihrer ökonomischen Grundlage ideologisch legitimiert.» Preusser führt Oscar Lewis' Werk *La Vida* (1971: über die puertoricanische Armenbevölkerung) als Beispiel an, wie ein «Überleben unter Armutsbedingungen [...] nicht [...] als chaotische Kollektion abweichender Verhaltensweisen, sondern als durchaus eigenständige Kulturformation, die klar erkennbaren Gesetzmässigkeiten gehorcht», beschrieben wird (S. 36). Auf Oscar Lewis geht auch der Begriff einer *culture of poverty* zurück, vgl. Lis/Soly, Poverty, S. xi.

Der Begriff *plebejische Kultur* scheint für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts insofern brauchbar, als unterständische Bevölkerungsgruppen wirklich in einer völlig anderen Welt lebten als mittlere und obere Schichten. Es ist naheliegend, dass sie als Ausgeschlossene und teilweise Entrechtete eigene soziale und kulturelle Vorstellungen und Verhaltensweisen entwickelt hatten. Auch können die zeitgenössisch vielfach auftauchenden Klagen nicht völlig aus der Luft gegriffen gewesen sein, wonach die Unterschichten tatsächlich vermehrt Ansprüche nach Konsum und «Luxus» anmeldeten und diese Wünsche auch zu befriedigen suchten.⁷ Eine solche Mentalität lief den Interessen und den Werthaltungen oberer Schichten zuwider. Auch wenn es ein Klassenbewusstsein der Unterschichten zu dieser Zeit noch nicht gegeben hat, so scheint doch ein Potential an innerer Auflehnung, an Negation und an zersetzender Kraft gegenüber den herkömmlichen Autoritäten vorhanden gewesen zu sein.⁸ In die Quellen Eingang gefunden haben meist nur die Wertvorstellungen der politisch und wirtschaftlich bestimmenden oberen Schichten. Aus ihrem Blickwinkel musste Unterschichtverhalten tatsächlich als *abweichend* erscheinen. Je stärker sich Werte

In die Quellen Eingang gefunden haben meist nur die Wertvorstellungen der politisch und wirtschaftlich bestimmenden oberen Schichten. Aus ihrem Blickwinkel musste Unterschichtverhalten tatsächlich als *abweichend* erscheinen. Je stärker sich Werte wie Sparwirtschaft, bescheidene Lebenshaltung und Leistungsorientiertheit als ideologische Vorbedingungen für die Industrialisierung durchsetzten, als desto verwerflicher und bedrohlicher empfanden sie das Verhalten Unterschichtangehöriger. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte Integration grosser Teile der Unterschichten in die fabrikindustrielle Produktion erforderte eine Anpassung und Disziplinierung der Arbeitskräfte. Letztlich setzten sich die liberal-bürgerlichen Werte gesamtgesellschaftlich mit Erfolg durch.⁹

4.1 «Muthlosigkeit» und punktueller Widerstand

Die alltägliche Not und die Unsicherheit des Erwerbs hatten auf die Mentalität Unterschichtangehöriger ebenso einen Einfluss wie durch Fehl- und Unterernährung bewirkte Kränklichkeit und physische Schwächung. Materielle Bedürftigkeit sowie soziale Benachteiligung konnten zu punktuellem Widerstand, aber auch zu Apathie führen. Nach der Auffassung von Hallauer, der 1859 eine Statistik über das Armenwesen des Kantons Schaffhausen verfasste, wirkt Armut allgemein «entnervend und

Gefüge» zu verabsolutieren, «Widerspenstigkeit und Ungebärdigkeit in Selbständigkeit umzudeuten» und einem «neuen Widerstandsmythos» zu verfallen, vgl. H. Bausinger, Welten, 1984.

⁷ Ein Beispiel ist sicher Heinrich Pestalozzi. Hier speziell Pestalozzi, Sämtliche Werke, Bd. 18, S. 143.

⁸ C. Jantke, in: Die Eigentumslosen, S. 11 u. 26.

⁹ Rudolf Braun, Zur Einwirkung sozio-kultureller Umweltbedingungen auf das Unternehmerpotential und das Unternehmerverhalten, in: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Probleme, S. 267; Edward P. Thompson, Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: Gesellschaft in der industriellen Revolution.

entsittlichend auf den Menschen». Das äussere sich «bei dem Einen [in] Muthlosigkeit, Nachlässigkeit und Trägheit, während bei dem Anderen Erbitterung, Gewaltthat, Verbrechen und Laster erzeugt werden». ¹⁰

Die unterschiedenen «Wirkungen der Armuth» sind allerdings die Seiten ein und derselben Medaille, der Armut überhaupt. Nicht allein der Mangel an materiellen Gütern und an hinreichendem Auskommen kennzeichneten die Lebensverhältnisse armer Leute, sondern Armut konnte ebenso die Zerrüttung der sozialen und psychischen Identität, Lethargie und Willenlosigkeit bedeuten.

1837 klagte die von Weissgerber Melchior Vogel geschiedene Susanna Rilling, dieser habe den ihm bei der Scheidung zugesprochenen Sohn «kürzlich blutig geschlagen», misshandle und vernachlässige ihn. Vor den Stadtrat zitiert, bestritt Vogel solche Verfehlungen und erklärte, er verfüge über wenig Geld, könne sich deshalb keine Magd leisten und müsse «alles selbst waschen, kochen u. besorgen». Dabei habe ihn eben auch hin und wieder «der Unmuth etwas befallen». Der Stadtrat liess sich von diesen Ausführungen nicht beschwichtigen und stellte der Kantonsregierung den Antrag auf Bevogtung von Melchior Vogel wegen «dessen Misshandlung u. Verwahrlosung seines Knaben, dessen fortwährendem Unfrieden mit seinen Nachbarn u. Anverwandten, dessen Prozessucht, Arbeitsscheue, theilweise Geistes-Zerrüttung u. Schalkheit». 11 Diese Massnahme wurde angeordnet, weil Vogel schon früher mehrmals Missfallen erregt hatte. Nicht nur war er bereits von drei Frauen geschieden, sondern er hatte auch einer Schuldeintreibung offenbar mit der Wut der Verzweiflung Widerstand entgegengesetzt. Als Landjäger im Auftrag des Bezirksgerichts die Schulden eintreiben wollten, hatte sich Vogel in seinem Haus verbarrikadiert und «einen grässlichen Lärmen [...] angefangen», worauf die Landjäger die Türe sprengten und den Widersetzlichen verhafteten.¹²

Auch Johann Georg Weber richtete seine Aggressionen gegen sich selbst und gegen seine Familie. Ursprünglich Metzger hatte er sein Handwerk aufgeben müssen und war zum Bauamts-Arbeiter abgesunken. Vor dem Stadtrat führte der «Waisenamtl. bestellte Beystand» der Familie aus, Weber behaupte zwar, er könne seine Familie mit dem geringen Lohn nicht erhalten, er führe aber «seit Jahren schon einen schlechten Lebenswandel» und sei «namentlich dem Trunk ergeben», «auch habe Weber schon wiederholt, wenn er betrunken nach Hause gekommen sey, gefährliche Drohungen – ja selbst Attentate – gegen Frau und Kinder erlaubt, so diese genöthigt gewesen: die Flucht vor ihm zu ergreifen».

Auf die Frage «Warum er für seine Frau und 3 Kinder gar nichts thue, sondern solche – ohne im Mindesten sich um selbige zu bekümmern gänzlich ihrem Schiksal überlasse», antwortete Weber, die meisten der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen seien unwahr. «Läugnen könne u. wolle er übrigens nicht: dass er hie und da öfters zu viel getrunken habe», doch der «Hauptfehler liege [...] an seiner Frau». ¹³

¹⁰ J. Hallauer, Armenwesen, S. 17.

¹¹ StP 7. 6. 1837 u. 12. 6. 1837.

¹² StP 3. 7. 1837.

¹³ StP 12. 2. 1849.

In beiden zitierten Fällen übernahmen die Betroffenen weitgehend die behördliche Auffassung des individuellen Versagens als Armutsursache. Sie versuchten sich zu rechtfertigen, sahen die Schuld bei sich, schoben sie der Ehefrau zu, oder sie versuchten sich, in die Enge getrieben, durch individuelle Widersetzlichkeit zu entziehen.

Zu weitergehenden, punktuellen und von der konkreten Situation spontan ausgelösten Widerstandaktionen scheinen schon unter die Armutsgrenze und soziale Norm gedrückte Personen, die ohnehin nichts mehr zu verlieren hatten, eher bereit gewesen zu sein.

1846 berichtete Stadtrat Bäschlin: «Es sey kürzlich im Spithal eine Art Revolution ausgebrochen indem diejenigen 6 Spithal-Bewohner, welche bisher zu städtischen Arbeiten, in neuerer Zeit bey der Correction der Strasse ins Freudenthal, verwendet worden seyen [...] auf einmal erklärt hätten, dass sie nicht mehr arbeiten würden, wenn man ihnen nicht bessere Kost u. höhern Lohn verabreiche.»

Die Bezeichnung «Revolution» für eine Arbeitsniederlegung zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen und höheren Lohnes erscheint auch im zeitgenössischen Kontext als reichlich übertrieben, zeigt aber die unter den Regierenden latent vorhandene Angst vor dem Unmut der Armen. Die Motivation zu dieser Aktion vermochte der Stadtrat jedoch keineswegs in sozialer und materieller Not zu sehen, sie schien ihm ausschliesslich Ausdruck von Brutalität und Kriminalität. Vor allem auch deshalb, weil «einem derselben [...] von den andern mit dem Tod gedroht worden [sei], wenn er fortarbeite».¹⁴

Widerstand riefen beispielsweise auch die Lebensbedingungen im Arbeitshaus des Spitals hervor. 1846 wurde dort im Waschhaus eine Petition von 17 Züchtlingen gefunden, in der Klagen über Behandlung und Verpflegung erhoben wurden. Darauf wurde eine Untersuchung angeordnet, doch zeitigte dieses Entgegenkommen nach behördlicher Ansicht negative Folgen, weil seit der Eingabe der Petition und der angelaufenen Untersuchung unter den Sträflingen «ein Geist des Widerstrebens» ausgebrochen sei. 15

4.2 Anspruch auf Luxus, Sexualität und fremdes Eigentum

Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert rissen die Klagen der oberen Schichten über die «Luxusthorheiten», den «Aufwand, die Verschwendung und Sorglosigkeit» der Armenbevölkerung nicht mehr ab, sie wurden zum gängigen Klischee, zum Topos. Das Volk sei, so äusserte sich Pestalozzi, nicht mehr die «Menschenklasse, die im Schweisse ihres Angesichts ihr Brod sucht», und Johannes Hallauer zählte als Armutsursachen unter anderem auf: «Überhandnehmende Genussucht und Luxus schiessen manche

¹⁴ StP 27. 7. 1846.

¹⁵ StP 24. 10. 1846 u. 30. 10. 1846.

Bresche in eine geordnete Hausökonomie. Die einfachen Sitten und Gebräuche schwinden, mit denselben die strenge Zucht, der schlichte redliche Sinn, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit.»¹⁶

Vor allem in Städten machten Unterschichten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ansprüche an eine bürgerliche Lebensgestaltung geltend und versuchten, die Lebensweise oberer Schichten äusserlich nachzuahmen. Der angestrebte Luxuskonsum war ein soziales Äusserungsmittel, das öffentliche Zwecke der Selbstdarstellung verfolgte. ¹⁷ Was oft als Putzsucht kritisiert wurde, hatte aber auch ökonomische Hintergründe. Im Alter von 25–30 Jahren mussten Unterschichtangehörige über einen relativ hohen Wert an persönlicher Ausstattung verfügen, der eine stille Reserve für spätere Zeiten nach einer allfälligen Familiengründung darstellte. ¹⁸

Die Kritik am Lebenswandel und an der Begehrlichkeit der unteren Schichten gibt indessen fast mehr Auskunft über die Wahrnehmungsweisen oberer Schichten als über das Verhalten der Unterschichten. Etwa wenn der Beistand der bereits zitierten Maria Beck 1844 klagte, dass diese «aus Gefallsucht die meiste Zeit nur auf Tand und Puz verwende und oft halbe Nächte herumschwärme, statt dass sie – ihrer Bestimmung nach – ihr Brod auf eine ehrenhafte Weise zu verdienen trachte.»¹⁹

Solche Vorwürfe stiessen bei den Betroffenen selber auf wenig Verständnis, wie ein Brief der als Schneiderin in Basel arbeitenden Kathrina Schlatter zeigt. Anlässlich eines Besuchs in Schaffhausen hatte sie offenbar zeigen wollen, dass sie es in der fremden Stadt zu etwas gebracht hab, und hatte sich zu diesem Zweck auf auffällige Art gekleidet. Das hatte ihr prompt den Vorwurf eingetragen, sie lebe verschwenderisch, währenddem ihr uneheliches Kind auf Kosten der städtischen Armenfonds versorgt werden müsse. An ihren Vormund «Hr. Flach, Schuhmachermeisters Sohn in der Unterstadt» schrieb sie: «Geehrtester Herr Flach, Unter taussent Tränen ergreife ich die Feder, um ihnen also über diesses Schreib zu beantworten, diesses schreiben hat mich so niedergeschlagen, das ich mir gar nicht weiss zu helfen, indem es mir sehr mein Herz zerreisst, dass es so bosshafte Schlangenzungen gibt die Freude haben an dem Unglük eines armen Menschen. Ein Mensch der ein kleinwenig Gefühl hat, wird nicht sagen könen, dass ich Aufwand gemacht habe u. von der Grossmacherin weiss ich müsste, in dem ich nichts habe, als das wo ich sauer verdienen mus.»

Da sie den Vorwurf, eine «Grossmacherin» zu sein, nicht auf sich sitzen lassen wollte, gab sie ihrem Vormund detaillierte Auskunft über die offenbar anstössige Kleidung: «Also ich habe angehabt, ein blaues indienenes Kleid dass ich von Jungfer Sulzman von hir gekauft habe für 35 Batzen den Hut den ich hate schenkte mir die Jgfr Osser so wie das sonnenschirmli u. der Langschal kostdet 20 Batzen, 2tens mein Lohn den ich

¹⁶ Heinrich Pestalozzi, Sämtliche Werke, Bd. 27, S. 182, Bd. 20, S. 213; J. Hallauer, Armenwesen, S. 16.

¹⁷ R. Engelsing, Sozialgeschichte, S. 21; Carl Jantke, in: Die Eigentumslosen, S. 26; Hans Medick, in: Kriedte u. a., Industrialisierung, S. 144 u. 148.

¹⁸ Heilwig Schomerus, Lebenszyklus und Lebenshaltung in Arbeiterhaushalten des 19. Jahrhunderts, in: Arbeiter im Industrialisierungsprozess, S. 196 f.

¹⁹ C II 40.10, Spitalarme, 27. 7. 1844.

habe ist also 27 Batzen in der Woch, davon gehet ab 10 Batzen fürs Loschi 2 bis 3 Batzen für die Wasch 1 Baz. für Nadeln dan häte ich also noch 12 Batzen vor, u. zu dem mus ich dan den Sontag auch noch glebt haben wie ein anderer Mensch auch. [...] Und die Grossmacherei besteht also darin, dass ich gesagt habe ich sei gern in Bassel u. man verdiene mehr [...].»²⁰

Für Kathrina Schlatter handelte es sich um nichts Aussergewöhnliches, dass sie ihren Lohn auch für Kleidung über den absolut notwendigen Bedarf hinaus verwendete, und das stand ihrer Auffassung nach in keinem Widerspruch zur Abhängigkeit von der städtischen Armenbehörde für das verkostgeldete Kind.

Im wesentlichen zeigt sich, dass die oberen bürgerlichen Schichten die soziale und kulturelle Komponente im Verhalten der Unterschichten verkannten und nicht wahrzunehmen fähig waren. Ein von ihren Normvorstellungen abweichendes Verhalten erschien ihnen als Fehlökonomie und stand in krassem Gegensatz zu bürgerlicher Sparwirtschaft mit dem Willen zu Verzicht, zu vorausschauendem Planen und zu Ordnung.

Die Mehrheit der Unterschichtangehörigen zögerten eine Heirat, wie in Kapitel 2.1 gesehen, aus ökonomischen Gründen hinaus oder waren wegen fehlender Heiratserlaubnis gezwungen, ledig zu bleiben. Das bedeutete aber nicht immer auch die dem Ledigenstand verordnete sexuelle Enthaltsamkeit. Das bezeugen die nicht seltenen ausserehelichen Schwangerschaften lediger, aber auch geschiedener und verwitweter Frauen. Die von Melchior Vogel geschiedene Susanna Rilling etwa, die in dieser Ehe bereits fünf Kinder gehabt hatte, war 1847 mit einem weiteren mit einem Johann Caspar Spengler «unter ehelichem Versprechen» gezeugten Kind schwanger. Auch Elisabetha Hauser hatte ein «aussereheliches im Wittwenstand erzeugtes Kind».²¹

Für die im Spital und im Armenhaus Lebenden hatte Sexualität ein absolutes Tabu zu sein und auf «Unzucht» standen harte Strafen (vgl. dazu Teil 3, Kap. 4.2.5). Diese rigiden Regelungen konnten allerdings nicht verhindern, dass Schwangerschaften und «Unsittlichkeiten» während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder vorkamen. 1821 musste nach «sorgfältiger Untersuchung des Vergehens zwischen der Barbara Dorothea Schalch im Spithal und dem blinden Johannes Waldvogel daselbst» letzterer «zum Vater des unter dem Herzen liegenden Kindes der B. Dorothea Schalch einerkannt» werden. Nebst Waldvogel hätten auch «Meister Wipf u. Meister Habicht beyde Bewohner des Spithals» «mit der B. Dorothea Schalch schlechte Sachen getrieben». 22 1835 hatte im Armenhaus auf der Steig eine Frau «sich mit einem männlichen Anstalts-Genossen in Unzucht vergangen, woraus lebendige Folgen entsprungen sind», und die «als blind im Spithal» lebende Maria Ursula Gelzer wurde 18 jährig schwanger. 23 1840 betraf der Vorwurf der «Unsittlichkeit» den Spitalinsassen Johann Jakob Moser, Metzger, der «schon früher wegen unzüchtigen Um-

²⁰ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1850, siehe Anhang, Nr. 7.

²¹ StP 7. 7. 1847; C II 40.10, Armenbuch, S. 87 u. 59.

²² A III 06. 02/31, Ratsbeschlüsse, 6. 2. 1821.

²³ FB 1835/36, S. 14; C II 40.10, Armenbuch, S. 53.

gangs mit der Spithal-Bewohnerin Marie Scherrer und ferner wegen sehr verdächtigen Umgangs mit der Spithal-Bewohnerin Barbara Bucher» aufgefallen sei. Trotz erfolgter Bestrafung aller beteiligten Personen hätten «sich nachher deutliche Spuren» gefunden, «dass er denselben fortwährend nachziehe» und die «Jungfer Schaffnerin» ertappte «denselben in einer höchstverdächtigen Stellung bei der Bucher auf dem Abtritt, und zwar des Nachts um 8 Uhr».²⁴

Auch unter den Bedingungen vollständiger Abhängigkeit waren Arme offenbar nicht bereit, den Anspruch auf eine eigene Sexualität aufzugeben.

Auch das Verhältnis Unterschichtangehöriger zum Eigentum, vor allem zu anonymem staatlichem Eigentum, lief den Vorstellungen oberer Schichten zuwider. Bekannt war namentlich der viel kritisierte «Holzfrevel». Unter den Beisassen, so führte die Hülfsgesellschaft in ihrer Eingabe 1817 aus, gebe es manchen, der «nicht nur für seinen eigenen Hausgebrauch sondern auch zum Wiederverkauff – Fuhrenweiss – Holz haut, u. durch mancherley Mittel u. Wege in die Stadt zu bringen weiss».²⁵

Im Jahr 1846 wurde bei einer Versteigerung der Hinterlassenschaft einer Frau auch eine grössere Menge Brennholz entdeckt, was bei den Behörden Erstaunen auslöste. Nachfragen ergaben, dass diese Frau zu Lebzeiten regelmässig in den Stadt- und Staatswaldungen Holz gesammelt und weiterverkauft hatte.²⁶

Solcher Holzhandel im kleinen Rahmen nutzte eine wirtschaftliche Nische in der Grauzone und lieferte Unterschichten einen dringend benötigten Nebenerwerb. Für die Behörden galt dies als Diebstahl am Gemeingut, nicht aber unbedingt für die unteren Schichten, vor allem für die Beisassen. Verhaftet in Vorstellungen traditioneller agrarischer Produktion auf dem Dorf mit allgemeinen Nutzungsrechten an der Allmend und an den Wäldern, konnte Holzlesen für sie eine Fortsetzung solcher Traditionen bedeuten und musste ihnen nicht als illegal erscheinen.

Eine eigene Haltung städtischem und staatlichem Eigentum gegenüber kam nicht allein beim Brennholz vor. Wie bereits erwähnt, wurde die Mutter der Barbara Schlatter, die Spital-Arme war, 1854 zu Korrektionshaft verurteilt, weil sie der in der Spital-Bäckerei arbeitenden Anna Forrer Brot abkaufte, das diese dort gestohlen hatte. Das gekaufte Diebesgut hatte die Mutter der Barbara Schlatter ihren Kindern und Enkeln geschenkt, wie das Protokoll klar festhält. Auch hier kann angenommen werden, dass der Frau ein Kauf von solchem Brot nicht als widerrechtlich vorkam, zumal sie es nicht zur persönlichen Bereicherung, sondern als Geschenk für ihre Verwandten erworben hatte.²⁷ Vor allem das letzte Beispiel zeigt auch die häufig unverhältnismässigen behördlichen Reaktionen auf in irgendeiner Weise abweichendes Verhalten.

²⁴ C II 40.10, Ratsbeschlüsse, 11. 1. 1840.

²⁵ Eingabe die Beysassen betreffend.

²⁶ StP 20. 2. 1846.

²⁷ StP 6. 3. 1854 u. 10. 3. 1853.

4.3 Recht auf Unterstützung und Misstrauen gegen Behörden und obere Schichten

Die Ansicht, dass ein Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall unbedingt bestehe und eine Vorsorge zu den natürlichen Pflichten des Gemeinwesens gehöre, war bei den Unterschichten weit verbreitet. Für Bürgerinnen und Bürger bestand dieses Recht tatsächlich, aber Behörden und vor allem private Institutionen wollten ihre Leistungen nicht als Pflicht, sondern als «Wohlthaten» verstanden wissen. «Bey vielen gehet wohl gar der Unverstand und der Undank für unverdient genossene Wohlthaten noch so weit, dass sie die ihnen zugedachten Unterstützungen als Pflicht und nicht als Gabe der Liebe empfangen», beklagte sich die Hülfsgesellschaft in ihrem ersten Rechenschaftsbericht.²⁸

Auch die sechs sich um Auswanderungsunterstützung bemühenden Handwerker erachteten es als Pflicht der Behörden, alle Mittel aufzuwenden, «um in solchen ausserordentlichen Zeiten den Bedrängten nachdrükliche Hilfe zu verschaffen», womit aber nur die Bürger gemeint waren. Die Beanspruchung des bürgerlichen Rechts auf Unterstützung schloss nach ihrer Auffassung den Schutz vor der Konkurrenz der Beisassen mit ein. Den Bürgern drohe die Verarmung, und gleichzeitig müssten sie zusehen, «das man noch lieber die Arbeit den Frönden zuhat», beklagten sie sich. ²⁹ Behördliche Zurückhaltung bei der Spendenvergabe aus den für Bürgerinnen und Bürger geäufneten Armengütern weckte Unmut und rief Unverständnis hervor. 1846 gelangte die Tochter der Witwe Schmid mit einem zweiten Gesuch um finanzielle Unterstützung für ihre Mutter an den Stadtrat, nachdem ein erstes unbeantwortet geblieben war. Falls sie auch auf dieses Schreiben keine Antwort erhalte, so drohte die Petentin, müsse sie sich an die ursprüngliche Heimatgemeinde ihrer Mutter wenden, «das dan eine Schande ist für eine Stadt wie Schaffhausen ist». ³⁰

Ein Steinlin aus St. Gallen, der drei verwaiste Enkel aufgenommen hatte, beschwerte sich 1850 beim Stadtrat über zu geringe finanzielle Unterstützung und führte weiter aus: «Ich glaube auch dass kein Richter der Welt einen Grossvater der 9 Enkel hat zwingen könte, ein paar Waisen ohne alle Unterstüzungsbeyträge zu übernehmen, sondern auch in Kleidern u. Schulgeld zu besorgen, wenn eine Gemeinde noch so arm wäre, so müsste sie einigen Beytrag leisten.»³¹

Konflikte ergaben sich auch durch eine bereits seit 1694 bestehende und 1807 erneuerte, aber möglicherweise nicht immer angewendete Regelung. Gemäss dieser waren Unterstützungen nur als Darlehen zu betrachten und mussten im Fall beispielsweise einer Erbschaft zurückerstattet werden.³² Dieser Forderung widersetzten sich 1842

^{28 1.} RHG 1816/17, S. 20.

²⁹ C II 11.12/2, 24. 4. 1848.

³⁰ C II 11.01, 1846.

³¹ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1850.

³² A III 05.01/05, Revidierte Ordnung für den Spendamtmann 1807; diese Regelung galt auch für das Armensäcklein und für den Spital.

die drei Geschwister Abegg, deren verwitwete und jetzt verstorbene Mutter unterstützt worden war. C. Abegg, Küfer, Ulrich Abegg, Bürstenbinder, und Barbara Abegg (über ihren Beistand) schrieben dem Stadtrat in einem Brief, dass das Armensäcklein «ursprünglich dafür bestimmt wurde, eine Linderung für Arme zu sein», was nicht mehr der Fall sei, wenn eine Rückzahlung verlangt werde. Sie argumentierten, es gebe verschiedene Arten von Erbe. Ein solches könne aus demjenigen bestehen, «was gut denkende Kinder einer Mutter reichlicher als sie es bedurfte, darbrachten». Das Haus der verstorbenen Mutter sei zwar mit Gewinn und über dem Brandkatasterwert verkauft worden, aber auch das sei keineswegs als Erbe zu betrachten, sondern es sei «der Überschuss den die Mutter redlich aus den Unterstüzungen mehrerer ihrer Kinder, selbst sich vieles Nöthige versagend, zurük liess».³³

Nach dieser Ansicht war Sparen zur Sicherung eines Erbes für die Nachkommen auch dann statthaft, wenn Armenunterstützung bezogen wurde. Die Leistungen aus den städtischen Armengütern wurden sozusagen als normale und an keine Bedingungen geknüpfte Rente für bedürftige Bürgerinnen und Bürger verstanden.

Gleichzeitig mit dem Anspruch auf Unterstützung äusserten die Angehörigen der Unterschicht ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber behördlichen und privat-wohltätigen Eingriffen in ihren Lebenszusammenhang. So hatte die Hülfsgesellschaft im ersten Jahr ihres Bestehens «die traurige Erfahrung machen müssen, dass es Leute giebt, die aus vorgeblichem und falschem Zartgefühl keine Suppe von uns annehmen wollen, sich aber nicht schämen, alle Tage dem Hausbettel nachzugehen.»³⁴

Nach den Vorstellungen der Armen verhielt es sich offenbar gerade umgekehrt: Betteln war weniger beschämend und gewährte noch eine gewisse Selbständigkeit, die wegfiel, wenn man sich demütig eine Suppe schenken lassen musste.

Auch die kirchliche Armenpflege stiess noch 1853/54 auf ähnliche Hindernisse: «manche Arme hegten Misstrauen gegen die neue Einrichtung und suchten ihre wahre Lage zu verbergen; einige wenige zeigten sich sogar grob und widersetzlich.» Dabei habe es sich aber um eine Minderheit gehandelt, wie der Bericht weiter ausführt.³⁵

1819 machte der «schwarze Undank» der Familie Schlatter Wagenspanner dem Comité der Hülfsgesellschaft zu schaffen. Eine Tochter dieser Familie war zur Erziehung ins Töchter-Institut im Kloster aufgenommen worden, allein der Vater wollte das Kind zurückhaben, «was ihme aber unter angemessenen Vorstellungen verweigert worden seye». «Den folgenden Sontag habe Schlatter sich erdreistet das Kind als es mit seinen Gespielinnen aus der Kirche nach Haus zurükkehrte heraus u. mit sich heim zu nehmen. Am Montag habe seine Frau sogar die Kleider abholen wollen, die aber aus natürlichen Gründen nicht verabfolgt worden seyen. Auf alles dieses hin, habe Hr. President, die Leute warnen lassen, dass woferne ihr Kind nicht im Lauffe des Tages zurükkehre, sie selbst für die weiteren Folgen verantwortlich gemacht werden würden.

³³ C II 11.12/0 (1835 ff.), 1842.

^{34 1.} RHG 1816/17, S. 8.

³⁵ Bericht und Rechnung der kirchlichen Armenpflege, 1853/54, S. 8.

Da jedoch hierauf nichts erfolgt wäre, habe er die Sache dem Herrn Amts Burgermeister angezeigt, Ihn auf ihre Consequenzen aufmerksam gemacht, u. gebeten, den Schlatter zu sich ruffen zu lassen u. Ihm nicht nur als Bürgermeister, sondern auch als President des Kaufmans Directoriums zu gemüthe zu führen, wie unverantwortlich er an seinem eigenen Kind handle, u. wie höchst undankbar gegen die anstalt, in welcher Ihm eines seiner Kinder erzogen worden wäre.»³⁶

Die ledige Maria Oechslin weigerte sich 1844 nicht nur, ihre Tochter zur Schule zu schicken, sondern widersetzte sich insbesondere dem Ansinnen, diese ins Töchter-Institut eintreten zu lassen. Sie sei darauf von der *Stadt-Polizey-Section* bestraft worden und habe ihre Meinung geändert, allerdings zu spät, denn im Töchter-Institut war kein Platz mehr frei.³⁷

Diese Beispiele offenbaren einen tiefen kulturellen und sozialen Graben zwischen armen Schichten auf der einen Seite und Behörden und Oberschichten auf der anderen. Dass eine teilweise grosse Kommunikationsunfähigkeit über die ständischen Schranken hinweg den Umgang dieser beiden Gruppen erschwerte, zeigen beispielsweise Bittbriefe Armer an die Behörden. In diesen Schreiben gebrauchten die Armen zwar angestrengte Höflichkeitsfloskeln, wie «hochgeachteter», «geehrtester» usw., gleichzeitig aber Formulierungen, die von den Regierenden geradezu als unverschämt und anmassend interpretiert werden mussten. So holte Maria Beck in ihrem Bittbrief aus dem Gefängnis zuletzt zu einer Argumentation aus, die dem Stadtrat als Provokation erscheinen musste: «Ich bitte daher den Junker Präsidenten u die Herren des Stadtraths um eine kleine wöchentliche Unterstützung für das Kind, welches ja lange nicht so hoch kommt, als wenn sie solches gänzlich erhalten würden. Sollte ich nun mit meiner bescheidenen Bitte abgewissen werden, so würde es sich in kurzer Zeit ereignen, dass ich eben dann samt dem Kinde meiner Vaterstadt zur Last fallen würde.»³⁸

Die Unvertrautheit mit Höflichkeitsformeln im Umgang mit Verwaltungsstellen und eine Ungeübtheit in schriftlichem Ausdruck überhaupt mögen manches Missverständnis befördert haben.³⁹

Als 1848 eine *Einvernahme der sämtlichen Spithalbewohner* durchgeführt wurde, waren die Antworten der Befragten über die Zustände im Spital äusserst stereotyp. Entweder wagten sie nicht, sich zu äussern, oder sie gaben Antworten, von denen sie annahmen, dass sie den Befragern am besten gefallen würden. Möglicherweise verzerrte auch die Protokollierung die Art der Antworten nachträglich. Von einem «Georg Wüscher, Armer» heisst es zudem: «Aus seinem unverständlichen Benehmen war zu bemerken, dass er etwas zu wünschen hatte, was aber nicht verstanden werden konnte.» Womit der Fall erledigt war. Die Inspektoren liessen es dabei bewenden und bemühten sich nicht weiter um eine Verständigung.⁴⁰

³⁶ PHG, 13. 11. 1819.

³⁷ StP 6. 3. 1844.

³⁸ C II 11.01, 1854.

³⁹ Vgl. Brief der Kathrina Schlatter, Anhang, Nr. 7.

⁴⁰ C II 40.10, Einvernahme der sämtlichen Spitalbewohner, 1848.

Arme und Unterschichtangehörige, das wird deutlich, hegten ein grundsätzliches Misstrauen gegen Vorschläge, Massnahmen und Angebote, die von aussen, von oben, aus einer kulturell und sozial völlig anderen Lebenswelt kamen. Sie legten gegen behördliche und privat-wohltätige Verfügungen eine mehr oder weniger offene Widersetzlichkeit an den Tag, deren Motivlage allerdings nicht völlig zu entschlüsseln ist.